

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



In vielen Ländern Europas steht das Berufsrecht der Rechtsanwälte auf dem Prüfstand. Der nunmehr 6. Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften des Berliner Anwaltsvereins befasste sich Anfang November mit einer zentralen Frage der Organisation unserer Berufsausübung: „Die Selbstverwaltung der Anwaltschaft – europäische Deregulierung und nationale Interessen“.

Weitgreifend sind die Veränderungen vor allem in Großbritannien – genauer gesagt: in England und Wales. Hier findet derzeit eine umfassende Reform der Rechtsdienstleistungen und der Organisation der Anwaltschaft statt, deren Ausgangspunkt der Bericht von Sir David Clementi zur „Umstrukturierung und Liberalisierung der Rechtsdienstleistungen“ von Dezember 2004 ist. Schon der Titel des daraufhin ergangenen Papiers der Britischen Regierung macht klar, wohin die Reformen zielen: „*Putting Consumers First*“. Michael Pattchet-Joyce umriß bei unserer Konferenz die britische Debatte, die nicht zuletzt um den Unterschied zwischen *Verbraucherinteressen* und *öffentlichem Interesse* geführt wird.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Konferenz finden sie in diesem Heft in dem Artikel von André Hinz. Eine ausführliche Dokumentation der Konferenz und der Aufgaben und Kompetenzen der Rechtsanwaltskammern in verschiedenen europäischen Ländern können Sie über die Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins erhalten.

Angesichts dieser Debatten und Regelungstendenzen, die auch in anderen europäischen Ländern verfolgt werden, hat der Deutsche Anwaltverein einen vollständigen Gesetzentwurf für eine novellierte Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) vorgelegt. Der Vorschlag wurde in mehrjähriger Arbeit vom DAV-Ausschuss „Berufsrecht 2004“ formuliert und vor kurzem vom Vorstand des DAV beschlossen.

Nach dem Gesetzentwurf soll beispielsweise das anwaltliche Wettbewerbsrecht dem allgemeinen Wettbewerbsrecht angeglichen werden, neue Formen der gemeinschaftlichen Berufsausübung und der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen sollen ermöglicht werden. Um die Selbstverwaltung der An-

waltschaft zu sichern und zu stärken, wird eine konkrete und eindeutige Definition der Zuständigkeit und der Arbeitsweise der Rechtsanwaltskammern gefordert.

Den gesamten Gesetzentwurf des DAV finden Sie unter www.anwaltverein.de/Gebuehrenrecht/berufsrecht.html.

Diese Diskussionen werden uns auch im nächsten Jahr beschäftigen. Ihnen, Ihren Mitarbeitern und Familien wünsche ich frohe Festtage und alles Gute im Neuen Jahr.

Ulrich Schellenberg

Vorsitzender
des Berliner Anwaltsvereins

Impressum

Berliner Anwaltsblatt – 55. Jahrgang

Herausgeber: Berliner Anwaltsverein e.V.,
Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung: Dr. Eckart Yersin

Redaktion: Christian Christiani, German von Blumenthal, Eike Böttcher, Carsten Langenfeld,
Gregor Samimi, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift: Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • redaktion@berliner-anwaltsverein.de

Verantwortlich für

- Kammerton (der RAK Berlin) Marion Pietrusky, Redaktion: Benno Schick
Rechtsanwaltskammer Berlin • Littenstr. 9 • 10179 Berlin
Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.de • homepage: www.rak-berlin.de
- Mitteilungen der RAK des Landes Brandenburg Dr. Rüdiger Suppé,
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg
- Mitteilungen der Notarkammer Berlin: Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/
- Mitteilungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin Dr. Vera von Doetinchem,
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin
- alle anderen Rubriken: Dr. Eckart Yersin
Bundesallee 213/214 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02
- Anzeigen: Peter Gesellius,
Baseler Straße 80 • 12205 Berlin • Postanschrift: Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 16 vom 1.1.2007 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen: Philipp Heinish,
Wilhelmshöher Str. 20 • 12161 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 Telefax: (030) 827 041 64

Verlag: Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im
CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin,
Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Bezugspreis im Jahresabo 75,- € Einzelheft 8,- €

Druck: Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:

Anschrift:

Geburtstag:

Zulassungstag:

Telefon/Fax:

e-mail:

Datum

Unterschrift

Unsere Themen im Dezember 2006

Die Internationalen Berliner Anwaltstage 2006 Seite 445

Das neue Turnusverfahren und seine revisionsrechtliche Überprüfung
*von Rechtsanwalt und Notar Hans-Joachim Ehrig, Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin
 und Fachanwalt für Strafrecht* Seite 477

Sind Sie wirklich drin? – Über Anwälte und das Internet
von Assessor Thomas Vetter Seite 482

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema	Termine	Forum
Die Internationalen Berliner Anwaltstage „Seien Sie uns willkommen“ 445 Herr Rechtsanwalt, Sie haben das Wort 450 Die „6. Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften“ 454	Terminkalender 470 Mitgeteilt Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 472 Notarkammer Berlin 472	Demonstration im Schrank, oder: Wer verpackt die Materialstreifen? 487 Galerie im Gericht 490 Erst denken, dann tricksen! 490
Aktuell	Kammerton	Bücher
Was zahlt jetzt eigentlich die Rechtsschutzversicherung 457 VVG-Reform und Vermittlergesetz – Was ändert sich? 459 Anwälte gegen Verschärfung des brandenburgischen Polizeigesetzes 461 400 Patienten im Jahr 461 Mahnmal erinnert an Nazi-Opfer in der Anwaltschaft 463 Zeugenbeweis und Wahrheitsfindung 463	Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 474 Urteile Eingescannte Unterschrift nur bei PC-Fax zulässig 480 Geheim ja, fremd nein 480 Drei Monatsgehälter für eine Demütigung 481	Buchbesprechungen 491
BAVintern	Wissen	Beilagenhinweis
Die Internationalen Berliner Anwaltstage 2006 464 Wenn der Töpel aus der Klausel springt 466 Rechtsberatung für Jugendliche 468 Veranstaltungen des BAV 469	Sind Sie wirklich drin? 482 Unterhaltsanerkennnisse gebührenfrei? 487	Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der RA-Micro - DictaNet , Berlin, bei. Wir bitten um freundliche Beachtung

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 98,50 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlose den halbjährlichen Veranstaltungskalender der Anwaltsakademie,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital-, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung (Sterbegeldversicherung bei einem Eintrittsalter von 30 bis 60 Jahren automatisch mitenthalten) bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen bei der Übernahme der sicherheitstechnischen Betreuung der Arbeitnehmer durch Sicherheitsingenieure des Bundesverbandes freiberuflicher Sicherheitsingenieure e.V. (BFSI),
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild
- Sonderkonditionen bei Kauf/Miete einer Kartenzahlungssoftware für Kanzleien über die ADT Wellcom GmbH

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard – das Kreditkartendoppel des DAV,
- Zugang zu den 20 verschiedene DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder) die u.a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltsverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Peugeot-Fahrzeuge über ein Lieferabkommen der SAV GmbH, der Service-GmbH des Saarländischen Anwaltvereins mit Peugeot Deutschland,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren im D-1- und D-2-Mobil-Netz bei der Grundgebühr, über die Deutsche Telekom bzw. die Mannesmann Mobilfunk GmbH,
- Sonderkonditionen mit E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (40 % für Mitglieder, 50 % für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft),
- Sonderkondition beim Bezug der NJW (ca. 20 Euro Ersparnis),

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

Die Internationalen Berliner Anwaltstage 2006

„Seien Sie uns willkommen“

Ulrich Schellenberg

I.

Meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete des Deutschen Bundestages, des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Landtages von Brandenburg, sehr geehrte Präsidentinnen und Präsidenten, meine sehr verehrten Damen und Herren Minister, Senatoren und Staatssekretäre, sehr geehrte Frau Bundesanwältin, sehr geehrte Exzellenzen, Botschafter und Vertreter des Diplomatischen Korps und der Universitäten, meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ein jeder von Ihnen ist uns heute Abend ein hoch geschätzter Gast.

Ich darf – die protokollarische Ehre und der Respekt vor der Verfassung gebieten dies – zunächst den Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes, Herrn Dr. Huber und für den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, die Vizepräsidentin, Frau Diwell, und den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin, Herrn Walter Momper, ganz herzlich begrüßen.

Dies gilt natürlich auch für die Bürgermeisterin von Berlin, Frau Karin Schubert, die heute abend auch den Regierenden Bürgermeister von Berlin vertritt. Seien Sie uns willkommen.

Mit großer Freude dürfen wir heute abend die Spitzenvertreter von 4 Landesjustizverwaltungen begrüßen. Ich begrüße den Minister der Justiz des Freistaates Thüringen, Herrn Schliemann, den Senator der Justiz der Freien und Hansestadt Hamburg, Herrn Lüdemann, und natürlich auch in dieser Eigenschaft ganz besonders herzlich unsere Justizsenatorin Karin Schubert und die beiden Staatssekretäre für Justiz aus Berlin und Brandenburg, Herrn Flügge und Herrn Reitz. Ihnen allen ein herzliches Willkommen!

Meine Damen und Herren, Sie sehen, zumindest für eine kleine Justizminister-



konferenz hätten wir heute Abend durchaus das Potential. Gleichwohl möchte ich der sich aufdrängenden Versuchung widerstehen, mit Ihnen gemeinsam die nach wie vor noch sehr umfangreiche Tagesordnung zur „Großen Justizreform“ abzuarbeiten, denn schließlich haben wir Sie zum Essen und nicht zu einer Arbeitssitzung eingeladen. Allerdings, gestatten Sie mir zu der geplanten Vereinheitlichung der Verfahrensordnungen eine kleine Anmerkung: Wenn wir unter Harmonisierung der Verfahrensvorschriften in der ZPO, StPO und VwGO verstehen, dass wir diejenigen Vorschriften anpassen, die - ohne dass es dafür einen sachlichen Grund gibt – Gleiches ungleich behandeln, dann mag es in der Tat für diese Überlegungen gute Gründe geben. Wenn aber im selben Atemzug – wie jetzt gerade wieder in diesem Sommer in Erlangen durch die Justizministerkonferenz beschlossen – aus der Vereinheitlichung der Verfahrensordnungen auch eine Gleichrichtung der Rechtsmittel und in concreto die Einführung der Zulassungsberufung auch für den Zivilprozess gefordert wird, ist dies abzulehnen.

Wir sind im Zivilprozess auf zwei funktionsfähige Tatsacheninstanzen angewiesen und die Ergebnisse der letzten Zivilprozessreform belegen dies in unserer

ganz alltäglichen Praxis – mehr als uns lieb ist. Im Zivilprozess sind es allein die Parteien – und nicht die Justizkasse – die das Prozessrisiko und das zum Teil erhebliche Kostenrisiko einer unrichtigen Entscheidung der ersten Instanz vorbehaltlos selbst zu tragen haben.

Wenn dem schon so ist, dann haben die Parteien aber auch ein Recht auf ein Maximum an Gründlichkeit und Einzelfallgerechtigkeit. Das geht aber nur dann, wenn ihnen die zweite Instanz tatsächlich ohne jede Einschränkung offen steht. Wer sich jetzt daran erinnert, fühlt, dass ich dies bereits letztes Jahr an dieser Stelle gesagt habe, dem kann ich keineswegs versprechen, dass ich dasselbe nächstes Jahr nicht wieder sage, denn die Forderung nach der „funktionalen Zweigliedrigkeit“ wird von den Ländern mit geradezu berechenbarer Regelmäßigkeit in die Diskussion gebracht.

An dieser Stelle Herrn Staatssekretär Diwell, der heute in Vertretung der Frau Bundesjustizministerin Zypries zu uns gekommen ist, zu begrüßen, liegt nahe, denn das Bundesjustizministerium hat sich im Februar dieses Jahres in erfreulich klaren Worten zur funktionalen Zweigliedrigkeit geäußert. Herr Staatssekretär nicht nur deshalb freuen wir uns, dass Sie heute da sind.

II.

Auch wenn – zumindest rein statistisch gesehen – im Regelfall mindestens einer von zwei Anwälten mit einer streitigen Entscheidung eines Gerichtes nicht einverstanden sein dürfte, schlicht weil er unterlegen ist, so ist gerade das Anwaltessen der richtige Ort, um einmal in aller Klarheit zu sagen, dass die Justiz in Deutschland, aber eben auch in Berlin, weit besser arbeitet als dies in der veröffentlichten Meinung wahrgenommen wird.

Wer häufig den Wetterbericht liest, weiß,

Thema

dass es neben den tatsächlich gemessenen Temperaturwerten eine weitere – sehr subjektive und meist weit unerfreulichere Maßeinheit gibt: die der gefühlten Temperatur.

Übertragen auf die Justiz heißt das, dass die tatsächliche Qualität weit höher liegt als die in der öffentlichen Wahrnehmung gefühlte Qualität. Der Grund dafür ist in beiden Fällen derselbe: auch der Justiz bläst der kalte Wind von vorne ins Gesicht. In immer wiederkehrenden Stereotypen wird ihr öffentlich unterstellt, sie sei träge und bequem und müsse dringend überholt werden, damit sie schlanker und effizienter, ja, einfach schlagkräftiger gemacht werde. Manchmal hört man sogar den Wunsch nach einem möglichst kurzen Prozess heraus.

Hier wünscht man sich in Stellungnahmen und Berichten oft mehr Einsicht in die tatsächlichen und nicht in die gefühlten Verhältnisse der Justiz. Dazu gehört auch, dass in der politischen Diskussion über die Verwendung von Haushaltsmitteln der Justiz nicht unterstellt wird, in diesem Bereich würden namhafte Steuermittel für die Prozesshanserei einzelner ausgegeben.

Die Ausgaben für die Zivil- und Strafgerichte betragen in Berlin weniger als 1,9% des Gesamthaushaltes und im Bereich des Zivilprozesses wird durch die erheblichen Gerichtskosten eine nahezu 100%ige Kostendeckung erreicht. Nur wenn die Justiz über die sachliche und personelle Ausstattung verfügt, die erforderlich ist, kann sie ihre Aufgaben erfüllen. Nur wenn sie ihre Aufgaben erfüllen kann, findet sie auch in der Öffentlichkeit die Akzeptanz, die sie braucht, um zu überzeugen. Es ist nur schwer nachzuvollziehen, wenn in Berlin unter

Hinweis auf die Sicherheitslage die Polizei von Personaleinsparungen ausgegenommen werden soll und auf der anderen Seite die Justiz weiter personell eingeschränkt wird.

Ich darf die heute Abend in großer Zahl anwesenden Vertreter der Richterschaft ganz herzlich begrüßen: den Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts, Herr Hien, den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, die Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Berlin, die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte und des Kammergerichts, des Landgerichtes und der Berliner Gerichte.

Auch ist es uns eine außerordentliche Freude, dass heute der Präsident des Deutschen Richterbundes, Herr Ahrenhövel, unser Gast ist. Herr Ahrenhövel, aus vielen Gesprächen mit Ihnen weiß ich, dass die Richterschaft und die Anwaltschaft sich bei der Beurteilung aktueller rechtspolitischer Fragen in weiten Teilen einig sind.

Wir freuen uns, dass dies durch Ihren heutigen Besuch weiter unterstrichen wird.

Viele von Ihnen sind heute das erste Mal bei uns, und wenn nicht das erste Mal überhaupt, dann doch das erste Mal in ihrer neuen Funktion. Zu allererst darf ich Frau Generalbundesanwältin Harms begrüßen. Wir freuen uns sehr, dass sie nahtlos an die Tradition Ihres Vorgängers, Herrn Nehm, angeschlossen haben und heute Abend zu uns gekommen sind. Wir wissen, wie schwierig es war, diesen Abend freizuhalten. Herzlich willkommen Frau Harms.

Es ist mir auch eine außerordentlich große Freude, heute Herrn Generalstaatsanwalt Rother sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der Berliner Gerichte, die nach Aushändigung ihrer Urkunden heute das erste

Mal unter uns sind, ganz herzlich zu begrüßen.

III.


Heribert Prantl hat in der Ausgabe „Das Parlament“ erst vor wenigen Wochen folgendes geschrieben: „Das neue System der inneren Sicherheit ist schon installiert: Es sieht aus wie eine Sanduhr. Das obere Gefäß enthält die Bürger- und Freiheitsrechte, das untere die Sicherheitsgesetze, Telefonüberwachung, Lauschangriff, Datenspeicherung, geheimdienstliche Ermittlungsmethoden der Polizei und Polizeibefugnisse für die Geheimdienste. Das obere Gefäß mit den Bürgerrechten wird immer leerer, das untere immer voller.“

Um diese Sanduhr wieder umzudrehen, braucht es eine starke und kritische Anwaltschaft, für die ich heute stellvertretend für alle den Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, Herrn Dr. Dombeck und die Vizepräsidentin des Deutschen Anwaltvereins, Frau Mitten-dorf, genauso herzlich begrüßen darf, wie die Bundesvorsitzende des Juristinnenbundes, Jutta Wagner – und für den Landesverband, Frau Dr. Glock -, die Präsidentin und den Präsidenten der Rechtsanwaltskammern Berlin und Hamburg, Dr. von Galen und Filges, sowie Herrn Kollegen Zuriel für die Berliner Strafverteidiger.

Im Bereich der Sicherheitsgesetze erleben wir derzeit einen Paradigmenwechsel.

Während in der Systematik des polizeilichen Abwehrrechtes und der Strafprozessordnung jeweils eine konkrete Gefahr oder ein konkreter Tatverdacht erforderlich ist, um die Beeinträchtigung von individuellen Freiheitsrechten zu begründen, versucht man mittlerweile schon mögliche Gefahrenquellen im Vorfeld zu ermitteln.

Es geht um die Etablierung eines Frühwarnsystems bei der Erkennung auch weiter entfernter Risiken. Dabei sollen allerdings Mittel und Methoden angewandt werden, die bisher nur gegen Störer und Verdächtige erlaubt waren. Die Suche nach Gefahrenquellen ist

<p>Letzte Veranstaltung: 18.01.07* > Elektronische Anmeldung zum Handelsregister</p> <p>Notwendiges Equipment bei uns als Komplett- oder Einzelangebot: Scanner - MFP - Signaturkarte Software - Installation - Schulung</p> <p>RICOH</p> <p><small>*25.01.07 bis 28.01.07 p.P.</small></p>	 <p>EHRIG <small>Berlin, am 18.01.07</small></p> <p>Ulrich Gahl Büro-Systemhaus Sophie-Charlotte-Str. 92 14059 Berlin Tel: 030/ 24 789-0</p>
---	---

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

www.dralle-seminare.de
info@dralle-seminare.de

DRALLE | SEMINARE

Seminare Januar – Juni 2007



„Störfaktor“ Rechtsanwalt/in?

Do. 25. Januar 2007 | Kolpin
9.30 – 16.00 Uhr

In Zusammenarbeit mit der
Justizakademie Brandenburg

Für Rechtspfleger/innen und
Rechtsanwälte/innen

Konfliktfelder, Selbstverständnis,
Lösungsmöglichkeiten

Manuela Neubus
Dipl.-Rechtspflegerin

Wolfgang Daniels
RAiN, Trainer

€ 35,-* (inkl. Mittagessen)

ARBEITSRECHT: Gebühren und Streitwerte

Mi. 28. Februar 2007 | Berlin
13.30 – 16.30 Uhr

Mit FAO-Bescheinigung

Für Rechtsanwälte/innen und
ihre Mitarbeiter/innen

Geschäftsgebühr, Mehvergleich,
Rechtsschutzversicherung,
(lukrative) Unterschiede zwischen
anwaltlichen und gerichtlichen Werten
(mit aktueller Rechtsprechung)

Wolfgang Daniels
FachA für Arbeitsrecht

Dorothee Dralle
Rechtswirtin, Lehrbeauftragte

€ 165,-* (inkl. Imbiss)

In Sachen Anwalt/in / Mandant/in

Fr. – Sa., 30. – 31. März 2007 | Berlin
15.00 – 19.00 | 10.00 – 17.00 Uhr

Für Rechtsanwälte/innen

„Typische“ Mandanten – zu viele
Erwartungen: Lösungen für dieses
„klassische“ Problem. Bringen Sie
Ihre schwierigsten Mandant/innen mit!

Carola Pust
Dipl.-Soz., Dipl.-Psych., Betriebsberaterin

Wolfgang Daniels
RAiN, Trainer

€ 245,-* (inkl. Imbiss)

FAMILIENRECHT: Gebühren und Streitwerte

Fr. 04. Mai 2007 | Berlin
13.30 – 16.30 Uhr

Mit FAO-Bescheinigung

Für Rechtsanwälte/innen und
ihre Mitarbeiter/innen

Außergerichtliche Tätigkeit,
„Streitwertkatalog“, Prozesskosten-
vorschuss, PKH und Kostenersatzung

Silvia Groppler
FachAin für Familienrecht

Dorothee Dralle
Rechtswirtin, Lehrbeauftragte

€ 165,-* (inkl. Imbiss)

Grundstückskaufvertrag KostO – neue Rechtsprechung

Fr. 15. Juni 2007 | Berlin
13.30 – 19.30 Uhr

Für Notar/innen und
ihre Mitarbeiter/innen

Vollmacht und Geschäftsverbesse-
rung, Belastungsvollmacht und § 44 KostO,
Bebauung und Abwicklung §§ 146(1)
und 147(2) KostO, vollstreckbare Kosten-
berechnung und Klauselumschreibung

Karoline Preisler
RAin, Notarverwalterin, Dozentin
(Kanzlei Graf von Westphalen)

Dorothee Dralle
Rechtswirtin, Lehrbeauftragte

€ 175,-* (inkl. Imbiss)

DRALLE | SEMINARE

Gesellschaft für Beratung und
Weiterbildung mbH

Telefon 030.78899343
Telefax 030.81494840

Die kreative Arbeitsatmosphäre in den
hellen, freundlichen Räumen hat unsere
Seminare zusätzlich erfolgreich gemacht.

Auf unserer Website finden Sie mehr
dazu – wir freuen uns auf Sie!

* Rabatt ab der 2. Buchung, auch aus
einer Kanzlei (einschl. früherer Seminare)
Alle Preise zuzügl. MwSt.

Thema

verdachtslose Suche. Sie lässt sich nicht einschränken.

Sie trifft alle – ausnahmslos.

Nie zuvor hat das Bundesverfassungsgericht so viele Sicherheitsgesetze für verfassungswidrig erklärt wie in den letzten zwei Jahren. Denken Sie bitte an den großen Lauschangriff, der in weiten Teilen für verfassungswidrig erklärt wurde, da er den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung missachtete. Im Sommer letzten Jahres wurde das Niedersächsische Polizeigesetz, das der Polizei zunächst erlauben sollte, jedermann ohne konkreten Verdacht und ohne richterlichen Beschluss abzuhören, für verfassungswidrig erklärt. Im Moment wird in Brandenburg ein vergleichbares Polizeigesetz in den Landtag eingebracht. Im Februar dieses Jahres wurde das Luftsicherheitsgesetz genauso für verfassungswidrig erklärt wie die Praxis der präventiv polizeilichen Rasterfahndung, die nach dem 11. September 2001 durchgeführt wurde, um „schlafende Terroristen“ zu ermitteln.

Man kann tatsächlich – wie Christian Bommarius in der Berliner Zeitung – den Eindruck gewinnen, weite Teile der bundesdeutschen Politik hätten sich auf die Einsicht verständigt, ein Mehr an Sicherheit sei nur gegen und nicht mehr mit der Verfassung zu gewährleisten. Wie schwer – oder soll ich sagen unmöglich – anwaltliche Arbeit aber ohne die verfassungsmäßigen Garantien unseres Rechtsstaates wird, kann man heute leider schon in der Zeitung lesen: „Ich musste mein juristisches Handwerkzeug weglegen. Alles, was ich über das Recht gelernt hatte, war wertlos.“ Dieses Zitat stammt aus der Ausgabe „Die Zeit“ der letzten Woche. Zitiert wird nicht ein Dissident aus fernen Ländern im Kampf gegen die Willkür, zitiert wird vielmehr der Anwalt des in Guantanamo festgehaltenen Murat Kurnaz aus Bremen.

Für ihn als Anwalt gab es keinen juristischen Zipfel mehr, an dem er zugunsten seines Mandanten hätte ziehen können, keinen Paragraphen, den er zugunsten seines Mandanten hätte in Anspruch

nehmen können, keine gerichtliche Instanz, die er zugunsten seines Mandanten hätte anrufen können. Wenn Recht und Gesetz abhanden kommen, werden aus Anwälten Lobbyisten, Bittsteller und letztlich Gnadensuchende vor den Toren der Mächtigen.

Dass das Eintreten für den Mandanten, das Ringen um Menschenwürde und der Kampf gegen Intoleranz auch zur persönlichen Gefährdung führen kann, hat Frau Kollegin Seyran Ates am eigenen Leibe erfahren. Das Eintreten für die Rechte ihrer Mandantinnen, das Ringen um die Entfaltung ihrer Persönlichkeitsrechte und die Durchsetzung der begründeten Ansprüche ihrer Klienten, setzte sie der persönlichen Gefährdung und der ihres Kindes aus. Ich freue mich sehr, dass die konkret erfahrbare Solidarität der Berliner Anwaltschaft es war, die Sie zur Rückkehr in unseren Beruf bewegt hat. Herzlich willkommen Frau Ates.

Für die ganz ausgezeichnete Zusammenarbeit mit dem Juristinnenbund darf ich mich auch an dieser Stelle ganz herzlich bedanken.

IV.

Der Berliner Anwaltsverein wird sich mit seinen Möglichkeiten dafür einsetzen, Toleranz, Verständnis, aber auch die Faszination von Recht für Jugendliche in Berlin ganz konkret erlebbar werden zu lassen. Aus diesem Grunde gibt es seit diesem Jahr einen Arbeitskreis „Jugendarbeit im BAV“, in dem sich mehr als 30 Kolleginnen und Kollegen zusammengeschlossen haben, die bereit sind, sich ehrenamtlich zu engagieren. Wenn man den Begriff „Jugendarbeit“ hört, dann könnte man – wie bei jedem ordentlichen Verein – auf die Idee kommen, es handele sich um die Förderung des eigenen Nachwuchses. Das ist natürlich unzutreffend. Dies ergibt sich bereits als unmittelbare Folge aus unserem Ausbildungssystem: Wenn in der Bundesrepublik jemand zur Anwaltschaft zugelassen wird, verbietet sich der Begriff „Jugend“ von selbst.

Gemeint ist vielmehr, dass Anwälte in die Schulen gehen und dort Vorträge

halten. Auch arbeitet der Berliner Anwaltsverein mit der Senatsverwaltung für Jugend und der Landeskommission für Gewaltprävention zusammen und bietet gemeinsam mit diesen ein Rechtskundepaket für die Berliner Schulen an.

Wir tun dies, weil wir davon überzeugt sind, dass Recht für Jugendliche mehr zu bieten hat als nur strafrechtliche Repression. Auch wenn wir erst am Anfang stehen, so machen uns die ersten Erfahrungen Mut, diesen Weg fortzusetzen. Gestern vormittag konnten wir in der Exerzierstraße in Wedding unsere Rechtsberatungsstelle eröffnen. Wir werden dort für sozial bedürftige Jugendliche unter 21 Jahren regelmäßig unentgeltliche Rechtsberatung anbieten. Wir freuen uns sehr – und dafür darf ich mich ganz außerordentlich bei Ihnen, sehr verehrte Frau Senatorin Schubert, und der Senatsverwaltung für Justiz bedanken – dass diese Rechtsberatungsstelle als Beratungsstelle nach dem Beratungshilfegesetz eingerichtet werden konnte. Ganz herzlichen Dank für die ausgezeichnete Zusammenarbeit.

V.

Was wären die Internationalen Berliner Anwaltstage ohne unsere Gäste aus dem europäischen Ausland. Es ist mir eine ganz außerordentlich große Ehre, heute Lady Butler-Sloss begrüßen zu dürfen. Lady Butler-Sloss war bis zu ihrer Pensionierung vor wenigen Monaten die Präsidentin des Family Division of High Court of Justice und ist bis heute die ranghöchste Richterin, die es in Großbritannien je gegeben hat. Aufgrund ihrer Verdienste ist sie vor wenigen Monaten in den Stand einer Baroness erhoben worden. Genauso herzlich begrüße ich Sir Konrad und Lady Schiemann, Richter am Europäischen Gerichtshof. Es ist eine große Auszeichnung für uns, dass Sie heute abend unser Gast sind. Its a great honour for us, to have you with us and I hope you will enjoy the evening.

Auch dieses Jahr können wir wieder Vertreter aus 18 verschiedenen europäischen Ländern hier in Berlin begrüßen.

BERLIN PROFI GANZ OBEN AUF DER CHECKLISTE

Mit Berlin Profi sind Sie rundum bestens versorgt. Unser vielseitiges und zuverlässiges Stromprodukt ist speziell auf die Bedürfnisse von Unternehmen zugeschnitten.

Mehr erfahren Sie über unsere Service-Hotline von Mo bis Fr 7-19 Uhr unter 01801-267 267*

WWW.VATTENFALL.DE

*9-18 Uhr 4,6 Cent/kWh, 18-9 Uhr 2,5 Cent/kWh, auch beim Fixtarif über T-Costs

Wir freuen uns sehr, dass unsere Europäische Konferenz, die wir immer zeitgleich mit dem Berliner Anwaltsessen ausrichten, sich in der Zwischenzeit zu einem festen Programmpunkt entwickelt hat. Diese Konferenz gibt uns die Möglichkeit, berufsrechtliche Fragen im europäischen Kontext zu besprechen.

Das morgige Thema: Selbstverwaltung der Anwaltschaft in Europa könnte aktueller nicht sein. Wir wissen es sehr zu schätzen, dass Sie zum Teil von weit her

angereist sind, um heute hier unser Gast zu sein – dies gilt natürlich auch für unsere Gäste aus Süddeutschland – insbesondere für den Hauptredner unseres Abends, Herrn Kollegen Professor Dr. Gross, der aus Karlsruhe zu uns angereist ist und Sie alle wissen, wie sehr sich Berlin gerade jetzt über jedes Zeichen der Zuneigung gerade aus Karlsruhe freut. Herzlich willkommen Herr Professor Dr. Gross. Wir freuen uns gemeinsam mit Ihnen auf Ihre Dinner Speech nach dem Hauptgang, die Sie

unter die Überschrift: „Herr Rechtsanwalt: Sie haben das Wort!“ gestellt haben. Mit der ohne Zweifel wichtigen Frage, ob und inwieweit Sie das Rederecht der weiblichen Angehörigen unseres Berufes sicherstellen wollen, gebe ich mein Wort hiermit ab und wünsche Ihnen uns einen angenehmen Abend und – so hoffe ich – auch weiterhin einen guten Appetit.

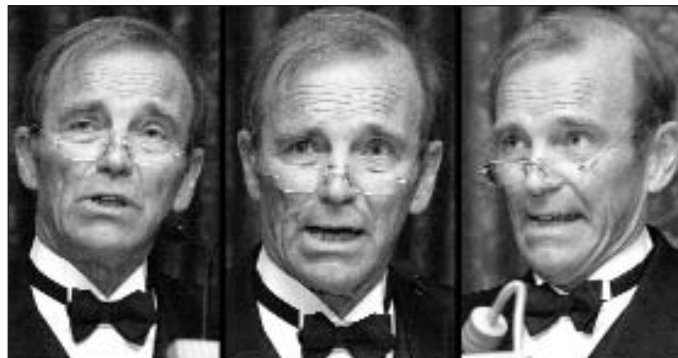
Der Autor ist Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins

„Herr Rechtsanwalt, Sie haben das Wort!“

Prof. Dr. Dr. Norbert Gross

Was eigentlich ist eine *Dinner-Speech*, die Ihnen soeben der Vorsitzende des Berliner Anwaltsvereins so freundlich, aber doch letztlich als Black-Box angekündigt hat? Ein Festvortrag? Oder tief-schürfende Bemerkungen über Gott und die Welt? Eine *Dinner-Speech*, sagen die Franzosen im Vollgefühl ihrer kulinarischen Weltgeltung – und natürlich mit einem gehörigen Schuß Verachtung –, sei eine rein englische Erfindung. Mit der *Speech*, so unsere französischen Freunde maliziös, wollten die Briten nur von ihrem Dinner, also von dem, was sich auf der Tafel befindet, ablenken. Das gehört aber wohl zu den üblichen franko-britischen Frotzeleien. Hier beim Berliner Anwaltsverein ist das völlig anders. In Berlin hat die *Dinner-Speech* als treudeutsche Tischrede seit 1928 Tradition, damals noch von *Rudolf Dix* als geistreiche „*Causerie über Diplomatie und Anwaltschaft*“ apostrophiert und noch dazu bei exzellenter Tafel.

Ich will diese „*Causerie*“ mit Ihnen fortsetzen und zu dem Thema sprechen: Der Anwalt und das Wort, im Alltag der Justiz beginnend mit der Aufforderung des Vorsitzenden: *Herr Rechtsanwalt*,



Prof. Dr. Dr. Norbert Gross, Rechtsanwalt beim BGH

Sie haben das Wort! Aber: Ist das nur eine der üblichen Justizfloskeln oder hat der Anwalt wirklich das Wort? Und wenn er es hat, was dann?

I.

1. Sicher hat der Rechtsanwalt das Wort im Schriftsatz im Sinne von rechtlichem Gehör. Nur: Beim Schriftsatz wird nicht gehört, es wird allenfalls gelesen. Hören und Lesen sind allerdings zwei völlig verschiedene Formen der Vermittlung von Gedanken. Hören ist dynamisch, ist sich entwickelnder Gedanke, läßt Nachfragen zu; Lesen ist statisch, ist Aufnahme eines schriftlich schon fixierten Gedankens. Man muß nicht, vor allem man muß nicht alles lesen; aber man muß *alles* hören. Oder, wie Luther gesagt hat: Das Wesen des Wortes ist es, gehört zu werden. Das gesprochene Wort läßt Zweifel zu,

verunsichert, stellt in Frage, fordert Rückfragen, also die Dialektik heraus. Daher wird das Urteil verkündet, Recht wird gesprochen. Auf Dauer und den Fachmann überzeugen müssen aber die schriftlichen Urteilsgründe. Es soll nachgelesen werden

können, was der Richter zuvor an Recht gesprochen hat. Kurz: Im Prozeß gehören Schrift und Wort zusammen. Beide haben ihre je eigene Aufgabe in der Praxis des Rechts.

In unserem Alltag hingegen fallen Schrift und Wort oft weit auseinander. In den Medien findet eine Hinwendung nur noch zum Mündlich-Visuellen und eine fast vollkommene Abkehr vom Schriftlichen statt. Als Oase der Schriftlichkeit kann man den SMS- oder E-mail-Verkehr wohl nicht bezeichnen. Eher handelt es sich um eine rudimentäre Form der Mündlichkeit unter Beigabe von Schriftzeichen.

2. Im Prozeß hingegen sehen wir eine gegenläufige Entwicklung, die Abkehr von der Mündlichkeit und die Hinwendung zum Schriftlichen. Die traditionellen Reservate der Münd-

lichkeit schwinden. Beweisaufnahmen erfolgen auch international mehr und mehr schriftlich, unterbleiben, weil unerheblich, weil verspätet, weil das Ergebnis unterstellt und auf Rechtsgründe ausgewichen wird, die man später im schriftlichen Urteil nachlesen kann. Entscheidungen werden verkündet, nein: geschrieben, in denen nie eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, in denen die Parteien nie einen Richter gesehen haben und in denen Vorschriften der Verfahrensökonomie und Beschleunigung mit ihrer regional völlig unterschiedlichen Anwendungspraxis zu Leuchttürmen, ja zu Lichterketten prozessualer Gerechtigkeit hochstilisiert werden. Im modernen Prozeß hat der Rechtsanwalt zwar manchmal das Wort, aber immer seltener.

Dennoch finden sich Restbestände der Mündlichkeit auch heute noch, natürlich im Strafprozeß, wenn nicht hinter den Kulissen schon früh ein Deal stattfindet, aber auch vor den Obersten Bundesgerichten, z.B. dem Bundesgerichtshof, und – noch wenn auch in recht eigentümlicher Form, beim EuGH. Zwei Elemente benötigt der mündliche Prozeß: Offenheit des Richters und Öffentlichkeit. Ist das Gericht festgelegt oder findet der Prozeß ohne Öffentlichkeit, also ohne Publikum statt, bedarf es keiner mündlichen Verhandlung. Alles ist gesagt. Fragen werden nicht gestellt. Meinungsänderungen finden nicht mehr statt. Die echte mündliche Verhandlung lebt hingegen von dem bescheidenen Glanz der Öffentlichkeit des Forums und davon, daß zu vier Ohren gesprochen wird: den Ohren des Richters und den Ohren des echten oder des virtuellen Publikums. Der Plaideur will beide, am besten Richter und Publikum überzeugen, wenn nicht den Ersten, dann zum Trost den Zweiten.

3. Lassen Sie mich die Qualität des mündlichen und nicht nur schriftlichen Prozesses mit einem Wort des schweizer Staatsrechtlers *Johann Caspar Bluntschli* aus der Mitte des

19. Jdt. belegen. *Bluntschli* war übrigens als Professor in Heidelberg Mitglied des badischen Abgeordnetenhauses in Karlsruhe. In der Kutsche auf dem Weg zu einer Audienz bei seinem Herrn, dem Großherzog, trafen ihn genau auf der heutigen Justizmeile zwischen Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht der Schlag und der Tod, was den folgenden Einsichten allerdings keinen Abbruch tut:

„Der Wert der Mündlichkeit liegt in der Unmittelbarkeit und Lebendigkeit des Verkehrs zwischen den Parteien und den Gerichten. Durch diese Eigenschaften aber wird die wahre Erkenntnis der Sachlage, das Vertrauen in eine gerechte Beurteilung und die echte Volkstümlichkeit der Justiz wesentlich gefördert. Die Schrift ist doch nur ein unvollkommenes Bild der lebendigen Erscheinung. Eine Menge von Eindrücken, welche das unmittelbare Anschauen und Anhören des Richters und der Parteien erfaßt und in sich aufnimmt, verschwindet spurlos in der Schrift“.

Und er geht noch einen Schritt weiter:

„Wird der Verkehr zwischen dem Gericht und den Parteien durch die tote Schrift vermittelt, so steigen in der Seele dieser Zweifel auf, ob jenes auch den vollen wahren Sinn richtig erkenne, ob nicht die Täuschungen einer gewandten und nicht errötenden Feder irreleiten, sogar ob das Gericht sich die Mühe nehme, mit Sorgfalt zu prüfen. Das Mißtrauen stellt sich ein, und die Erfahrung zeigt, daß es nicht ganz selten begründet ist. Dann kommt es auch durch eine gelehrt scheinende Handwerksfertigkeit, die in der Schrift eine Stütze und einen Spielraum für ihr Gewebe findet, dahin, daß Richter und Partei sich gegenseitig nicht einmal mehr verstehen“.

Was lernen wir daraus? Vielleicht ist nicht einmal die echte Rechtsfindung der erste Profiteur der Mündlichkeit im Prozeß. Alle Praktiker wissen, wie selten auch die anregendste mündliche Verhandlung wirklich das Blatt wenden kann. Unendlich viel wichtiger als der

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

DRALLE | SEMINARE

ARBEITSRECHT: Gebühren und Streitwerte

Für Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen

Geschäftsgebühr, Mehnergleich, Rechtsschutzversicherung, (lukrative) Unterschiede zwischen anwaltlichen und gerichtlichen Werten (mit aktueller Rechtsprechung)

M. 28. Februar 2007, Berlin
13.30 – 18.30 Uhr

Mit FAD-Bescheinigung

ReferentInnen:

Wolfgang Daniels
FachAnw. Arbeitsrecht

Dorothee Dralle
Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte

165,- * zzgl. MwSt. (inkl. Inbuss)

Anmeldung:
info@dralle-seminare.de
Telefax 030.81 49 48 40
Telefon 030.788 99 343

Weitere Seminare 2007 & Infos: www.dralle-seminare.de | info@dralle-seminare.de

Führerscheinenzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten
Ankunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27
Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

Zugewinn an wahrer Rechtserkenntnis ist – wie Bluntschli sagt – der Zugewinn an „Vertrauen in eine gerechte Beurteilung und echte Volkstümlichkeit der Justiz“.

II.

1. Nach diesem kurzen Ausflug will ich einen Blick zurückwerfen in eine Zeit 100%iger Mündlichkeit im Prozeß. Vor rund 20 Jahren habe ich in einem Beitrag über den „Kollegen Cicero“ in der NJW zusammengetragen, wie unsere antiken Säulenheiligen der advokatorischen Beredsamkeit ihre Prozesse geführt haben. Ich habe damals die vielen Zeugnisse gesammelt, welche die Starenwälte ihrer Zeit, Cicero, Hortensius, Brutus, Plinius und viele andere uns hinterlassen haben. Das für uns Praktiker Eigentümliche und zugleich Reizvolle an diesem 2.000jährigen Rückblick liegt in zwei Einsichten. Cicero, den ich als markantestes Beispiel heranziehen will, zählte sich selbst keineswegs zu den großen Rechtsgelehrten Roms, über die er sich auch mit hübschen Pointen trefflich lustig machen konnte. Er wollte in seinen Plädoyers vielmehr das Einmalige, das Persönliche, das Menschliche des jeweiligen Falles erkennbar machen und Gericht und Publikum in unnachahmlicher Weise nahebringen. Nie wird eine Rechtsvorschrift genannt, allenfalls angedeutet. Nicht die Rechtsfrage, sondern die vielfachen Facetten des Sacherhalts interessieren ihn, die das

Ergebnis meist von selbst vorzeichnen. Hierin liegt auch heute noch der Zauber seiner Prozeßreden, das Advokatorische an ihnen, die auch aus der verfahrensten und schwächsten Prozeßsituation heraus noch glanzvoll vorgetragene Argumente aufspüren und das Besondere und Eigentümliche des eben jetzt verhandelten Falles unterstreichen. Offensichtlich konnte man damals höchst erfolgreich Prozesse führen, ohne auch nur einen einzigen Paragraphen zu nennen oder Zitatenspalten aneinanderzureihen, wenn nur der Sachverhalt richtig und vor allem zielorientiert zu Gehör gebracht wird. Franz Wieacker hat diese Methode die „scharfe Dialektik des Tatsachenvortrages“ der römischen Rhetoren genannt, die nicht nur vorübergehend, sondern auf Dauer den forensisch gebildeten Anwalt hervorgebracht hat. Alle können wir daraus nur lernen.

2. Hinzu kommt ein persönliches Bekenntnis des Anwalts Cicero, das fast ein Psychogramm des Rechtsanwalts immer dann ist, wenn dieser das Wort ergreift. Cicero hat bekanntlich viele seiner Plädoyers veröffentlicht, manche sogar, die er nie gehalten hat. Die berühmte zweite Verres-Rede wurde veröffentlicht, obwohl der Prozeß schon deshalb nicht mehr stattfand, weil der Gegner schon vorher das Weite gesucht hatte. Die Veröffentlichung diente nach der Meinung der einen den Interessen der geplagten Sizilianer, seiner Klienten, nach der Meinung der anderen nur dem Anwalt Cicero, vielleicht auch beiden. Anders in dem schriftlich verfaßten und veröffentlichten Plädoyer *Pro Cluentio*, in dem Cicero den persönlichen Einsatz des Anwalts, den Zwang, aber auch das

Zittern um den Erfolg aus eigenem Erleben bildhaft so beschreibt (in meiner freien Übersetzung):

„Jetzt erhob ich mich zu meinem Plädoyer. Doch in welcher Sorge, Ihr unsterblichen Götter, in welcher Anspannung, in welcher Beklemmung. Zwar bin ich immer befangen, wenn ich zu sprechen beginne. So oft ich das Wort ergreife, so oft glaube ich, daß nicht nur mein Talent und meine Gaben, sondern auch mein Charakter, mein Ruf, meine Person auf dem Spiel stehen. Man soll ja nicht glauben, ich setzte mich für etwas ein, was ich nicht leisten kann, – das wäre blamabel –, oder ich erreichte nicht, was ich erreichen könnte – das wäre leichtfertig –. Damals aber war ich so bestürzt, daß mich alles mit Sorge erfüllte. Man könnte mich, wenn ich überhaupt nichts sagte, für einen unbegabten Stümper halten; wenn ich aber zuviel redete, mich einen Angeber heißen.“

Dann fährt Cicero fort :

„So faßte ich mir endlich ein Herz und beschloß, mich tapfer zu schlagen. Man ist in der Jugend, in der ich mich damals befand, nicht gar so wählerisch und gibt dem Drängen des Klienten auf Übernahme des Mandats nicht nur in aussichtsreichen, sondern auch in weniger aussichtsreichen Fällen nach. Und so kam es: Ich habe als Anwalt so gekämpft, mich so in jeder Weise eingesetzt, so zu allen mir zugänglichen prozessualen Mitteln meine Zuflucht genommen, daß ich jedenfalls eines zuwege brachte -ich sage es mit Bedacht-: Niemand konnte danach behaupten, daß in diesem Prozeß der Anwalt nicht alles ihm Mögliche getan hatte. ... Es ist doch paradox: Bei Erkrankungen des Körpers suchen die Leute, je schwieriger ein Leiden ist, desto berühmtere und bessere Ärzte auf. In kapitalen und alles entscheidenden Prozessen mit ungünstiger Prognose aber findet man nur die Riege der namenlosen Anwälte.“

Der Grund dafür ist, daß Ärzte nur ihre Kunst, Anwälte aber auch ihr Ansehen aufs Spiel setzen müssen.

Für mich ist das der treffendste und klassischste Beleg in der Weltliteratur über den Anwalt vor und in der mündlichen Verhandlung, aber auch über Sinn und Zweck der Mündlichkeit im Prozeß und zudem ein noch immer gültiges fulminantes Plädoyer für das Plädoyer. Nur der mündliche Vortrag wird Auge in Auge mit dem Richter und dem Gegner ausgetragen. Nur hinter ihm steht der Anwalt zu 100%, ohne ausweichen zu können, wenn nachgefragt wird. Wie viele Stapel beschriebenen Papiers sind schon durch eine einzige kurze Gegenfrage zu Makulatur geworden? Nur in der mündlichen Verhandlung muß der Anwalt, wie Cicero sagt, sein Ansehen, seine Person, sich selbst einbringen. So gesehen ist der mündliche Vortrag des Anwalts nicht nur "die scharfe Dialektik des Tatsachenvortrags", sondern weit mehr noch fast eine Entblößung und ein persönliches Glaubensbekenntnis.

3. Ganz anders hat das ein braver deutscher Jurist namens *Johann Ernst Philippi* aus dem beschaulichen Göttingen im Jahre 1735 in einer Schrift mit dem etwas gespreizten Titel gesehen:

"Cicero, ein großer Windbeutel, Rabulist und Charlatan. Zur Probe aus dessen übersetzter Schutzrede, die er für den Quinctius gegen den Naevius gehalten, klar erwiesen".

Der polemische Titel steht für die Vertreter jener Richtung, die ein natürliches Mißtrauen gegenüber allem haben, was funkelt, jedenfalls was im Gerichtssaal funkelt, gegen jede Form der Beredsamkeit, der geschickten Gestaltung des Sachverhalts, der Prozeßlist oder gar des ganzen personalen Einsatzes, kurz aller Fürsprecher des nur noch schriftlichen Prozesses. Dem steht die Auffassung von einer dialekti-

schen Durchsetzung im Kampf um das Recht auf dem Forum gegenüber, die in allen romanischen, aber auch anderen Ländern mit hoher Rechtskultur bis heute fortlebt und sich in der Hochachtung vor der geschliffenen kunstreichen Rede und dem funkelnden Glanz der Rhetorik ausdrückt. All das ist nicht nur Dekor, Selbstzweck oder eine Art anwaltlicher *Belcanto-Darbietung*, sondern das einzige Mittel, die Aufmerksamkeit des Richters für die eigentliche Botschaft zu wecken, die schriftsätzlich längst vorbereitet ist. Vielleicht sollten wir uns wieder mehr an das ciceronische Verständnis und nicht an den längst vergessenen Schriftsatzapostel aus Göttingen halten, wenn der Vorsitzende sich an uns wendet mit den Worten: „Herr Rechtsanwalt – oder auch Frau Rechtsanwältin –, Sie haben das Wort!“

Ich komme zum Schluß. Mit dieser Apologie der mündlichen Verhandlung im Rahmen einer Causerie über die Anwaltschaft wollte ich keineswegs vom nächsten Gang ablenken, sondern nur Gesprächsstoff liefern zu der den Prozeßpraktiker immer wieder bewegenden Frage: Welchen Sinn, ja welchen Sinn hat eigentlich die mündliche Verhandlung? Antwort: Den, den wir ihr geben.

Der Autor ist Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Schon reingeschaut?



Berlins Service-Center für Juristen.

Unser Service-Center präsentiert Ihnen den kompletten Berufsbedarf für Anwälte und Notare. Vieles von dem, was Sie täglich benötigen, haben wir vorrätig. Während Sie aussuchen, hat unser Pressecafé Getränke für Sie bereit. Wir sind jederzeit gern für Sie da.

Hans Soldan GmbH

Littenstraße 10 / 10179 Berlin









Telefon: 030 2408379-00

Telefax: 030 2408379-03

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag 09:00-17:30 Uhr

Freitag 09:00-14:00 Uhr

-  Shop: Kanzleiausstattung von A-Z
-  Buch: Juristische Fachliteratur
-  Einrichtung: Büromöbel & mehr
-  Marktplatz-Recht.de Portal f. Anwälte
-  Druck: Drucksaal in aller Art
-  Content: Kanzleiberatung
-  Stiftung: Förderung der Anwaltschaft
-  Institut: Proximische Forschung

www.soldan.de

Soldan
Dienste für Anwälte

Die 6. Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften

André Hinz, LL.M.

Die sechste Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften, fand im Rahmen der Internationalen Berliner Anwaltsstage 2006 am 04. November 2006 statt.



Auf Einladung des Berliner Anwaltsvereins diskutierten Vertreter der Anwaltskammern und Anwaltsvereinigungen unserer Nachbarländer das Thema „Die Selbstverwaltung der Anwaltschaft – europäische Deregulierung und nationale Interessen“.

1. Einleitung

Der Artikel möchte den geführten Erfahrungsaustausch der Teilnehmer über die Organisation der Anwaltschaft (unten 2.), zu der Aufgabenzuweisung (unten 3.) sowie zu nationalen Liberalisierungstendenzen (unten 4.) aufnehmen. Schließlich soll der Blick auf die Zukunft der anwaltlichen Selbstverwaltung unter Berücksichtigung europäischer Deregulierungstendenzen (unten 5.) und aktueller Entwicklungen in England/Wales gerichtet werden (unten 6.).

2. Organisation der Anwaltschaft in Europa

Eingangs ist festzuhalten, dass die Gemeinsamkeiten die Unterschiede überwiegen. In den meisten europäischen Staaten, ist die (Rechts-) Anwaltschaft in einer autonomen und vom Staat unabhängigen öffentlich-rechtlichen Institution organisiert, vergleichbar mit den Rechtsanwaltskammern in Deutschland. Diesen ist zumeist auch eine Dachorganisation überstellt. Die Mitgliedschaft in den Rechtsanwaltskammern ist obligatorisch und gesetzlich geregelt. Während in Deutschland die Anwaltschaft über die Mitgliedschaft in den Rechtsanwaltskammern hinaus auch in

Verbänden organisiert ist, sind in den meisten europäischen Staaten privatrechtliche Vereinigungen nicht instituiert. Eine Teilung der Rechtsanwaltschaft wird in England/Wales vollzogen. Die Solicitors, die die Beratung der Mandanten wahrnehmen, sind in der Law Society und die Barristers, spezialisierte Rechtsanwälte, die von den Solicitors beauftragt werden, in der Bar Council organisiert.

3. Aufgaben der Anwaltschaft

Aus den Gesprächen mit den Teilnehmern ergab sich, dass die Rechtsanwaltskammern im Kern Regulierungsaufgaben wahrnehmen und mit der umfassenden Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder betraut sind. Darüber hinaus führen sie im Falle von standeswidrigem Verhalten auch disziplinarrechtliche Maßnahmen mittels eigener Gerichtsbarkeit aus. Den Berufsorganisationen obliegt es außerdem, die Zulassungsbeschränkungen zum Berufsstand zu regeln, über Gesetzesvorhaben zu beraten, die Kontrolle über Zulassungsfragen auszuüben sowie teilweise über Fortbildungspflichten zu wachen. In Deutschland nehmen zusätzlich die Vereine, die politischen und wirtschaftlichen Interessen der Rechtsanwälte wahr.

4. Bestrebungen des nationalen Gesetzgebers zur Liberalisierung

Die Frage, ob auf nationaler Ebene Maßnahmen des Gesetzgebers eingeleitet wurden, den Dienstleistungsberuf der Anwaltschaft beispielsweise in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen, die Pflichtmitgliedschaft, Fortbildungspflichten, Werbebeschränkungen oder hinsichtlich bestehender Vorschriften über die Unternehmensstruktur zu liberalisieren, verneinten die Vertreter der Anwaltschaften im Wesentlichen. Begründet wurde dies teilweise damit, dass die Berufsregeln ausreichend libe-

ral gestaltet seien, wie z.B. in England/Wales (genannt wurde die Möglichkeit der Vereinbarung von Erfolgshonoraren) und in der Tschechischen Republik und Ungarn (weitestgehende unbeschränkte Werbung).

5. Europäische Deregulierungstendenzen

Desto spannender ist ein Blick auf europäische Deregulierungstendenzen.

a) Die Europäische Kommission

Hierbei kommt der Absicht der Europäischen Kommission, die für die freien Berufe geltenden Berufsregeln unter den Prüfstand des Wettbewerbsrechts zu stellen, eine zentrale Rolle zu. Dies kommt in dem im Februar 2004 unter dem damaligen Kommissar Mario Monti veröffentlichten „Bericht über den Wettbewerb bei freien Berufen“¹ zum Ausdruck. Infolge des so genannten „Monti-Berichts“ hat die Kommission am 5. September 2005 eine Mitteilung mit dem Titel: „Freiberufliche Dienstleistungen - Raum für weitere Reformen“ herausgegeben. In der Mitteilung wird dargestellt, welche Fortschritte die einzelnen Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Forderungen der Kommission in den 5 Bereichen (1) Verbindliche Festpreise, (2) Preisempfehlungen, (3) Regeln für die Werbung (4) Zugangsvoraussetzungen und ausschließliche Rechte (5) Vorschriften für die zulässige Unternehmensform und die berufsübergreifende Zusammenarbeit gemacht haben. Deutschland wird als ein Land genannt, das seit diesem Zeitraum kleinere Reformen und analytische Arbeiten unternommen hat.

b) Das Europäische Parlament

Das Europäische Parlament kam in seiner Resolution über Marktregulierung und Wettbewerbsregeln für Freie Berufe vom 16. Dezember 2003 zu dem Schluss, dass im besonderen Kontext

jedes Berufsstandes insbesondere Regeln notwendig sind, die sich auf

- die Organisation
- die Qualifikation
- die Standesethik
- die Überwachung
- Haftungsfragen,
- Unparteilichkeit bzw. den Sachverstand der Berufsangehörigen beziehen.

c) Die Dienstleistungsrichtlinie – jüngste Entwicklungen

Über den Entwurf einer Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt hat sich der Rat der Europäischen Union am 29. Mai 2006 geeinigt. Die Richtlinie enthält die politische Pflicht der Mitgliedstaaten, das gesamte Berufsrecht auf Gemeinschaftskonformität zu überprüfen, und zwar insbesondere im Hinblick auf das Wettbewerbsrecht und die Grundfreiheiten des Gemeinschaftsrechts. Die Einigung im Rat lehnt sich größtenteils an das Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2006 an. Darin wird das von der Kommission ursprünglich vorgesehene „Herkunftslandsprinzip“ modifiziert. Die Mitgliedstaaten, in denen die Dienstleistung erbracht wird, müssen nunmehr für die freie Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit innerhalb ihres Hoheitsgebietes sorgen. Die Mitgliedstaaten haben aber das Recht, bestimmte Anforderungen unter anderem aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung an

die Dienstleister zu stellen. Auch können sie ihre Arbeitsrechtsbestimmungen geltend machen. Die Anforderungen müssen jedoch erforderlich, verhältnismäßig und nicht diskriminierend sein. An dem Herkunftsland hatten sich die heftigsten Diskussionen entzündet. Denn danach müsste sich ein Dienstleister nach den Regeln seines Heimatlandes richten, ungeachtet der Regeln in dem Land, in dem er seine Dienste anbieten möchte. Viele befürchteten dadurch ein Sozialdumping². Im Gegensatz zum Parlamentsvorschlag fallen jedoch der Einigung im Rat entsprechend anwaltliche Dienstleistungen in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie. Insoweit entspricht der Rat dem modifizierten Kommissionsvorschlag vom 4. April 2006, der ebenfalls die Rechtsberufe wieder in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufnimmt. Tätigkeiten, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, sowie generell Notare und Gerichtsvollzieher, sollen von der Richtlinie ausgenommen sein. Die Dienstleistungsrichtlinie soll im Konfliktfall hinter die anwaltsspezifischen, sektoralen Richtlinien (Richtlinie 77/249/EG und Richtlinie 98/5/EG) zurücktreten. So ist z.B. gem. Art. 4 der Richtlinie 77/249 beim anwaltlichen Auftreten vor Gericht unter anderem das Gebührenrecht des Gerichtsstandes anwendbar. Die Regelung von Vorbehaltsaufgaben – so auch die Regelung der Rechtsberatung – soll wie bisher dem nationalen Gesetzgeber unterliegen. Hiermit wird die drohende Aushebelung

des Rechtsberatungsgesetzes/Rechtsdienstleistungsgesetzes durch Rechtsberatung in Form der Dienstleistung aus dem Ausland verhindert. Der Rat muss nun auf der Basis seiner politischen Einigung einen gemeinsamen Standpunkt erlassen, der Gegenstand der zweiten Lesung im Parlament sein wird. Nach den Reaktionen im Parlament ist damit zu rechnen, dass das Gesetzgebungsverfahren noch in diesem Jahr abgeschlossen wird.

6. Beispielhafte Entwicklungen in England/Wales und Irland

Nicht nur die politische Entwicklung auf europäischer Ebene, sondern vor allem die Unzufriedenheit von Regierung und Öffentlichkeit mit der Arbeit der Berufsorganisationen führten in England und Wales zu einer Neuordnung der Selbstverwaltung der Anwaltschaft³. Die Law Society, die englische Anwaltskammer, war Gegenstand einer Regierungsuntersuchung. Die Untersuchungskommission unter dem ehemaligen stellvertretenden Präsidenten der Bank of England David Clementi kam in dem erstellten Report zu dem Ergebnis, dass diese Gleichzeitigkeit der Aufgabenwahrnehmung rechtswidrig sei, zu Unzuverlässigkeiten führe und zu ändern sei. Vorgeschlagen wird, dass beide Bereiche – also die Administration und die Interessenvertretung – strikt voneinander getrennt werden. In diesem Zusammenhang wird sogar die Notwendigkeit einer Pflichtmitgliedschaft in Frage gestellt.



Diese Vorschläge führten im Oktober 2005 zu dem so genannten Weißbuch der britischen Regierung „The Future of Legal Services: Putting Consumers first“, das bis 2008 umgesetzt werden soll. Am 24. Mai 2006 wurde nun der „Legal Services Bill“ durch die englische Regierung veröffentlicht.

Kritikpunkte an der bestehenden Selbstverwaltung:

- Bestehen einer Interessenkollision, weil die Law Society gleichzeitig für die Mitgliederbeaufsichtigung zuständig war und die Interessen der Mitglieder wahrgenommen hat
- Eine solche Arbeitsweise sei nicht an den Interessen und Bedürfnissen der Verbraucher ausgerichtet, weil sie unzureichend transparent wäre

Ziel einer Umstrukturierung ist es daher,

- mehr Unabhängigkeit des regulatorischen Teils bei der Entscheidungsfindung, größere Freiheiten im Bereich der Interessenvertretung für die neue Law Society zu schaffen.

Diese Ziele sollen mit folgenden strukturellen Veränderungen der Anwaltschaft in England/Wales erreicht werden⁴:

- Einrichtung eines neuen Legal Services Board (LSB) mit neun bis zwölf Mitgliedern, mehrheitlich bestehend aus Nichtberufsträgern, das als einzige unabhängige Aufsichtsbehörde agieren soll. Vorsitzende des LSB wird ein Nichtberufsträger sein.
- Das LSB soll die so genannten Front Line Regulators (FLR), also die Law Society und den Bar Council, mit Leitungsaufgaben insoweit betrauen, als sich der Board von ihrer Rege-

lungskompetenz und der Adäquanz ihrer organisatorischen Maßnahmen überzeugt hat. Die Letztentscheidungskompetenz hat somit das LSB.

- Das LSB soll einen Verbraucherausschuss einsetzen, der eng mit dem LSB zusammenarbeitet.
- Neu ist auch die Einrichtung eines Office für Legal Complaints (OLC), über welches ebenfalls das LSB die Aufsicht hat. Das OLC soll unabhängig von der Regierung und Anwaltschaft sein. Es wird lediglich von der Anwaltschaft finanziert.

Anzumerken ist, dass auch die irische Law Society einen Bericht vorgelegt hat, der Ähnlichkeiten mit dem Clementi Bericht aufweist⁶. Danach sei eine unabhängige und externe Regulierung des Rechtsberatungsberufs notwendig, um Wettbewerb im anwaltlichen Dienstleistungsbereich zu gewährleisten.

7. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung der Anwaltschaft in Deutschland

Die Europäische Kommission hat die nationalen Wettbewerbsbehörden, Verbraucherverbände und die berufsständischen Einrichtungen aufgefordert, die geltenden Bestimmungen des Berufsrechts dahingehend zu überprüfen und mit den Grundsätzen des Wettbewerbsrechts abzustimmen⁵. Dabei sollen nicht nur das Berufsrecht selbst, sondern auch die Organisation und Selbstregulierungsbefugnisse der Berufsorganisationen auf dem Prüfstand stehen. Die Deregulierungspolitik der Europäischen Kommission kann so zu einer Schwächung der Selbstverwaltung der Anwaltschaft führen. Die Ausrichtung

am Prinzip des Marktes kann die Besonderheiten des anwaltlichen Standesrechts aufweichen. Beispielsweise durch die Deregulierung von Regeln über berufliche Zusammenschlüsse und Beteiligten-

gen kann das Berufsbild der Anwaltschaft an Konturen verlieren und die anwaltliche Unabhängigkeit ausgehöhlt werden. Die Umstrukturierung der Anwaltschaft hin zu einer klaren Aufgabentrennung der Law Society und des Bar Council und eines beiden übergeordneten, an den Verbraucherinteressen orientierten Aufsichtsgremiums in England und Wales könnte auch die Selbstverwaltung hierzulande tangieren. Zwar steht die Anwaltschaft in Deutschland nicht unter dem mit in England und Wales vergleichbaren öffentlichen Druck zur Veränderung. So wird von der BRAK und dem DAV über die Zuständigkeiten

- für das Anbieten von Fortbildungsgängen und
- für den Bereich der Referendarausbildung,

diskutiert⁶. Eine gesetzliche Regelung nach dem Vorbild der englischen Anwaltschaft könnte aber für eine klare Aufgabentrennung zwischen der BRAK und den Verbänden sorgen. Die BRAK könnte im Rahmen einer Pflichtmitgliedschaft für die Aufsicht über die Rechtsanwaltschaft sorgen und der DAV könnte auf der Basis eines freiwilligen Zusammenschlusses die Interessenvertretung der Anwälte wahrnehmen.

Der Autor ist Rechtsreferendar in Berlin



1 KOM (2004) 83, abrufbar unter <http://europa.eu.int/eur-lex/de/>

2 Hintergrunddossier zur Dienstleistungsrichtlinie des Europäischen Parlaments vom 23. Januar 2005, S. 3

3 vgl. Ahlers, AnwBl. 2006, S. 382.

4 Ahlers, AnwBl. 2006, S. 382.

5 Ahlers, AnwBl. 2006, S. 384.

6 vgl. Ehlers/Lechleitner, Die Aufgaben der Rechtsanwaltskammern-Rechtsstellung der Rechtsanwaltskammern und der Bundesrechtsanwaltskammer in der Verfassungs- und Verwaltungsrechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, Schriftenreihe Anwaltsblatt, Deutscher Anwaltsverlag, Berlin 2006, S. 185, 186.

Was zahlt jetzt eigentlich die Rechtsschutzversicherung?

Nicole Sylwester

Diese Frage stellen sich Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen nach Änderungen im RVG. Am 31.10.2006 lud die Rechtsanwaltskammer Berlin zu einem Diskussionsnachmittag ein. Auf dem Podium versammelten sich hierzu Thomas Lämmerich vom GDV, Jutta Prinz von der ARAG Rechtsschutzversicherung, Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Gustavus als Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Berlin, Silvia Brückner von der D.A.S. Rechtsschutzversicherung und Rechtsanwalt und Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin Gregor Samimi.

Thomas Lämmerich schilderte zunächst die „Misere“, in der sich die Rechtsschutzversicherer befinden. Die Anzahl der Versicherungsverträge gehe zurück, was laut Herrn Lämmerich auf die steigenden Prämien als auch auf das Bild, das die RSV durch die Verbraucherschützer erhält, zurückzuführen ist. Die Rechtsschutzversicherer hätten daher ihre Attraktivität durch größeren Service, so genannte „Assistanceleistungen“, steigern müssen. Dies bedeute, der Rechtsschutzversicherer bietet eine erste Anlaufstelle für den Versicherungsnehmer, gibt einen ersten Rechtsrat und vermittelt den Versicherungsnehmer an einen kompetenten Rechtsanwalt weiter.

Rechtsanwalt Cornelius-Winkler gab als versierter Teilnehmer der Veranstaltung zu bedenken, dass solche Serviceleistungen nicht nur einen karitativen Zweck erfüllen, sondern die Versicherungsnehmer zu Rechtsanwälten leiten sollen, mit denen der Rechtsschutzversicherer ein Abkommen geschlossen habe. Die freie Anwaltswahl des Versicherungsnehmers werde hierdurch jedoch eingeschränkt.

Aus dem Publikum wurde auch auf weitere Gefahren hingewiesen, die solche Assistanceleistungen und auch Abkommen mit Rechtsschutzversicherern mit

sich bringen, nämlich „Dumpingpreise“ für Erstberatungen im Auftrag des Rechtsschutzversicherers. Frau Prinz von der ARAG erwiderte: „Wir drängen niemandem einen Rechtsanwalt auf. Wir geben Empfehlungen, wenn dies gefragt wird.“ Eine Mandatssteuerung gebe es nicht. Frau Prinz merkte jedoch an, dass es einen „Pool“ von Rechtsanwälten brauche, um eine Empfehlung auszusprechen. Einen solchen habe sich der Rechtsschutzversicherer aufgebaut. Hierzu werden Abkommen mit Anwälten abgeschlossen, bei denen von den Rahmengebühren abweichende – niedrigere Gebührensätze – vereinbart werden. Dies hindere aber den Versicherungsnehmer nicht, sich aus den Gelben Seiten oder anderen Quellen selbst einen Rechtsanwalt auszusuchen.

„Die Bundesrechtsanwaltskammer warnt davor, sich Abkommen mit den Rechtsschutzversicherern zu unterwerfen“, gab Rechtsanwalt Gregor Samimi zu Bedenken. Weiterhin führte er aus, dass sich Rechtsanwälte hierdurch neue Mandate und Kontakte zu Rechtsschutzversicherern erhoffen. Nicht selten eine trügerische Hoffnung. Frau Prinz betonte jedoch, dass zumindest die ARAG Rechtsschutzversicherung dahingehend keine Versprechungen macht. Dies halte sie für unredlich. Zudem sei eine bestimmte Anzahl von Rechtsschutzfällen nicht vorhersehbar.

Anschließend wurde die Regulierungspraxis hinsichtlich verschiedener Gebühren besprochen. Die Beratungsgebühr kann nach Änderung des RVG vom 1.7.2006 nunmehr individuell zwischen dem Rechtsanwalt und

dem Mandanten vereinbart werden. Sofern keine Vereinbarung getroffen wurde, gilt die ortsübliche Vergütung.

Da derzeit noch keine Untersuchungen oder Urteile existieren, ist fraglich, welche Gebühr die Rechtsschutzversicherung in solchen Fällen zahlt. Frau Brückner führte aus, dass die D.A.S. Rechtsschutzversicherung sich bei Versicherungsverträgen mit den ARBs bis ARB 2000 im Interesse des Versicherungsnehmers am Streitwert orientiere. Gleichzeitig werde aber bei Übernahme des Mandats die Beratungsgebühr auf die Geschäftsgebühr angerechnet. Bei Versicherungsverträgen, denen die ARBs 2006 zugrunde liegen, gebe es für die Beratungsgebühr jedoch eine Kapungsgrenze, die jede Rechtsschutzversicherung selbst bestimmen kann (ca. 200,- bis 250,- €). Allerdings wird sich der Rechtsschutzversicherer, gerade bei niedrigen Streitwerten, weiterhin am Streitwert orientieren – der Rechtsanwalt mithin nicht den Höchstsatz erhalten.

Diskutiert wurden auch gebührenrechtliche Probleme im Bereich des Mietrechts, insbesondere bei der Bestimmung des Streitwertes, der der Gebührenrechnung bei Prüfung einer Ne-



v.l.n.r.: Silvia Brückner, RA Samimi, Jutta Prinz, RAuN Gustavus

benkostenabrechnung zugrunde zu legen ist. Frau Brückner erklärte dazu die Praxis der D.A.S. Rechtsschutzversicherung, welche lediglich den zuviel geforderten Betrag, bzw. die noch offene Erstattung als Streitwert zugrunde legt. Anderer Ansicht waren hingegen die erschienenen Rechtsanwälte, schließlich hat der Rechtsanwalt die gesamte Nebenkostenrechnung auf Fehler hin zu überprüfen. Uneinigkeit bestand zwischen den beiden Seiten auch darüber, ob es sich bei der Geltendmachung der Mietminderung und der Aufforderung zur Beseitigung von Mängeln hinsichtlich einer Mietsache um einen oder zwei Ansprüche mit den daraus resultierenden gebührenrechtlichen Konsequenzen handelt. Frau Brückner und Frau Prinz stellten auf einen Anspruch ab, da es sich um einen einheitlichen Lebenssachverhalt handele.

Ein weiteres Problemfeld tat sich beim

Deckungsschutz für die außergerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts im Arbeitsrecht auf. So versagen einige Rechtsschutzversicherer den Deckungsschutz für das außergerichtliche Tätigwerden des Rechtsanwalts vor Einreichung einer Kündigungsschutzklage, obwohl dies in vielen Fällen bereits reicht und eine Klage vermieden werden kann.

Rechtsanwalt Cornelius-Winkler wies darauf hin, dass in vielen Versicherungsverträgen nicht einmal erkennbar ist, dass die außergerichtliche Tätigkeit im Arbeitsrecht gar nicht mit umfasst ist und der Versicherungsnehmer dies meist nicht mal erkennen könnte, denn: "Die Rechtsschutzbedingungen sind genauso untransparent wie die Telefonspreise." Die eine richtige Lösung bzw. Antwort auf die Fragen der Rechtsanwälte im Publikum konnte nicht gefunden werden. Somit sind, wie so oft, die Umstände des Einzelfalls entscheidend.

Rechtsanwalt Samimi befragte die Teilnehmer der Veranstaltung danach, wer von den anwesenden Teilnehmern regelmäßig Vorschüsse verlange und wer bereits schon einmal eine Rechtsschutzversicherung verklagt hätte. Hierauf meldeten sich nur einige Wenige. Diese waren der Auffassung in dem Rechtsschutzversicherer einen solventen Partner zu sehen. Kaum einem war bekannt, dass der Rechtsschutzversicherer berechtigt ist, die Vergütungsansprüche mit offenen Prämienrückständen oder Rückforderungsan-

sprüchen aus anderen Fällen zu verrechnen. Frau Brückner teilte hierzu mit, dass die D.A.S. hiervon keinen Gebrauch macht. Anders jedoch die ARAG. Dieses Beispiel zeigt, dass der jeweilige Rechtsschutzversicherer durchaus unterschiedlich mit den Dingen umgeht.

Am 28. November 2006 bot sich für die Rechtsanwaltschaft ein weiteres Mal die Möglichkeit, den Vertretern der Rechtsschutzversicherer, Frau Brückner (D.A.S.) und Frau Prinz (ARAG) Fragen zum Regulierungsverhalten der Rechtsschutzversicherer zu stellen.

Heftig umstritten war erneut die Problematik der Übernahme außergerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten. Obwohl Frau Brückner und Frau Prinz klar stellten, dass außergerichtliche Gebühren in Kündigungsschutzfällen grundsätzlich nicht übernommen würden, wären die Rechtsschutzversicherer in Ausnahmefällen doch hierzu bereit. Unter Umständen könnten bereits bei Ankündigung einer Kündigung, dem Versicherungsnehmer die Kosten eines Beratungsgesprächs (Beratungsgebühr) gezahlt werden, die allerdings bei Mandatsübernahme nach Kündigung auf die Geschäftsgebühr angerechnet werden müssen.

Die Erstattung der Terminsgebühr „ohne Gerichtstermin“ wurde ebenfalls kontrovers diskutiert. Frau Prinz betonte, dass die ARAG die Terminsgebühr erst erstatte, wenn ein Gerichtsverfahren anhängig oder rechtshängig sei und verwies auf die dahingehende Rechtsprechung (I. Kammergericht wohl zumindest Anhängigkeit). Rechtsanwalt Gustavus entgegnete jedoch, dass zahlreiche Oberlandesgerichte für die Erstattungsfähigkeit das Vorliegen eines (unbedingten) Klageauftrages genügen lassen.

Uneinigkeit bestand auch über das Entstehen der Mittelgebühr in Bußgeldverfahren. Frau Brückner wollte sich der Zahlung der Mittelgebühr jedoch nicht verschließen, sofern diese gemäß § 14 RVG ausreichend begründet würde.

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 • 884 30 250
Fax 030 • 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, literarische Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsunterlagen, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZBEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragendolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

Interesse weckte auch die Frage, ob dem Rechtsschutzversicherer ein Auskunftsanspruch gegenüber dem Rechtsanwalt des Versicherungsnehmers zusteht. Der BGH hat dies verneint; das AG Tempelhof-Kreuzberg hingegen bejaht. Ein berufsrechtlicher Verstoß kann nach Ansicht der Rechtsanwaltskammer Berlin in einer Auskunftsverweigerung nicht gesehen werden. Offen ist allerdings, ob dies der Anwaltsgerichtshof ebenso sieht.

Letztlich sollte jedoch mit der Veranstaltung auch für Verständnis für die jeweils andere Seite geworben werden.

„Anwälte und Rechtsschutzversicherer haben gemeinsame Interessen“, wie Rechtsanwalt Gustavus zutreffend bemerkte. So erhält die Rechtsanwaltschaft einen nicht unerheblichen Teil ihrer Einkünfte von den Rechtsschutzversicherern. Die jährlichen Einkünfte der Rechtsanwälte aufgrund der Zahlungen von Rechtsschutzversicherern werden auf ca. 2 Mrd. € geschätzt.

Die Veranstaltung hat daher gezeigt, dass Rechtsschutzversicherer und Rechtsanwälte nicht mit – aber auch nicht ohne einander auskommen. Beide Seiten müssen aufeinander zugehen sollten. Sofern ein Streit über die Gebührenhöhe für den Rechtsanwalt bereits vorhersehbar ist, kann sollte er mit Übersendung der Kostennote daher gleichzeitig eine Begründung für die Gebührenhöhe übermitteln. Der Rechtsschutzversicherer sollte im Gegenzug dem Anwalt begründen, weshalb er nicht die gesamten geltend gemachten Gebühren übernimmt. So könnten unter Umständen nicht nur Konflikte gelöst, sondern auch ein langer Briefwechsel vermieden werden.

Die Vertreter der Rechtsschutzversicherer Frau Brückner und Frau Prinz betonten diesbezüglich, dass sie gern auch fernmündlich bereit seien, Streitigkeiten über die Gebührenhöhe zu beseitigen.

*Die Autorin ist
Rechtsreferendarin in Berlin*

VVG-Reform und Vermittlergesetz - Was ändert sich?

Dr. Rocco Jula



Die Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht lud zu einem Kolloquium für den 11.11.2006 ins Hotel Palace in Berlin ein. Die Veranstaltung war sehr gut durch Frau

Rechtsanwältin Monika Maria Risch vorbereitet. Die Tagungsleitung übernahm als Vorsitzender des geschäftsführenden Ausschusses der ARGE Versicherungsrecht im DAV Dr. Hubert W. van Bühren.

Erörtert und rege diskutiert wurden die Regierungsentwürfe zum Versicherungsvertragsgesetz sowie zum Vermittlergesetz. Das Vermittlergesetz wird voraussichtlich im Sommer 2007, das neue Versicherungsvertragsgesetz am 01.01.2008 in Kraft treten.

Gleich drei Referenten aus den Ministerien gaben einen Überblick über die Neuerungen und stellten sich der Diskussion. Federführend für das neue VVG war Herr Volker Schöfisch vom Bundesministerium der Justiz. Für das Vermittlergesetz zeichnet Ministerialrat Ulrich Schönleiter vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie verantwortlich. Ministerialrat Dr. Erich Paetz vertrat das Verbraucherschutzressort. Der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft wurde durch Dr. Präve vertreten. Referate hielten zudem der Ombudsmann Prof. Dr. Römer, Prof. Dr. Helmut Schimer als Mitglied der VVG-Reform-Kommission des BMJ sowie Rechtsanwalt Dr. Knut Höra als Vorsitzender des Gesetzgebungsausschusses Versicherungsrecht des DAV.

Das hochkarätige Referententeam sicherte einen regen Gedanken- und Informationsaustausch. Einen Schwerpunkt der Diskussionen bildeten die

neuen Informations- und Beratungspflichten der Versicherer. Durch das Vermittlergesetz werden zudem auch den selbständigen Vermittlern weitgehende Beratungs-, Informations- und Dokumentationspflichten auferlegt. Das ca. 6 Monate später in Kraft tretende neue VVG regelt dann erstmals spezialgesetzlich Beratungs- und Dokumentationspflichten des Versicherers. Nach § 6 Abs. 1 des neuen VVG hat der Versicherer den Versicherungsnehmer, soweit nach der Schwierigkeit die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation hierfür Anlass besteht, nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und – auch unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien – zu beraten. Ferner sind die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben. Diese Vielzahl der unbestimmten Rechtsbegriffe in dieser Regelung schafft eine Reihe von Auslegungsproblemen.

Vom Versicherungsombudsmann Prof. Römer wurde die geplante Vorschrift kritisiert, wonach der Versicherungsnehmer durch gesonderte schriftliche Erklärung auf die Beratung und Dokumentation verzichten kann, wobei die Regelung voraussetzt, dass der Versicherungsnehmer vom Versicherer ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass sich ein Verzicht nachteilig auf seine Möglichkeit auswirken kann, gegen den Versicherer einen Schadenersatzanspruch nach § 6 Abs. 5 des neuen VVG geltend zu machen. Danach haftet nämlich der Versicherer, wenn er seine Beratungs- und Dokumentationspflichten verletzt, sofern dem Versicherungsnehmer hierdurch ein Schaden entsteht und der Versicherer die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

Diskutiert wurde die Reichweite der Be-

ratungspflicht. Referent Schönleiter nannte das Beispiel, dass bei Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung der Vermittler, wenn er einen Hund in der Wohnung des Versicherungsnehmers bellen hörte, darauf hinweisen müsse, dass der Hund in der Privathaftpflicht grundsätzlich nicht mitversichert sei. Höre der Vermittler jedoch keinen Hund bellen, müsse er auch nicht die Wohnung nach Hunden durchforsten. Auch seien Ankreuzbögen für die Dokumentation ausreichend, nicht erforderlich sei die individuelle Anfertigung von Beratungsprotokollen für jeden Einzelfall.

Die neuen Beratungs- und Dokumentationspflichten gelten übrigens auch, wenn es gar nicht zum Abschluss eines Versicherungsvertrages kommt. Auch hier ist ein Schaden denkbar, etwa wenn der Versicherungsnehmer behauptet, dass er bei ordnungsgemäßer Beratung den Versicherungsvertrag, z.B. über eine Berufsunfähigkeitsrente geschlossen hätte. Steht er nun wegen der unzureichenden Beratung ohne Versicherungsschutz da, kann sich der Schadensersatzanspruch auch darauf erstrecken, den Versicherungsnehmer so zu stellen, wie er bei ordnungsgemäßer Beratung stünde.

Nach dem neuen § 7 des VVG ist der Versicherungsnehmer rechtzeitig vor Abgabe seiner vertragsrelevanten Erklärung zu unterrichten, weshalb der Abschluss des Versicherungsvertrages nach dem so genannten Policenmodell (bisher § 5a VVG) nicht mehr statthaft ist. Nach dem Policenmodell sandte der Versicherer die Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformation erst mit dem Versicherungsschein. Diskutiert wurden, welche Alternativen für den Versicherer bestehen, um die vorherige Information zu vermeiden.

Das neue Vermittlergesetz führt zur Erlaubnispflicht für alle selbständigen Ver-

sicherungsvermittler (künftig § 34d GewO). Klarstellungsbedarf besteht bei der Frage, welche selbständigen Vermittler in den Randbereichen einzubeziehen sind. Einigkeit bestand, dass der reine Tippgeber keiner Erlaubnis bedarf, während der typische Untervermittler der Erlaubnispflicht unterfällt. Diskutiert wurde, ob ein Versicherungsnehmer, der über eine Gruppenversicherung dritten Personen Versicherungsschutz beschafft, dafür ebenfalls einer Erlaubnis bedarf und den Vermittlerpflichten unterliegt.

Diskutiert wurden die Änderungen bei dem Recht der Lebensversicherung, die insbesondere Forderungen des Bundesgerichtshofes und des Bundesverfassungsgerichts umsetzen. So wird es künftig kraft Gesetzes auch bei Kündigungen von Lebensversicherungsverträgen in der Anfangsphase Rückkaufswerte geben. Die Versicherungsnehmer sind zudem im Rahmen der Überschussbeteiligung auch an den stillen Reserven zu beteiligen, wobei nach dem Reformenentwurf eine hälftige Beteiligung - zumindest bei Vertragsbeendigung - vorgesehen ist.

Im Haftpflichtversicherungsrecht ist insbesondere der Direktanspruch bei Pflichtversicherungen eine wichtige Neuerung. Diesen gab es bisher nur in der Kfz-Haftpflichtversicherung. Aufgrund der Vielzahl der teils landesgesetzlich geregelten Pflichtversicherungen hat sich der Bundesgesetzgeber gescheut, einen Katalog mit zulässigen Ausschlüssen festzulegen. Hier muss der Gesetzgeber, der die entsprechende Pflichtversicherung regelt, ggf. durch Rechtsverordnung möglichst präzise zuverlässige Ausschlüsse festlegen, die auch den Geschädigten entgegengehalten werden können.

Einigkeit bestand darüber, dass die bisherigen Ausschlüsse des Vorsatzes bzw. der wissentlichen Pflichtverletzung

weiterhin zulässig bleiben und dazu führen, dass der Dritte in diesen Fällen gegen den Versicherer keinen Direktanspruch hat. Hingegen dürfen nach der Neufassung dem Dritten mit dem Versicherungsnehmer vereinbarte Selbstbehalte nicht entgegengehalten werden.

Weitere wichtige Änderungen betreffen die Abschaffung der Klagefrist gemäß § 12 III VVG sowie die Einführung eines ausschließlichen Gerichtsstandes für Klagen gegen den Versicherungsnehmer an dessen Wohnsitz sowie einen besonderen Gerichtsstand für Klagen des Versicherungsnehmers, ebenfalls an dessen Wohnsitz.

Prof. Schirmer hielt ein Grundsatzreferat zu den Neuregelungen des Rechts der Obliegenheiten. Danach schadet künftig nicht mehr einfache Fahrlässigkeit sondern nur noch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Das Alles-und-Nichts-Prinzip bei grober Fahrlässigkeit wird aufgegeben. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit bzw. beim grob fahrlässigen Herbeiführen eines Versicherungsfalles wird der Versicherer künftig nicht mehr gänzlich leistungsfrei, vielmehr kommt es zu einer Quotelung, d.h. der Versicherer muss wenigstens teilweise leisten. Wie diese Quotelung vorzunehmen ist, müssten künftig die Gerichte entscheiden. Prof. Römer schlug vor, dass man in den AVB Fallgruppen vereinbaren könne.

Rechtsanwalt Dr. Knut Höra referierte zu den neuen Vorschriften zur Berufsunfähigkeit und vertrat die Auffassung, dass im Wesentlichen die Rechtsprechung bzw. die Musterbedingungen umgesetzt werden. Nach dem neuen Recht kann der Versicherer nur einmal ein zeitlich begrenztes Anerkenntnis zur Berufsunfähigkeit abgeben.

Eines steht fest: Das neue Versicherungsrecht wird den Anwälten eine Reihe neuer Mandate bescheren. Ob es zu der befürchteten Prozesslawine zu den neuen Rechtsfragen kommt, bleibt abzuwarten.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin

Bitte unbedingt den Redaktionsschluss beachten:

Immer am 20. des Vormonats

Anwälte gegen Verschärfung des brandenburgischen Polizeigesetzes

DAV: Gesetzentwurf in dieser Form verfassungswidrig

Am 16. November 2006 hat im Landtag Brandenburg eine öffentliche Anhörung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes“ stattgefunden. Durch die Änderungen sollen die Maßgaben der Urteile des Bundesverfassungsgerichts zum Großen Lauschangriff vom 3. März 2004 und zur vorbeugenden Telefonüberwachung vom 27. Juli 2005 umgesetzt werden. Aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) schlägt der Versuch, die strengen Vorgaben aus Karlsruhe umzusetzen, völlig fehl.

„Die im Entwurf enthaltenen Regelungen der präventiven Telekommunikations- und Wohnraumüberwachung sind schlicht verfassungswidrig“, sagt Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg, Vorstandsmitglied des DAV. Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Regelungen seien viel zu schwammig. „Hier wird eine Regelung aus Niedersachsen kopiert, die das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2005 schon einmal für verfassungswidrig erklärt hat“, so Schellenberg.

Der DAV wendet sich auch entschieden gegen den erneuten Versuch, das besondere Vertrauensverhältnis zu Berufsheimnisträgern wie Anwälten, Ärzten und Geistlichen auszuhöhlen. Die im Entwurf enthaltenen Schutzvorschriften gegen das Abhören und für die weitere Verwendung der Daten seien nicht ausreichend. Für den Lauschangriff auf Telefon und Wohnung fehlen Regelungen, nach denen mit Abhörmaßnahmen erst gar nicht begonnen werden darf, wenn erkennbar ist, dass der Kernbereich privater Lebensführung davon betroffen ist. Auch sei nicht sichergestellt, dass unzulässig erhobene Daten in der Zu-

kunft nicht verwendet werden. Diese aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts notwendige Konsequenz setze der Entwurf nicht um.

Zudem enthalte der Entwurf deutliche handwerkliche Fehler. Schellenberg: „Hier wird auf Paragraphen im StGB verwiesen, die der Bundesgesetzgeber im Jahr 2005 aufgehoben hat.“

Pressemitteilung des DAV

400 Patienten im Jahr Das bzfo kümmert sich um Folteropfer

Das Behandlungszentrum für Folteropfer Berlin (bzfo) wurde 1992 gegründet und bietet Opfern organisierter staatlicher Gewalt Hilfe bei körperlichen Leiden, seelischen Langzeitschädigungen und psychosomatischen Störungen. Es ist wie ein sozialmedizinisches Versorgungszentrum organisiert.

Das bzfo behandelt jährlich ca. 400 Patienten, Kinder, Jugendliche, Erwachsene und ihre Familien aus ca. 30 Ländern und Opfer der Stasi. Die Behandlung von Folteropfern hilft, die zerstörte Würde wieder zu spüren und ein Leben zu führen, das so weit wie möglich von den körperlichen und seelischen Folgen der Folter frei ist. Gleichzeitig ist die Behandlung auch eine Form des Widerstandes gegen die Folterer und ihre unmenschlichen Regime. Folter und Kriegserlebnisse führen oft dazu, dass Menschen ihre Würde und jede soziale Bindung sowie ihre persönliche Orientierung im Leben verlieren. Dazu kommen seelische Krankheiten und eine Wut, die sich nach innen richtet. Viele wollen ihr Leben beenden. Bei Einzelnen bricht die erlebte Gewalt nach außen; sie sind in Gefahr, kriminell oder gewalttätig zu werden. Die therapeutische Arbeit wirkt dem entgegen und bricht die Kette der Gewalt.

Ambulant und tagesklinisch erfolgen die Behandlungen allgemeinmedizinisch,

psychiatrisch und psychotherapeutisch. Der Heilungsprozess wird begleitet von Kunst-, Gestaltungs-, Musik- und Physiotherapie und Projekten wie der Interkulturelle Heilgarten, deren Arbeit sich sehr auf die teilweise verschütteten Ressourcen der Patientinnen und Patienten stützt. Ohne die Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die sprachliche und kulturelle Brücken bauen, wären die Behandlungen unmöglich. Die Therapien sind zeitaufwendig und können bis zu zwei Jahren dauern.

Das bzfo ist politisch neutral und nur den Inhalten der UNO-Konvention gegen Folter und gegen andere systematische Misshandlungen, der Madrider Erklärung der europäischen Ärzteschaft zur Ächtung ärztlicher Beteiligung an Folter sowie den Konventionen des Europäischen Parlaments zu Menschenrechtsfragen verpflichtet.

Der Haushalt des bzfo belief sich 2005 auf ca. 1,7 Millionen Euro. Die Einnahmen stammen ungefähr je zur Hälfte aus öffentlichen Zuwendungen, die aus dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, vom Hochkommissar für Menschenrechte und von der EU-Kommission kommen. Die anderen 50 Prozent werden von Sponsoren, Spenderinnen und Spendern getragen.

Angola – Hoyerswerda – Berlin Kita C.

Kita C. ist 32 Jahre alt. Aufgewachsen ist er in Angola, einem wunderschönen Land mit unglaublichem Reichtum an Bodenschätzen: Diamanten, Gold, wertvolle Erze, Uran und vor allem Erdöl. Doch neben den Bodenschätzen findet sich auch noch etwas anderen in den Böden des Landes: Landminen. Die Schätzungen reichen von sechs bis 20 Millionen, eine tödliche Hinterlassenschaft eines fast 30-jährigen Bürgerkrieges, der das Land verwüstete und die Menschen zermürbte. 1,8 Millionen Angolaner sind umgekommen, vier Millionen sind Flüchtlinge, davon weit über die Hälfte Kinder und Jugendliche.

Kita C. musste am eigenen Leib erfahren, was der Krieg aus den Menschen

machen kann. Während des dritten Angolanischen Kriegs, angezettelt von der Rebellenorganisation UNITA, wurde er zusammen mit seinem Vater gefangen genommen und in ein verpestetes Gefängnis geworfen. Kita C. war praktisch noch ein Kind. Im Gefängnis haben ihn Peiniger gezwungen hinzusehen, wie sie seinen Vater umbrachten. Sein Bitten und sein Flehen hat nichts genützt. Im Gegenteil, sie haben sich noch lustig gemacht über den weinenden Jungen. Die Mörder seines Vaters wollten von ihm etwas wissen, was er nicht wusste. Sie wollten Namen hören, die er nicht kannte. Sie schlugen und folterten ihn, tagelang. Sie ließen ihn hungern, fast verdursten und sie ließen ihn seine eigenen Exkrememente essen.

Es ist ein Wunder, dass Kita C. aus dieser Hölle jemals lebendig herauskam. Doch er kam frei. Eine Hilfsorganisation brachte den Jungen nach Deutschland, nach Hoyerswerda, in ein Heim für Asylbewohner. „Hier bin ich sicher. Hier werden sie mich nicht finden. Hier kann ich ein neues Leben beginnen.“, dachte er.

Bis im September 1991 eines Nachts vor dem Ausländerwohnheim ein Tumult ausbrach. Kita C. hatte keine Ahnung, was die Ursache war, aber als er aus dem Fenster blickte, sah er einen wütenden, kreischenden Mob unten auf der Strasse.

Da standen Männer, Frauen und Jugendliche vor dem Wohnblock. Sie schmissen mit Steinen die Fenster ein. Sie warfen Flaschen mit einer brennenden Flüssigkeit und schrien Hassparolen. Er bekam Angst, versuchte zu fliehen. Doch sie packten ihn und schlugen immer wieder auf ihn ein. Er blutete, aus der Nase und aus den Ohren. Er schrie

um Hilfe, bis er ohnmächtig wurde. Polizisten oder besonnene Bürger brachten ihn in Sicherheit. Er kann sich nicht mehr genau an diese grauenvolle Nacht erinnern. Er will sich eigentlich auch nicht mehr daran erinnern.

Seit dieser Nacht in Hoyerswerda ist Kita C. auf einem Auge fast blind. Und er ist enttäuscht und wütend. Kita C. wurde nach Berlin gebracht in ein anderes Heim. Dort lernte er seine spätere Frau kennen, eine Angolanerin, so wie er. Zusammen mit ihr träumte er von einer schönen Zukunft, von Hochzeit und von Kindern. Ihr Traum wurde wahr, sie bekamen zwei Töchter. Kita C. war im siebten Himmel. Er wollte seinen Töchtern die Kindheit zu geben, die ihm versagt blieb. Er wollte sie glücklich sehen.

Doch je älter seine Töchter wurden, umso deutlicher merkte Kita C., dass in seinem Inneren etwas passierte. Er wurde depressiv, immer wieder überfielen ihn die schlimmen Erinnerungen. Es fiel ihm zunehmend schwerer, Kontakt mit seinen Kindern aufzunehmen. Die Kinder reagierten ihrerseits abweisend.

Das schmerzte ihn sehr. „War es wieder so weit?“ Fragte er sich. „Werde ich nun wieder meine Familie verlieren, so wie es schon einmal passiert ist?“

Er wollte das nicht so einfach geschehen lassen. Kita C. wollte für seine Familie kämpfen, für seine Familie und sein Glück. Er suchte Hilfe im Behandlungszentrum für Folteropfer. Für die Psychotherapeuten am bzfo war dieser Fall nicht neu. Durch ihre jahrelange Arbeit mit Folteropfern wissen sie, dass deren Erlebnisse zu immensen posttraumatischen psychischen und physischen Störungen führen können.

Ende 2005 begann Kita C. eine Psychotherapie. Er traute sich nach und nach, von seiner Geschichte zu sprechen. Zunächst mit stockender Stimme. Später unter Tränen des

Schmerzes, der Trauer und der Wut. Langsam gewann er wieder Kontakt zu seinen Gefühlen, auch den schönen wie Liebe, Freude und Lebenslust.

Kita C. fand auch seinen Weg zurück zu seinen Kindern. Der Weg war steinig, steil und schien manchmal unpassierbar. Aber er scheint es geschafft zu haben. Die beiden Mädchen erfahren nun einen liebenden, fürsorglichen Vater.

Neben der Einzeltherapie, arbeiteten seine Therapeuten auch mit ihm und seiner Frau, den beiden Töchtern und anderen wichtigen Menschen im Leben Kita C.s. Sie besuchten die Familie zuhause, gaben Hilfestellungen im Alltag, erleichterten ihm den Weg in unsere Gesellschaft. Kita C. kann nun sein Leben mehr selbst gestalten, ist nicht mehr passives Opfer. Er erledigt seine Ämtergänge selbst, trommelt mit anderen Afrikanern zusammen und lernt Deutsch. Wenn er dürfte, würde er gerne in seinem Beruf als Handwerker arbeiten. Das ist jetzt sein Traum.

Dennoch ist der Krieg im inneren von Kita C noch lange nicht beendet. Das wissen die Therapeuten des bzfo, das weiß seine Ehefrau, das weiß auch Kita C. selbst. Aber der Gefechtslärm ist leiser geworden, die Schreie verhallen mehr und mehr und werden nunmehr übertönt vom Lachen seiner beiden Kinder.

Spenden sind herzlich willkommen

Wer das Behandlungszentrum bei seiner Arbeit unterstützen will, kann eine Spende auf folgende Bankverbindung überweisen:

Bank für Sozialwirtschaft
Konto Nr. 30 88 50 0
BLZ 100 205 00

Der Trägerverein des bzfo ist als gemeinnützig anerkannt. Spenden an das Behandlungszentrum sind daher steuerlich absetzbar.

*bzfo Berlin
GSZ Moabit, Haus K
10559 Berlin*



Zertifizierte Ausbildung in Mediation

Grundausbildung: 5 Module, 150 Stunden, ab März 2007 in Berlin

Kompaktausbildung: 14 Tage intensiv, Bodensee oder Mallorca

Außerdem: Aufbaukurse und Weiterbildung in Mediation

Tel: 030/ 34 66 09 09

weitere Kurse und Termine: www.amos-institut.de

Mahnmal erinnert an Nazi-Opfer in der Anwaltschaft

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) möchte an die durch den Nationalsozialismus umgekommenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erinnern. Dies geschieht durch das Mahnmal „Anwälte erinnern“. Zur Einweihung des Mahnmals lädt der DAV alle Interessierten am 29. Januar 2007 um 15:30 Uhr ins DAV-Haus in der Littenstraße 11, 10179 Berlin ein herzlich ein. Der Nationalsozialismus war eine Diktatur, die alle Bereiche des alltäglichen Lebens erfasst hat und von diesen getragen war. Daher ist es wichtig, dass sich nicht nur der Staat und seine Gesellschaft als Gesamtheit der Opfer erinnert, sondern auch alle gesellschaftlichen Gruppen, auch die Berufsgruppen, so der DAV. Die Diskussion um eine Ausstellung über die mit der Bahn deportierten Opfer in Bahnhöfen zeigt, wie wichtig es ist, dass die Erinnerung alle Lebensbereiche erfasst. Dies betrifft auch die Juristen, somit auch die Anwälte. Sie waren Opfer und Täter. Daher ist es wichtig, dass die Anwaltschaft sich mit diesem Thema auseinandersetzt. Das Mahnmal „Anwälte erinnern“ besteht aus einer Tafel mit den Namen der Opfer. Dazu gibt es eine Dokumentation über das Schicksal der Opfer. Die Tafel ist dabei keineswegs vollzählig, bislang sind 547 Namen erfasst. Noch hat nicht überall in Deutschland eine Aufarbeitung stattgefunden. Der DAV will damit einen Prozess der umfassenden Aufarbeitung in Gang setzen. Da es sich bei dem Mahnmal – zumindest bei den Freien Berufen – um einen einzigartigen Anstoß des Erinnerns handelt, hofft der DAV auf eine Signalwirkung auch auf andere gesellschaftliche Gruppen. Der DAV hofft, dass viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit ihrem Erscheinen dieses Anliegen zahlreich unterstützen.

Pressemitteilung des DAV

Zeugenbeweis und Wahrheitsfindung

2. „Bad Saarower Tage“ der Berliner und Brandenburger Strafverteidigervereinigungen

Unter dem 06. und 07.10.2006 luden die Vereinigung Berliner Strafverteidiger e. V. sowie die Brandenburgische Strafverteidigervereinigung e. V. gemeinsam nunmehr schon zum zweiten Mal zu den „Bad Saarower Tagen“ in die Heimbildungsstätte der Caritas.

Die Veranstaltung begann mit einer Podiumsdiskussion, zu der auf dem Podium Prof. Dr. Stefan **Barton**, Universität Bielefeld, der Vorsitzende Richter am Landgericht Berlin Peter **Faust**, Oberstaatsanwalt Ralph **Knispel**, Berlin, sowie Rechtsanwalt Dr. Stefan **König**, Berlin, Platz nahmen; die Moderation hatte Rechtsanwalt Peter **Zuriel**, Berlin.

Zu oben genannter Thematik entspann sich sowohl auf dem Podium als auch zwischen Podium und Auditorium eine ausgesprochen lebhaftige Diskussion. Einig war man sich darüber, dass unter den Beweismitteln der StPO in der Mehrheit der Fälle der Zeugenbeweis den Ausschlag bei der Urteilsfindung gibt. Dies gelte insbesondere auch dann, wenn man den Mitbeschuldigten als persönliches Beweismittel und technisch hinzuzähle. Gleichzeitig sei der Zeuge anerkanntermaßen das unzuverlässigste und fehlerträchtigste Beweismittel, welches die StPO kennt und würde auch deshalb auch häufig als gefährlichste Fehlerquelle im Strafprozess bezeichnet. Dennoch stärke der Gesetzgeber absehbar die Rolle der persönlichen Beweismittel für die forensische Wahrheitsforschung; hier wurde insbesondere die Kronzeugenregelung benannt.

Bereichert wurde die Diskussion durch ein Thesenpapier, welches durch Rechtsanwalt Stefan **Conen** erarbeitet

und vorgetragen wurde. Das zehn Thesen umfassende Papier fand insbesondere im Podium nicht nur, aber eben auch Zustimmung.

Beispielsweise die These 2: „Vernehmungen im Ermittlungsverfahren sind auf einem elektronischen Speichermedium aufzuzeichnen und für das weitere Verfahren entsprechend den Aufzeichnungen von Telefonüberwachungen als Augenscheinsobjekte zur Verfügung zu halten.“, warf im Podium spontan die Frage auf, wie diese dann in der Hauptverhandlung Verwertung finden sollen.

Zustimmung fand dann schon eher die These 9: „Die Verteidigung ist zumindest dann frühzeitig im Ermittlungsverfahren in Vernehmungen einzubinden, wenn der Zeuge sich professionellen Beistands (Nebenklage-/Verletztenvertreter) bedient oder solchen Beistand durch staatliche Programme (Zeugenschutz) bzw. private Verbände (Opferschutz) erfährt. Unverteidigten Beschuldigten ist von Amts wegen in diesen Fällen ein Verteidiger beizuordnen.“

Im Anschluss an die Podiumsdiskussion fand ein Empfang sowie ein Abendessen in der idyllisch direkt am Scharmützelsee gelegenen „Banner's Kneipe“ statt.

Am folgenden Samstag wurden in zwei Arbeitsgruppen prozessual eingeschlifene (Vernehmungs-)Methoden und Beurteilungsmuster im Umgang mit Zeugen im Ermittlungsverfahren, in der Hauptverhandlung und Revisionsinstanz ebenso kritisch hinterfragt sowie ein Blick über den „Tellerrand“ der StPO hinaus in andere Rechtskulturen gewagt.

So befasste sich die Arbeitsgruppe I mit der Thematik: „Die Zeugen- bzw. Beschuldigtenvernehmung im Ermittlungsverfahren“; es referierten Rolf **KaBauer**, Bund Deutscher Kriminalbeamter, Prof. Dr. Birgitta **Sticher**, FH für Verw. und RPfl. Berlin – FB Polizeivollzugsdienst, Agent Ronny **Palm**, Drug Enforcement Administration, DEA, USA sowie Rechtsanwalt Olaf **Franke**, Berlin; die Moderation hatte Rechtsanwältin Dr. Vera **Hofmann**, Berlin, inne.

Anzeigenschluss jeweils am 25. des Vormonats

CB-Verlag Carl Boldt • E-mail: cb-verlag@t-online.de

In der Arbeitsgruppe II mit der Thematik: „Der Zeugenbeweis im Strafprozess“ referierten der Richter am BGH Dr. Hans-Peter **Brause**, die Richterin am Landgericht Gabriele **Cirener**, Berlin, Rechtsanwalt Dr. Dirk **Lammer**, Berlin sowie Oberstaatsanwalt Jörg **Raupach**, Berlin; die Moderation hatte Rechtsanwalt Andreas **Wattenberg**, Berlin, inne.

Im Anschluß trafen sich – wie auch schon im letzten Jahr – beide Arbeitsgruppen und sämtliche Referentinnen und Referenten im Plenum wieder, um gemeinsam die jeweiligen Ergebnisse und Diskussionsstandpunkte auszutauschen.

Auch in diesem Jahr ist die Veranstaltung als außerordentlich gelungen zu betrachten.

Noch ein Wort zur Tagungsstätte:

Die Heimbildungsstätte der Caritas befindet sich direkt am Fuße des Scharmützelsees in 15526 Bad Saarow, Karl-Marx-Damm 59. Die Tagungsstätte hat weit über 30 Zimmer im Hauptgebäude, die als Einzel- oder Doppelzimmer genutzt werden können. Sämtliche Zimmer verfügen über WC, Dusche, Telefon und Farb-TV. Näheres zum Tagungsort ist im Internet unter www.LustaufBildung.de zu finden.

Der Tagungsort ermöglichte auch in diesem Jahr einen zwar inhaltlich streng ausgerichteten und auch so geführten Dialog, aber eben auch eine entspannte Atmosphäre, die es auch allen Beteiligten ermöglichte, verschiedene Problemfelder einmal „quer zu denken“.

Vielleicht ist es sogar beiden Vereinigungen möglich, den Adressaten- und Einladungskreis im nächsten Jahr so zu erweitern, dass seitens der Richterschaft und auch seitens der Staatsanwaltschaft weitere Vertreter, nicht nur für die Podiumsdiskussion und als Referenten für die Arbeitsgruppen, sondern auch als Diskutanten im Auditorium gewonnen werden können.

Rechtsanwalt Mirko Röder

BAVintern

Die Internationalen Berliner Anwaltstage 2006

Angefangen hatte alles mit dem „Festbankett der Berliner Anwaltschaft“ von 1928. Seitdem ist das alljährlich stattfindende Berliner Anwaltsessen zu einer festen Institution geworden. Seit einigen Jahren veranstaltet der Berliner Anwaltsverein parallel die „Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften“, die vor allem dem fachlichen Austausch zu berufsrechtlichen Fragen zwischen Vertretern der Rechtsanwaltskammern und Anwaltsverbände zahlreicher europäischer Länder dient. Die Anwaltsstage sind so zu einem internationalen Treffen geworden.

Begrüßungsabend

Auftakt der Berliner Anwaltstage ist der Begrüßungsabend. Dieses Jahr fand er am 2. November im „Meilenwerk“ statt. Dieses ehemalige Straßenbahndepot zwischen Wedding und Mitte beher-

bergt auf seiner riesigen Fläche nicht nur große Veranstaltungen, sondern auch eine Ausstellung von Oldtimern, bei der Autoliebhaber ins Schwärmen geraten. Über 300 Gäste waren der Einladung des Berliner Anwaltsvereins gefolgt – eine Gelegenheit für Berliner Kolleginnen und Kollegen, sich auch außerhalb des Gerichtssaals zu treffen, sich mit den ausländischen Gästen der Anwaltstage auszutauschen und einen Abend in bester Atmosphäre zu verbringen.

Besuchsprogramm für die ausländischen Gäste

Die internationalen Gäste der Berliner Anwaltstage, Vertreter ausländischer Kammern und Anwaltsvereinigungen, sind so unterschiedlich wie der Anwaltsberuf und wie Europa zwischen London, Kiew, Estland und Zypern es sein kann. In Berlin treffen dabei viele ausländische Kollegen mit engen Beziehungen zu Deutschland zusammen, die Deutsch sprechen und oft auch in deutscher Sprache praktizieren.

Einige Gäste sind seit vielen Jahrzehnten treue Besucher des Berliner Anwaltsessens. Dr. Fritz Leon aus Wien ist einer der ältesten Gäste des Berliner Anwaltsessens. Lebhaft berichtet er von seinen ersten Besuchen des Berliner Anwaltsessens zu Zeiten der Teilung und etwa von den Taxifahrten von Berlin-Schönefeld nach West-Berlin – ein Taxi hatte die Erlaubnis, die Grenze nach West-Berlin zu überqueren.



Der Begrüßungsabend der Berliner Anwaltstage im Meilenwerk



Die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin, Dr. Margarete von Galen, Staatssekretär Christoph Flüge und RAuN Ulrich Schellenberg beim Empfang des Präsidenten des Abgeordnetenhauses

tektur und Funktionalität für die parlamentarische Arbeit. Anschließend wurden die ausländischen Gäste von dem Präsidenten des Berliner Abgeordnetenhauses, Herrn Walter Momper, im Berliner Abgeordnetenhaus begrüßt. Momper schilderte lebendig die Geschichte des Gebäudes – des ehemaligen Preußischen Landtags – sowie die aktuelle Situation Berlins.

Berliner Anwaltsessen

Für viele Berliner Kolleginnen und Kollegen ist das traditionelle Berliner Anwalt-

In Luxemburg gibt es in der Rechtsanwaltskammer einen Ausschuss für junge Anwälte, die „Conférence du Jeune Barreau du Luxembourg“. Die Berliner Anwaltstage sind bei den Delegierten seit mehreren Jahren äußerst beliebt. Die Präsidentin des „Jeune Barreau“, Anne Lambé, schätzt besonders den Kontakt zu ausländischen Kollegen – und nicht zuletzt die Vitalität der Stadt Berlin.

Neben den westeuropäischen Nachbarstaaten und Großbritannien sind die osteuropäischen Länder und EU-Beitrittsländer bei den Berliner Anwaltstagen besonders stark vertreten. Rechtsanwalt Stefan Mironjuk etwa ist aus Kiew angereist. Als deutscher Rechtsanwalt berät er die Industrie- und Handelskammer in Kiew zu Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Ukraine und Deutschland.

Das Besuchsprogramm für die ausländischen Gäste führte dieses Jahr zuerst in den Reichstag. Viele der Besucher zeigten sich beeindruckt über die Verbindung aus Geschichte, moderner Archi-



Gut gefüllt: Der Festsaal des Berliner Palace Hotels

essen am ersten Freitag im November seit Jahren ein fester Bestandteil des Kalenders.

Im Festsaal des Hotel Palace waren dazu in diesem Jahr 250 Gäste versammelt. Der Abend bietet nicht nur Gelegenheit zum Gespräch unter Kollegen – auch zahlreiche Persönlichkeiten aus der Justiz und (Rechts-) Politik sind zugegen: Richter und Gerichtspräsidenten, der EuGH-Richter Sir Konrad Schieffelin, Generalbundesanwältin Harms, die Justizsenatoren Berlins, Hamburgs und Bremens und der Justizminister Thüringens und weitere Rechtspolitiker aus Berlin und dem Bund.

Nicht nur den Freunden der kulinarischen Erlesenheiten bot dieser Abend vollen Genuß, sondern auch den Freunden der brillanten Rede. Die Dinner-Speech hielt Prof. Dr. Dr. Norbert Gross,



RAuN Anne Klein, Präsidentin des Versorgungserks Berlin, RA und MdB Wolfgang Wieland, Frauenrechtlerin Seyran Ates



Justizsenatorin Karin Schubert, RAuN Ulrich Schellenberg, Generalbundesanwältin Monika Harms



MdB Renate Künast, Staatssekretär im Bundesjustizministerium Lutz Diwell



RAuN Jutta Wagner, Präsidentin des Deutschen Juristinnenbundes, RAuN und MdB Klaus Uwe Benneter



Staatssekretär in der Senatsverwaltung für Justiz Berlin Christoph Flügge, RAin Verena Mitterdorf, Vizepräsidentin des DAV

Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, der in geistreichen Beobachtungen, Gedanken und Zitaten der Frage nach Sinn und Zweck der Mündlichkeit im gerichtlichen Prozess nachging (siehe S. 450).

Wer erwartet hatte, dass ernste Themen vor den Türen des Festsaals im Hotel Palace Halt machen würden, konnte von den klaren und ernsten Worten der Begrüßungsansprache des Vorsitzenden des Berliner Anwaltsvereins, RAuN Ulrich Schellenberg, überrascht werden (siehe S. 445). Angenehm überraschte Schellenberg auch eine besondere Jubilarin des Abends mit einer weiteren Ansprache: Ilona Pohl, Büroleiterin des Berliner Anwaltsvereins, erlebte an diesem Abend ihr dreißigstes Anwaltsessen – die Berliner Anwaltstage sind seit vielen Jahren besonders auch ihrem unermüdlichem Einsatz bei der Organisation zu verdanken.

Außerdem sprachen Justizsenatorin Karin Schubert und der Staatssekretär im Bundesjustizministerium, Lutz Diwell. Er nutzte die Gelegenheit, um für den Entwurf der Bundesregierung zum Rechts-



Ein Jubiläum der besonderen Art: Für 30 Jahre Organisation des Berliner Anwaltsessens bedankt sich der Vorsitzende des Berliner Anwaltsvereins, RAuN Ulrich Schellenberg, bei Ilona Pohl

dienstleistungsgesetz zu werben – ein Thema, bei dem mit ungeteilter Zustimmung im Saal nicht zu rechnen war.

Nach dem Dessert – einem unvergesslichen Trüffeltörtchen in Haselnusskrokant – konnten die Gespräche an der eigens eingerichteten Bar neben dem Festsaal fortgesetzt werden.

Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften

Thema der „Sechsten Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften“ am Samstag, den 4. November, war die Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft (siehe Beitrag in diesem Heft S. ...). Die Konferenz tagte in den Räumen der Deutschen Bank unter den Linden. Mr. Patchett-Joyce aus London beschrieb die tiefgreifenden Veränderungen der Organisation der Anwaltschaft durch den „Clementi-Report“ in England. Von besonderem Interesse war auch der Blick auf die Entwicklungen in Osteuropa.

Die Tagungsunterlagen mit den Beiträgen der Konferenzteilnehmer aus verschiedenen Ländern können über die Geschäftsstelle des BAV bezogen werden.

*RA Christian Christiani,
Geschäftsführer des BAV*

Wenn der Töpel aus der Klausel springt

BAV-Seminar zur AGB-Kontrolle im Arbeitsrecht mit RiArbG Karoline Noack

Thomas Vetter

Das am 1.1.2002 in Kraft getretene Schuldrechtsmodernisierungsgesetz hat für das Arbeitsrecht weit reichende Änderungen mit sich gebracht. Vor diesem Datum fand eine inhaltliche Kontrolle von Arbeitsverträgen nur mit Hilfe der Generalklauseln des BGB (§§ 138, 242) statt. Das AGBG war wegen der für das Arbeitsrecht geltenden Bereichsausnahme (§ 23 Abs. 1 AGBG) nicht anwendbar. Dies ist seit der Implementierung der Vorschriften über Allgemeine Geschäftsbedingungen in das BGB anders. Die Bereichsausnahme für das (Individual-) Arbeitsrecht ist entfallen. Arbeitsverträge sind danach grundsätzlich

nach §§ 305 ff. BGB überprüfbar. Gemäß § 310 Abs. 4 S. 2 BGB sind dabei die „Besonderheiten des Arbeitsrechts“ angemessen zu berücksichtigen. Da die Übergangsfrist abgelaufen ist, sind die §§ 305 ff. BGB auch auf so genannte Altverträge anzuwenden (vgl. Art 229 § 5 S. 2 EGBGB).

Wie bei (zu) vielen Gesetzesnovellen war auch in diesem Bereich vieles zunächst umstritten. Für den Arbeitsrechtler ist es deshalb wichtig, immer *au courant* mit der aktuellen BAG-Rechtsprechung zu bleiben. Für den BAV Anlass genug, seinen Mitgliedern (und solchen, die es *noch* nicht sind) ein weiteres Fortbildungsseminar mit Referentin und Arbeitsrichterin *Karoline Noack* anzubieten. In der vierstündigen Veranstaltung stellte RiArbG Noack nicht nur die neuesten BAG-Entscheidungen anhand von originalen oder typisierten Fallgestaltungen vor, sondern gab im Anschluss an die Fallbesprechungen auch hilfreiche Formulierungsvorschläge für die kontrollsichere Vertragsgestaltung.

Einige der drängendsten Fragen sind inzwischen vom BAG judiziert worden.

So hat das BAG am 25.5.2005 (5 AZR 572/04) die lange Zeit heftig umstrittene Frage, ob der Arbeitnehmer als solcher unter den Verbraucherbegriff fällt, bejaht. In dem entschiedenen Fall ging es um die Wirksamkeit einer zweistufigen Ausschlussklausel, nach welcher Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen sollten, wenn sie nicht binnen sechs Wochen schriftlich geltend gemacht und binnen weiterer vier Wochen eingeklagt würden. Der Verfall des Anspruchs hing nach Ansicht des BAG davon ab, ob Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne des § 305 Abs. 1 BGB oder ein Verbrauchervertrag i.S.v. § 310 Abs. 3 BGB vorlägen. Zwar könnten zweistufige Ausschlussfristen einzelvertraglich auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart werden. Der Senat hielt aber in Anlehnung an § 61b ArbGG für die zweite Stufe eine Mindestfrist von drei Monaten für geboten.

1 Nicht zu verwechseln mit dem Individualvertrag i.S.v. § 305 B BGB.

Dasselbe gelte, falls die - unstreitig vom Arbeitgeber vorformulierte - Ausschlussfrist nur zur einmaligen Verwendung bestimmt war, sofern die Arbeitnehmerin aufgrund der Vorformulierung keinen Einfluss nehmen konnte; denn es läge dann in jedem Falle ein Verbrauchervertrag gem. § 310 Abs. 3 BGB vor. Einwände, wonach der Verbraucherbegriff in erster Linie für konsumtive Rechtsgeschäfte Anwendung finden sollte, ließ das BAG nicht gelten und schloss sich damit dem *absoluten Verbraucherbegriff* an.

Danach unterliegen praktisch alle, also auch einzelvertraglich¹ gestaltete Arbeitsverträge einer Inhaltskontrolle nach §§ 305 ff., wenn sie - wie in der Regel - vom AG vorformuliert wurden und der AN keine Möglichkeit zur Einflussnahme hatte. Auf die dreimalige Verwendung(sabsicht) gem. § 305 Abs. 1 S. 1 kommt es somit in diesem Zusammenhang nicht mehr an, wenn ein Verbrauchervertrag vorliegt, denn auch dieser eröffnet über § 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB die Inhaltskontrolle.

Die Zubilligung eines Verbraucherwiderrufsrechts gem. § 312 BGB hat das BAG dem Arbeitnehmer hingegen verweigert (BAG BB 2004, 1858) und dafür gesetzssystematische Gründe angeführt, denn § 312 stehe im Abschnitt über „Besondere Vertriebsformen“ und sei somit - ungeachtet der verschiedenen zu beurteilenden Überrumpelsituation - auf das Arbeitsrecht nicht anwendbar.

Besonderheiten gelten bei der Einbeziehung von Tarifverträgen in den Arbeitsvertrag.

Bei normativer Geltung des TV infolge Tarifgebundenheit beider Parteien findet keine AGB-Kontrolle statt (§ 310 Abs. 4 S. 1 BGB). Bei Einbeziehung durch bloße Verweisung auf einen TV ist zu differenzieren. Bei einer Globalver-

weisung auf den gesamten Tarifvertrag scheidet eine Inhaltskontrolle gemäß § 307 Abs. 3 S.1 an der mangelnden Abweichung von Rechtsvorschriften, zu denen gem. § 310 Abs. 4 S. 3 auch Tarifverträge zählen. Allerdings gilt auch in diesen Fällen das Transparenzgebot (§ 307 Abs. 3 S. 2 i.V.m. Abs. 1 S. 2), so dass auch eine Klausel, mit der ein Tarifvertrag in toto in Bezug genommen wird, gem. § 307 Abs. 1 S. 2 i.V.m. S. 1 unwirksam sein kann, wenn sie nicht „klar und verständlich“ ist.

Bei Einzel- oder Teilverweisungen auf einen Tarifvertrag findet dagegen die volle Inhaltskontrolle statt, da diese teilweise Inbezugnahme vom eigentlichen Tarifvertrag und damit von Rechtsvorschriften abweicht. Verweist der Arbeitsvertrag auf einen Tarifvertrag, aber es bleibt unklar, ob eine statische („auf den Tarifvertrag vom ...“) oder dynamische („auf den Tarifvertrag in seiner jeweils geltenden Fassung“) Verweisung gewollt ist, gilt nach § 305 c Abs. 2 BGB die für den AN jeweils günstigste Regelung (BAG NZA 2006, 2002).

Problematisch sind nach dem neuen Schuldrecht die so genannten „doppelten Schriftformklauseln“ geworden, wonach nicht nur Vertragsänderungen, sondern auch die (nachträgliche) Abbedingung der Schriftformklausel selbst der Schriftform bedürfen. Der AG kann sich hier nicht mehr sicher sein, da solche Klauseln wegen des Vorrangs der Individualabrede (§ 305 b BGB) unwirksam sein dürften (§ 306 a BGB). Jedenfalls aber stehen sie wegen § 305 b ei-



diAS
DIGITALES
ANWALTSSEKRETARIAT

**Digitales
Anwaltssekretariat**

Wir übernehmen ihre Mandantenbetreuung und alle anfallende Kanzleiarbeiten auf digitalem Wege
Fordern Sie ein Testangebot an
Die Auftragsbearbeitung erfolgt durch ReNos in
Deutsch, English, Thai und Türkisch

Anklamer Straße 38 · 10115 Berlin
Tel.: 030 28472640 · Fax: 030 2847264-229
Homepage: www.dias-gbr.de

ner späteren mündlichen Individualvereinbarung nicht entgegen. Offen, da bislang noch nicht höchstrichterlich entschieden, ist, ob die qualifizierte Schriftformklausel zumindest noch einem Anspruch aus betrieblicher Übung entgegensteht, wie es das BAG zur früheren Rechtslage angenommen hat.

Die Befristung einzelner Arbeitsbedingungen fällt, anders als die Befristung des gesamten Arbeitsvertrages, nicht unter das Teilzeit- und Befristungsgesetz (vgl. § 14 Abs. 1 TzBfG), sondern ist an §§ 305ff. BGB zu messen.

Die Vereinbarung von Vertragsstrafen in formularmäßigen Arbeitsverträgen ist wegen der Besonderheiten des Arbeitsrechts (hier: §§ 888 Abs. 3 ZPO i.V.m. 310 Abs. 4 S. 2 BGB) entgegen § 309 Nr. 6 BGB grundsätzlich zulässig; sie kann jedoch nach § 307 Abs. 1 unwirksam sein, wenn sie den AN unangemessen benachteiligt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Vertragsstrafe höher ausfällt als die Vergütung, die im Falle der kürzestmöglichen Kündigungsfrist zu zahlen wäre (Gedanke der Übersicherung). Das bedeutet wegen der *typisierenden Betrachtungsweise* für alle Arbeitsverhältnisse mit Probezeit (vgl. § 622 Abs. 3 BGB), dass die Vertragsstrafe nicht höher als der Verdienst für zwei Wochen sein darf (vgl. BAG 8 AZR 196/03, NZA 2004, 727; BAG 8 AZR 425/05).

Für alle, die ihr Weihnachtsgeld nicht von Peugeot bekommen, sind schließlich noch die so genannten Widerrufs-/Änderungs- oder Freiwilligkeitsvorbehalte von Bedeutung. Während in diesen Fällen früher eine Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB stattfand, sind derartige Klauseln nunmehr an §§ 308 Nr. 4, 307 BGB zu messen (BAG 5 AZR

364/04, NZA 2005, 465). Der AG muss insbesondere die Voraussetzungen, unter denen er eine freiwillige Leistung gewährt, klar und verständlich erkennen lassen (§ 307 I 2 BGB), sonst läuft er Gefahr, dass die Gratifikation für ihn gänzlich unwiderruflich ist. Günstiger für den AG ist daher wohl immer noch die Hereinnahme eines sog. Freiwilligkeitsvorbehalts, bei dem nach bisheriger Rechtsprechung ein Anspruch gar nicht erst entsteht. Da die Grenzen jedoch fließend sind, ist die Abgrenzung nicht immer einfach und die Gerichte neigen dazu, im Zweifel einen Widerrufsvorbehalt anzunehmen. Daher empfiehlt es sich für den AG, nach dem Motto „weniger ist mehr“, auf das Wort „widerruflich“ ganz zu verzichten und allein die Freiwilligkeit der Leistung zu betonen.

Wie überall gilt auch bei der AGB-Kontrolle im Arbeitsrecht das Verbot der geltungserhaltenden Reduktion, so dass die unwirksame Klausel bei Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen ersatzlos rausfliegt (§ 306 BGB). Lediglich bei teilbaren Klauseln darf man den unwirksamen Teil mit dem Stift wegstreichen. Der muss nach ständiger Rechtsprechung aber blau sein.

Der Autor ist Assessor in Berlin

Rechtsberatung für Jugendliche

Seit Anfang November betreibt der Berliner Anwaltsverein eine Beratungsstelle für Jugendliche. In der Exerzierstraße 23 im Wedding können bedürftige Jugendliche an zwei Nachmittagen in der Woche eine kostenlose anwaltliche Erstberatung erhalten.

Möglich ist dies durch eine Vereinbarung des Berliner Anwaltsvereins und der Senatsverwaltung für Justiz, durch die diese Initiative als Beratungshilfestelle anerkannt wurde. „Die Beratungsstelle ist – wie schon die bereits bestehenden Jugendrechtshäuser und das

laufende Vereinsprojekt „Anwälte gehen in die Schulen“ – erfreulicher Ausdruck dessen, dass die Berliner Anwälte sich ihrer Rolle als Organe der Rechtspflege bewusst und bereit sind, soziale Verantwortung zu übernehmen“, so die damalige Justizsenatorin Karin Schubert zur Gründung des Projekts.

Rechtsanwalt Ulrich Schellenberg, Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins und Initiator des Projektes sagt dazu: „Oft fehlt den Jugendlichen die Kenntnis über gesetzliche Regelungen und Vorschriften, die für sie wichtig sind. Hier wollen wir als Lotsen den Weg durch den Gesetzesdschungel weisen, um Konflikte im Vorfeld zu vermeiden.“

Dies wird durch die Erfahrung von Rechtsanwalt Stefan Heinrichs bestätigt, der von einer jungen Frau erzählt, die sehr glücklich darüber war, dass er ihr „eine etwas verklausulierte Regelung ihres Arbeitsvertrages verständlich machen konnte.“ Und zwar **bevor** es zum Streit kam.

Gerade bei Problemen, von denen die Eltern nicht erfahren sollen, kann dies sehr wichtig sein. Eine Sozialarbeiterin und eine Psychologin haben sich bereits an die Beratungsstelle gewandt, weil sie diese für eine gute Möglichkeit halten, ihren Jugendlichen die Angst vor dem Gang zum Anwalt zu nehmen und sie zugleich zur Übernahme von Verantwortung zu erziehen.

Für die Rechtsanwälte ist die Beratung eine interessante Erfahrung. Rechtsprobleme vom Straf- und Zivilrecht bis zum Sozialrecht kommen bunt gemischt. So empfand auch Rechtsanwältin Angela Behrens ihren Beratungsnachmittag als „sehr spannend“.

Kolleginnen und Kollegen, die das Projekt unterstützen möchten, können sich in der Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins melden. Die Sprechzeiten der Beratungsstelle sind dienstags und donnerstags von 15:00 bis 18:00 Uhr (Anmeldung für die Jugendlichen unter 460 67 -584).

*Petra Schanz
Rechtsassessorin*

Bitte unbedingt
den Redaktionsschluss
beachten:

Immer am 20.
des Vormonats

Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Freitag, 19.01.2007 15 – 19.00 Uhr DAV-Haus Littenstr. 11 Teilnahmegebühr: 50 EUR Mitglieder BAV 120 EUR Nichtmitglieder	Jasmin Isphording Unternehmensberaterin	Kanzleistrategie für Berufseinsteiger
Freitag, 09.03.2007 14 – 18.00 Uhr BAV-Haus, Littenstr. 11 Teilnahmegebühr: 50 EUR Mitglieder BAV 120 EUR Nichtmitglieder	VorRLG a.D. Wolfgang Mertins Rechtsanwältin Ursula Herrmann	Substantiierung im Zivilprozeß Themen u.a.: Aktivlegitimation – Darlegungs- und Beweislast – Klageerwidern – Tatsachenvortrag in der Berufungsinstanz – Beispiele und Rechtsprechung – Bauprozeß und Verkehrsunfall-Prozeß, u.a.
Donnerstag, 29.03.2007 16 – 19.00 Uhr BAV-Haus, Littenstr. 11 Teilnahmegebühr: 40 EUR Mitglieder BAV 90 EUR Nichtmitglieder	RA Gregor Samimi Fachanwalt für Versicherungsrecht	Rechtsschutzversicherung: Brennpunkte der Schadensregulierung Themen u.a.: Typische Probleme der Regulierung – Taktik und Muster-schriftsätze – Rechtsschutz-Bedingungen (ARB) – Rechtsschutz im Verkehrsrecht, Arbeitsrecht u.a. – Rechtsprechung zur Rechtsschutzversicherung – Klagen gegen Rechtsschutzversicherer – u.a.
Freitag, 30.03.2007 14 – 18.00 Uhr BAV-Haus, Littenstr. 11 Teilnahmegebühr: 50 EUR Mitglieder BAV 120 EUR Nichtmitglieder	VRiKG Joachim Stummeyer VorRLG a.D. Wolfgang Mertins	Berufungsverfahren im Zivilprozeß Anforderungen an die Berufungsbe-gründung – richterliche Hinweispflicht – Rechtsprechung zur Berufung – neues Vorbringen in der Berufungsinstanz – Widerklage, Klageänderung, Aufrechnung in der Berufungsinstanz

Anmeldung für Veranstaltungen des BAV:

Stempel BAV Anwaltservice GmbH Littenstraße 11 10719 Berlin Fax 030/ 251 32 63	Seminartitel/ Datum: _____ _____ _____ Datum, Ort Unterschrift
--	---

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen: www.berliner.anwaltsverein.de

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
03.01.	Arbeitskreis für Arbeitsrecht		BAV
10.01.	Arbeitskreis Mediation		BAV
11.01.	Arbeitskreis Verkehrsrecht		BAV
15.01.	Arbeitskreis Sozialrecht		BAV
19.01.	Kanzleistrategie für Berufseinsteiger	Jasmin Isphording	BAV
19.-20. 01.	Betriebsverfassungsrecht – Das unbekannte Rechtsgebiet?	Dr. Hans Friedrich Eisemann	DAI
23.01.07	Treffen zum Jahresbeginn	Christine Vandrey	ARGE Anwältinnen des DAV
26.01.	Die professionelle Vergütungsabrechnung nach dem RVG	Herbert P. Schons	Rechtsanwaltskammer Berlin
26.01.	Weiterbildungsveranstaltung „Strafrecht“ – Strategie und Psychologie der Zeugenvernehmung“		Nord-Brandenburgischer Anwaltverein e.V.
27.01.	Die Reform des Unterhaltsrechts	Dr. Jürgen Soyka	Eiden Juristische Seminare
29.01.	Anwaltsvergütung und Streitwert in Arbeitssachen	Heinz Hansens	RA-Micro Berlin Mitte GmbH
31.01.	Gebühren in Familiensachen	Monika Wiesner	RA-Micro Berlin Mitte GmbH
05.02.	Anwaltsvergütung im verkehrsrechtlichen Mandat	Heinz Hansens	RA-Micro Berlin Mitte GmbH
07.02.	Arbeitskreis für Arbeitsrecht		BAV
09.02.	Psychologie und Taktik der Zeugenvernehmung	Matthias Doehring	Eiden Juristische Seminare
09.-10.02.	Das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und seine Auswirkungen, Rechtsprechungs- überblick zu Kündigung, AGB, Betriebsübergang und Befristung	Dr. Lothar Beseler	Eiden Juristische Seminare
22.02.	Rhetorik und Verhandlungsführung	Dorothea Klinge-Grinzoff	DeutscheAnwaltAkademie
23.02.	Typische Probleme der Personenversicherung aus rechtlicher und medizinischer Sicht	Dr. Sven Markow Dr. med. Dirk Havenstein	Rechtsanwaltskammer Berlin
23.02.	Familien- und Erbrecht steuerlich	Berthold von Braunbehrens	Eiden Juristische Seminare
24.02.	Die Reform des Unterhaltsrechts	Gisela Kühner	DeutscheAnwaltAkademie
26.02.	22. Berliner Steuergespräch: „G-REIT“ (German Real Estate Investment Trust)	Prof. Dr. Wolfgang Schäfers Prof. Dr. Joachim Hennrichs	Berliner Steuergespräche
28.02.	Gerichtliche Mediation - was der Rechtsanwalt beachten sollte	Michael Plassmann	Rechtsanwaltskammer Berlin

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen: www.berliner.anwaltsverein.de

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
02.03.	Die Verteidigung und Taktik der Zeugenvernehmung	Dr. Markus Schäpe	Eiden Juristische Seminare
02.03.	Prozesstaktik vor dem Familiengericht	Gisela Kühner	DeutscheAnwaltAkademie
02.03.	Gründung und Gesellschaftsvertrag der GmbH	Dr. Bernhard Schaub	DeutscheAnwaltAkademie
03.03.	Europäisches Gesellschaftsrecht	Dr. Bernhard Schaub	DeutscheAnwaltAkademie
03.03.	Betreuungsrecht, Vorsorgevollmacht und Verfahrenspflegschaft	Prof. Dr. Walter Zimmermann	DeutscheAnwaltAkademie
09.03.	Substantiierung im Zivilprozeß	Wolfgang Mertins Ursula Herrmann	BAV
09.03.	Partnerschaftsverträge von Paaren ohne „Tauschein“ und Lebenspartnerschaftsverträge nach dem LPartG	Anne Klein	DeutscheAnwaltAkademie
09.-10.03.	Arbeitsecht – Aktuelle BAG- und LAG-Rechtsprechung sowie Gesetzesreformen (AGG, KSchG)	Dr. Klaus Rinck Dr. Ursula Rinck	Eiden Juristische Seminare
10.03.	Familienrecht im Notariat	Dr. Enno Popppen	DeutscheAnwaltAkademie
16.03.	Weiterbildungsveranstaltung – Anwaltliche Bearbeitung von Verkehrsunfallsachen		Nord-Brandenburgischer Anwaltverein e.V.
17.03.	Arbeitsrecht – Das Mandat im Betriebsverfassungsrecht	Rainer Hastenpflug	Eiden Juristische Seminare
17.03.	Erwachsenenunterhalt – Volljährige Kinder gegen Eltern; Eltern gegen Kinder	Jochen Duderstadt	Eiden Juristische Seminare
21.03.	Mandantengespräche und Vergütungsverhandlung	Christian Blum Frederik von Rumohr	Rechtsanwaltskammer Berlin
21.03.	PKH, inklusive gesetzlicher Änderungen	Monika Wiesner	RA-Micro Berlin Mitte GmbH
23.03.	Seminar zum Privaten Baurecht 2007 Update Bauvertragsrecht – Aktuelle Rechtsprechung und neue VOB/B	Dr. Bernhard v. Kiedrowski	Rechtsanwaltskammer Berlin
24.03.	Der Steuerfahndungsfall: Verteidigungs- und Beratungsstrategien im Steuerstraf- und Besteuerungsverfahren	Dr. Peter Gußen	Eiden Juristische Seminare
29.03.	Rechtsschutzversicherung: Brennpunkte der Schadensregulierung	Gregor Samimi	BAV
30.03.	Berufungsverfahren im Zivilprozeß	Joachim Stummeyer Wolfgang Mertins	BAV

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0
Telefax (03381) 25 33-23

1. Änderung der Beitragsordnung zum 01.01.2007

Der Kammerbeitrag ist im Voraus zum **01.04.2007** in einer Summe in Höhe von **240,00 €** fällig.

Für Kammermitglieder die keinen vollen Jahresbeitrag zahlen, beträgt der monatliche Beitrag **20,00 €**. Berufsanfänger zahlen somit für die ermäßigte Beitragszeit monatlich **10,00 €**.

2. Neuzulassungen im Land Brandenburg

Landgericht Potsdam

André Gählert
Franz-Mehring-Str. 45, 14482 Potsdam

Daniel Golze
Genthiner Str. 105, 14712 Rathenow

Landgericht Neueruppin

Jana Thrum
c/o RAe Bergsdorf
Berliner Str. 46, 16761 Hennigsdorf

Anne Zingler
c/o RAe Bergsdorf
Berliner Str. 46, 16761 Hennigsdorf

Jörg Rathmer
Breitscheidstraße 104,
16548 Glienicke/Nordbahn

Landgericht Frankfurt (Oder)

Susanne Landgraf
c/o RAin Gabriele Landgraf
Friedrich-Engels-Str. 20,
15517 Fürstenwalde

Ralf Größlein
Eisenbahnstraße 33,
15517 Fürstenwalde

Notarkammer Berlin

Littenstr. 10, 10179 Berlin
Telefon (030) 24 62 90 0
(030) 24 62 90 12
(VRiLG a.D. Menzel)
Telefax (030) 24 62 90 25
info@notarkammer-berlin.de
www.notarkammer-berlin.de

Hinweis:

Die Notarkammer Berlin führt seit längerem eine Liste, in welche sich Kolleginnen und Kollegen, die zur Übernahme einer Notariatsverwaltung bereit sind, eintragen lassen können.

Seit kurzem führt sie darüber hinaus auch eine Liste von Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, Notarvertretungen zu übernehmen.

Die Listen können bei der Geschäftsstelle der Notarkammer abgefragt werden.

Wir können nicht zustellen!

*Bitte melden Sie jede Anschriftenänderung sofort bei der für Sie zuständigen Rechtsanwaltskammer, denn nur dann können wir Sie auch pünktlich mit dem **Berliner Anwaltsblatt** beliefern.*

Die der Rechtsanwaltskammer vorliegende Anschrift erkennen Sie aus dem Aufkleber auf der Umschlagseite.

Mit Anzeigen
in den Regional-Titeln...

Berliner Anwaltsblatt
Verbandsnachrichten
Steuerberater
Baukammer Berlin

... erreichen Sie
interessante Zielgruppen

CB-Verlag Carl Boldt
Postfach 45 02 07, 12172 Berlin
Telefon (030) 833 70 87 • Fax (030) 833 91 25
e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de

RAK |
Rechtsanwaltskammer
Berlin

Votum für Bachelor/Master-Modell

Die Präsidenten der 28 regionalen Rechtsanwaltskammern haben sich auf der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) im November für die Einführung des europäischen Bachelor/Master-Modells bei der Juristenausbildung ausgesprochen. Hierauf hat die BRAK mit Presseerklärung vom 27.11.2006 hingewiesen.

Nach dem Modell sollen junge Jurastudenten bereits nach drei Jahren einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss machen können. Daran schließt sich ein zweijähriges schwerpunktorientiertes Masterstudium an, zu dem jedoch nur die besten Bachelor zugelassen werden.

Das absolvierte Masterstudium berechtigt zur Teilnahme an der ersten Staatsprüfung. Wird diese erfolgreich abgelegt, kann das Referendariat aufgenommen werden.

Neuer Fachanwaltsausschuss Informationstechnologierecht

Der Kammervorstand hat in der Sitzung am 08.11.2006 die Mitglieder des neuen Fachanwaltsausschusses Informationstechnologierecht bestellt:

Rechtsanwältin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Rechtsanwalt Prof. Dr. Paul W. Hertin, Rechtsanwalt Dr. Stefan Ricke.

Als stellvertretendes Mitglied wurde Rechtsanwalt Dr. Christian Czychowski gewählt.

Elektronische Wahlen auf der Kammerversammlung am 7. März 2007

Tagungsort: Hotel Schweizer Hof, Budapester Str.25 , 10787 Berlin

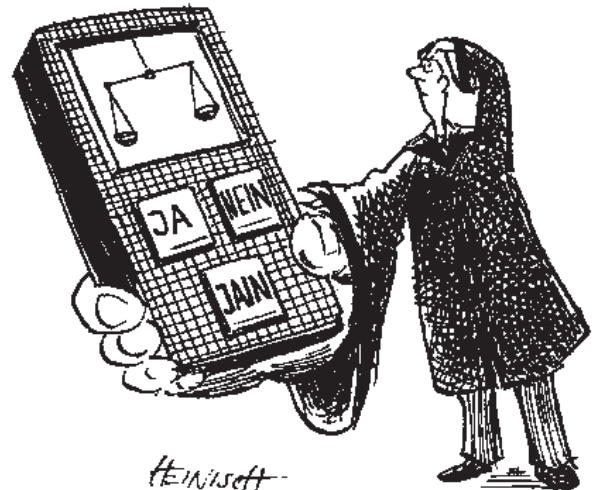
Die Kammerversammlung wird moderner: Zum ersten Mal werden die Kammermitglieder am 7. März 2007 in einem elektronischen Verfahren mit einem kleinen Abstimmgerät wählen können.

Das Gerät ist nicht personalisiert und ermöglicht, durch Knopfdruck zu wählen. Bei den Vorstandswahlen, die 2007 wieder anstehen, können die Mitglieder durch das Eintippen von Ziffern, die den Kandidaten zugeordnet sind, ihre Stimmen abgeben.

Vor allem bei diesen bisher langwierigen Wahlverfahren wird das elektronische System zu einer erheblichen Beschleunigung führen.

Hiervon hat sich der Wahlausschuss nach genauer Prüfung des schließlich gewählten TEDsystems und anderer Angebote überzeugt. Das System stellt auch sicher, dass bei der Vorstandswahl die Kammermitglieder nur die ihnen zustehenden Stimmen abgeben können.

Der Gesamtvorstand ist in seiner Sit-



zung am 08.11.2006 der Empfehlung des Wahlausschusses gefolgt und hat beschlossen, bei der Kammerversammlung 2007 das elektronische Abstimmsystem erstmals zu nutzen.

Erläuterungen zum technischen Ablauf der Wahlen werden im kommenden *Kammerton* 1/2-2007 im Februar erscheinen.

Der Vorstand hat außerdem beschlossen, dass den Kandidaten der Vorstandswahl auf der Website der Kammer die Möglichkeit eingeräumt wird, sich vorzustellen. Fragen können per Email an die Kandidaten gerichtet werden.

Auf der Website, im Newsletter und im kommenden *Kammerton* wird angegeben, in welchem Zeitraum die Vorstellung der Kandidaten auf der Website erfolgen wird.

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer im Hotel Schweizer Hof wird am Mittwoch, 7. März 2007 voraussichtlich erst um 17.00 Uhr beginnen. Bitte beachten Sie hierzu den kommenden *Kammerton*.

RA Benno Schick

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin

Tel. 306 931 - 0

Fax: 306 931 -99

www.rak-berlin.de

E-Mail: info@rak-berlin.de

Wer darf Datenschützer in Anwaltskanzleien sein?

Streitgespräch der Rechtsanwaltskammer Berlin am 04.12.2006 mit dem Bereichsleiter Recht des Berliner Datenschutzbeauftragten und dem Vorsitzenden der Deutschen Vereinigung Datenschutz

Dr. Thomas Bernhard Petri, Bereichsleiter Recht beim Berliner Datenschutzbeauftragten, hatte einen schweren Stand, wusste sich aber zu wehren bei der Diskussion der Rechtsanwaltskammer Berlin am 4.12.2006 zum Datenschutz in Anwaltskanzleien.

Petri beschwerte sich zu Beginn über das AG Tiergarten, das mit einer dürftigen Begründung einen Rechtsanwalt mit - noch nicht rechtskräftigem - Urteil vom 5.10.2006 (vgl. *Kammerton 11-2006, S.419 f.* und Presseinformation der RAK Berlin vom 24.11.06 unter www.rak-berlin.de unter *Aktuelles/Nachrichten*) freigesprochen habe. Der Anwalt hatte gegenüber dem Datenschutzbeauftragten trotz wiederholter Aufforderung keine Auskunft erteilt.

Das AG Tiergarten hat den Freispruch damit begründet, dass mit der Bundesrechtsanwaltsordnung bereichsspezifische Regelungen vorliegen, die dem Bundesdatenschutzgesetz vorgehen und daher einer Auskunftspflicht der Anwälte gegenüber dem Datenschutzbeauftragten entgegenstehen. Diese Auslegung - so Petri - stimme nicht mit dem Regelungszweck des Bundesdatenschutzgesetzes überein.

Rechtsanwalt Sönke Hilbrans, Vorsitzender der Deutschen Vereinigung für Datenschutz, hielt dem entgegen, dass das Berufsgeheimnis der Anwälte auch bei einer Anwendung des BDSG aus verfassungsrechtlichen Gründen Vorrang vor den Kontrollrechten des Datenschutzbeauftragten haben müsse. Aus diesen Gründen dürfe es auch eine nur "gefühlte Beeinträchtigung" des Mandatsverhältnisses nicht geben.

Rechtsanwältin Dr. Margarete v. Galen, Kammerpräsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin, schlug der Datenschutzbehörde vor, mit der Kammer zusammenzuarbeiten, dieser aber die Kontrolle des Datenschutzes bei den Anwäl-

ten - jedenfalls aus verfassungsrechtlichen Gründen - zu überlassen. Diese Aufgabe passe sehr gut zum Aufgabekreis der Rechtsanwaltskammern.

Dr. Petri erwiderte, die Rechtsanwaltskammern hätten für diese Aufgabe nicht die Unabhängigkeit im Sinne der europäischen Datenschutzrichtlinie. Die Kammerpräsidentin widersprach: Die Unabhängigkeit der Kammern entspreche der Unabhängigkeit der Datenschutzbeauftragten.

Der Moderator der Diskussion, Rechtsanwalt Bernd Häusler (Menschenrechtsbeauftragter und Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer) wollte wissen, ob der Datenschutzbeauftragte auch in laufende Gerichtsverfahren eingreifen wolle. Petri bestritt dies und wünschte sich, dass zwischen den Eingriffen des Datenschutzbeauftragten, der das Recht auf informationelle Selbstbestim-



V.l.n.r.: RAuN Bernd Häusler moderierte die lebhafteste Diskussion zwischen Dr. Thomas Bernhard Petri, RAin Dr. Margarete v. Galen und RA Sönke Hilbrans.

Foto: Schick

mung wahre, und den Eingriffen anderer staatlicher Stellen unterschieden werde. Die Anwältinnen und Anwälte, die an der Veranstaltung teilnahmen, wünschten sich, dass die Datenschützer die große Bedeutung des anwaltlichen Berufsgeheimnisses erkennen.

Bewegung wird es in der juristisch sehr interessanten und praktisch bedeutsamen Auseinandersetzung vermutlich erst geben, wenn weitere Gerichte entschieden haben oder der Gesetzgeber tätig wird.

RA Benno Schick

Prognose der BRAK für künftige Mitgliederentwicklung

Nach Informationen der Bundesrechtsanwaltskammer wurden im Jahr 2005 im Bundesgebiet zur Anwaltschaft neu zugelassen: 4.607 Rechtsanwälte, 3.425 Rechtsanwältinnen und 44 RA-GmbHs. Im Vergleich zum Jahr 2004 wurden somit 210 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte weniger neu zugelassen.

Um etwa 1 % hat die Anzahl derjenigen, die ihre Zulassung zurückgegeben haben (2.381), zugenommen.

Die Auswertung der zwei Statistiken *Zu- und Abgänge* sowie *Jurastudenten, Prüfungen, Rechtsanwälte* lässt laut BRAK die Folgerung zu, dass der bisherige jährliche Zuwachsquote der Anwaltschaft von 4 % - 5 % in den nächsten Jahren unter 4 % sinken wird.

Die Statistik findet sich in der *Kammer-Info* der Bundesrechtsanwaltskammer vom 30.11.2006, die über die Eingangsseite der Website www.brak.de abrufbar ist.

Beirat für Mediation an Berliner Zivilgerichten gegründet

Kooperation zwischen Justiz und Anwaltschaft soll Mediationsprojekt fördern.

Im konstruktiven Dialog wollen Rechtsanwälte und Richter gemeinsam dazu beitragen, der gerichtlichen Mediation in Berlin zum Erfolg zu verhelfen. Aus diesem Grunde wurde in enger Zusammenarbeit zwischen der Rechtsanwaltskammer Berlin, der Präsidentin des Kammergerichts, Monika Nöhre, dem Präsidenten des Landgerichts, Dr. Bernd Pickel, und dem Berliner Anwaltsverein ein Beirat gegründet.

Dieses aus vier Richtern und vier Rechtsanwälten besetzte Gremium soll durch konstruktive Impulse die Entwicklung der gerichtlichen Mediation systematisch begleiten und unterstützen. Ziel ist es, durch eine Berücksichti-

gung der unterschiedlichen Perspektiven (Mandanten, Rechtsanwälte, Richter, Anwalt- und Richtermediatoren) eine Qualitätssteigerung zu erreichen.

Die Anwaltschaft hat die Chance, Ihre

Der Beirat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

RiKG Klaus Bigge, Rechtsanwältin Ulla Gläßer, Ri'in AG Ingrid Gülzow, VRiLG Lennart Holldorf, Rechtsanwalt Christoph C. Paul, Rechtsanwalt Michael Plassmann, Rechtsanwalt Ulrich Schellenberg, Ri'in LG Annette Wischer.

Erfahrungen, Anregungen und Verbesserungsvorschläge über dieses Gremium unmittelbar einzubringen. Aus diesem Grunde hat die Rechtsanwaltskammer Berlin eine Email-Adresse für Sie eingerichtet, in der Sie die anwaltlichen Beiratsmitglieder mit Ihrem Anliegen auf dem kurzen Weg erreichen: beirat@rak-berlin.de.

Nutzen Sie diese direkte Mitwirkungsmöglichkeit, um die Mandaten- und Anwaltsinteressen nachhaltig zu fördern. Wir werden in den nächsten Ausgaben des Berliner Anwaltsblattes ausführlich über das Projekt berichten.

RA und Mediator Michael Plassmann

Tag der offenen Tür am Oberstufenzentrum Recht

Carpe diem – unter diesem Motto steht die informative Internetpräsenz des Oberstufenzentrums (OSZ) Recht (www.osz-recht.de). Den 25.11.2006 nutzten die Lehrer und Schüler des OSZ jedoch nicht für sich, sondern luden Schülerinnen und Schüler ein, sich in der Danckelmannstr. in Charlottenburg über die dort eröffneten Bildungschancen zu informieren.

Ob berufsvorbereitender Lehrgang, Berufsschule für Rechtsanwalts- und Notarassistente oder berufliches Gymnasium – an attraktiv gestalteten Informationsständen, in Lehrvorführungen sowie Gesprächskreisen wurden die vielfältigen Bildungsgänge anschaulich darge-



stellt und berufliche Perspektiven aufgezeigt. Unter der couragierten Leitung von OStD Manfred Bergander (im Foto oben links, im Gespräch mit RAK-Vorstandsmitglied RA Dr. Mollnau) engagieren sich am OSZ Recht tagtäglich mehr als 100 Lehrer für eine umfassende Qualifizierung und Ausbildung junger Menschen.

Dieser Tag der offenen Tür hat einmal mehr bewiesen: Die Anwaltschaft Berlins kann sich auf eine fundierte und praxisorientierte schulische Ausbildung der angehenden Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten im OSZ Recht immer verlassen.

RA Dr. Marcus Mollnau

Fotos: Schick

Elektronische Handels- und Unternehmensregister kommen

Am 15.11.2006 ist das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Das Gesetz tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Die Gesetzesänderungen haben folgende Schwerpunkte:

- Umstellung des Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregisters auf den elektronischen Betrieb,
- Umstellung des elektronischen Bundesanzeigers für die zentrale Entgegennahme, Speicherung und Veröffentlichung der Jahresabschlüsse,
- die Möglichkeit des Online-Abrufs wesentlicher publikationspflichtiger Daten eines Unternehmens ab dem 01.01.2007 unter www.unternehmensregister.de.

Weitere Informationen sowie der Gesetzestext als pdf-Datei findet sich auf der Website des Bundesjustizministeriums www.bmj.de unter [Presse/Pressemitteilungen](#) (15.11.2006).

Ist der Verstoß gegen den Turnus ein Verstoß gegen den gesetzlichen Richter?

Das neue Turnusverfahren in Strafsachen und seine revisionsrechtliche Überprüfung / Von RAuN Hans-Joachim Ehrig

Seit dem 1. Januar 2006 wird in Berlin bei Strafsachen die Zuständigkeit im Turnusverfahren begründet. Alle Anklagen sowie ebenfalls alle Berufungen an kleine Strafkammern werden in die Eingangsgeschäftsstelle (Raum 414) eingeliefert. Der Eingang wird nicht nur mit Datum, sondern auch mit Uhrzeit registriert. Anschließend, jeweils um 9.00 Uhr und 12.00 Uhr, wird die Verteilung auf die verschiedenen Spruchkörper in der Reihenfolge des Eingangs vorgenommen.

Dieses Turnusverfahren ist im Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Berlin auf zehn Seiten genau geregelt. Dabei werden *Turnusgruppen* (Schwurgericht, Jugendkammer, Wirtschaftskammer, allgemeine Strafkammern) und *Turnusringe* (z.B. für Beschwerden, Berufungen) gebildet, nach denen die Zuweisung erfolgt. Darüber werden *Turnusprotokolle* geführt, die aber im Raum 414 nicht einsehbar sind. An der Tür heißt es rigoros "Kein Zutritt". Die nötige Transparenz muß man sich in der Verwaltungsgeschäftsstelle Raum 409 oder direkt beim dienstaufsichtsführenden Richter Müller (Raum 403 oder App. 2932) verschaffen.

Auch Staatsanwälte haben keinen Zutritt - schon um nicht Anklagen in Ansehung des aktuellen Turnusstandes gezielt einliefern zu können.

Einerseits ist damit der gewünschten Zufälligkeit des gesetzlich zuständigen Richters optimal Genüge getan. Während früher bei mehreren Angeeschuldigten auf die in der Anklageschrift gewählte Reihenfolge abgestellt wurde¹ so dass die Staatsanwaltschaft es in der Hand hatte, die zuständige Strafkammer gezielt auszuwählen, wurde später auf den lebensältesten oder den im Alphabet an erster Stelle stehenden An-



Rechtsanwalt Hans-Joachim Ehrig ist Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin und seit acht Jahren Fachanwalt für Strafrecht

geschuldigten abgestellt². Aber auch das hat durch gewillkürte Abtrennung oder Verbindung der Staatsanwaltschaft die Macht der Auswahl des Richters gegeben.

Dem steht die Verteilung der Geschäfte im Turnusverfahren entgegen. Ratio der Umstellung soll neben der Zufälligkeit die gleichmäßige Auslastung der Spruchkörper sein³.

Fälle im Nirwana

Andererseits sei nicht verschwiegen, daß diese gerichtsorganisatorische Methode für die Verteidigung auch Probleme aufwirft. Wird der Verteidiger erst zum Zeitpunkt der gerade erhobenen Anklage mandatiert, fällt er mit seinem Antrag auf Akteneinsicht oder in Haftsachen mit dem Antrag auf Erteilung eines Sprechscheins in ein tiefes Loch. Die Staatsanwaltschaft ist nicht mehr zuständig. Der zuständige Richter steht noch nicht fest. Der Fall liegt tagelang, manchmal sogar wochenlang im Nirwana, eine Verteidigung ist faktisch

nicht möglich. Das Recht des Beschuldigten aus § 137 StPO, „*sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistands eines Verteidigers bedienen*“ zu können, ist tagelang ausgehebelt. Da das Recht auf Verteidigung verfassungsrechtlich garantiert ist⁴ dürfte dieser Zustand verfassungswidrig sein.

Hier auf schnelle gerichtsorganisatorische Abhilfe zu drängen, um die Zeit der Verteidigungslosigkeit auf ein Minimum zu reduzieren, hat nach etlichen Beschwerden auch die Verwaltung als notwendig erkannt⁵.

Man arbeitet noch mit Rücklaufzetteln, die nunmehr von der Eingangsregistratur ausgefüllt werden sollen, weil die Staatsanwaltschaft diese nicht immer beigefügt hatte. Eine EDV-gestützte Rückmeldung ist nicht möglich, weil die EDV-Systeme der Staatsanwaltschaft und des Landgerichts nicht kompatibel sind. In Haftsachen kann das neue Aktenzeichen aber direkt und sofort bei Richter Müller (Tel.: 9014-2932) erfragt werden.

Die revisionsrechtliche Überprüfung

Welche Folgen hat es, wenn es bei der Verteilung in der Eingangsgeschäftsstelle zu einem Fehler kommt?

Das „Recht auf den gesetzlichen Richter“ existiert nicht uneingeschränkt.

Art. 101 I 2 GG und wortgleich § 16 Satz 2 GVG schützen jedermann nur davor, seinem gesetzlichen Richter „*entzogen*“ zu werden. Bezweckt ist ein Schutz gegen Willkür⁶.

(2) Meyer-Goßner, a.a.O. § 16 GVG Rdn. 5

(3) so der dienstaufsichtsführende VRILG Müller am 6.11.06 im Gespräch mit dem Autor.

(4) BVerfGE 39; 156, 163 = NJW 75; 1013; BVerfGE 39; 238, 243 = NJW 75, 1015; BVerfGE 66; 313, 318 f. = NJW 84, 2403; Löwe-Rosenberg, 25. Aufl. § 137 StPO Rdn. 2; Meyer-Goßner, 49. Aufl. § 137 StPO Rdn. 2

(5) siehe Fußnote 3

(6) vgl. BVerfGE 4; 412, 416, 417

(1) so noch BGH NJW 58, 1503

Die genannten Bestimmungen sind aber nicht in jedem Fall verletzt, in dem ein anderer als der "gesetzliche Richter" tätig wird⁷, obwohl der reine Wortlaut des absoluten Revisionsgrundes von § 338 Nr. 1 StPO⁸ dies auszudrücken scheint.

Schon nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts⁹ konnte die Revision nicht allein darauf gestützt werden, daß das Urteil von einer nach dem Geschäftsverteilungsplan nicht zuständigen Strafkammer erlassen worden war.

Auch nach dem BVerfG liegt eine Richterentziehung nicht bei einer auf Verfahrensirrturn beruhenden gesetzwidrigen Besetzung vor (sog. „*error in procedendo*“)¹⁰. Richterentziehung setzt vielmehr eine objektiv willkürliche Maßnahme voraus¹¹. Diese wird definiert als eine Maßnahme, die auf unsachlichen, sich von den gesetzlichen Maßstäben völlig entfernenden Erwägungen beruht und unter keinem Gesichtspunkt mehr vertretbar erscheint¹². Das Gesetz und der im GVG vorgesehene Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums müssen zusammen, so eindeutig und genau wie möglich, den zuständigen, den „gesetzlichen“ Richter bestimmen¹³. Die Verteilung der Verfahren nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Angeeschuldigten ist die gebräuchlichste Methode¹⁴.

Der BGH hat die Einschränkung auf Willkür in einem obiter dictum für zwei Ausnahmen aufgehoben: „*Etwas anderes gilt dann, wenn es sich um das Einwirken einer außerhalb der Gerichte ste-*

henden Stelle oder von solchen Personen innerhalb der Gerichtsorganisation handelt, die allgemein oder in einer bestimmten Sache keine richterliche Aufgabe wahrnehmen dürfen.“¹⁵

Die in der Eingangsgeschäftsstelle tätigen Justizbeamten oder -angestellten nehmen ganz sicher weder allgemein noch in einer bestimmten Sache richterliche Aufgaben wahr. Von daher müßte deren Fehler revisibel sein.

Bisher ist keine revisionsrechtliche Überprüfung von Fehlern im Turnusverfahren bekannt. Im Geschäftsverteilungsplan heißt es lediglich vorsorglich: „*Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach erfassten Sachen nicht berührt*“.

Der Fehler soll durch Neueingabe in den Turnus repariert werden. Wie der Bundesgerichtshof oder das Kammergericht aber bei schon durchgeführten Hauptverhandlungen entscheiden, bleibt abzuwarten.

Austausch mit russischen Rechtsanwälten

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat bei ihrem Besuch in Moskau vom 09. - 11.11.2006 mit der Föderalen Russischen Rechtsanwaltskammer vereinbart, den Austausch junger Rechtsanwälte zu fördern. Kammermitglieder, die bereit sind, einen jungen russischen Rechtsanwalt für eine gewisse Zeit in der Kanzlei aufzunehmen, werden gebeten, sich bei der Bundesrechtsanwaltskammer zu melden.

Dies gilt ebenso für junge deutsche Rechtsanwälte mit russischen Sprachkenntnissen, die sich für ein Praktikum in einer russischen Kanzlei interessieren.

Bitte wenden Sie sich an die Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstraße 9, 10179 Berlin, Tel. 030 / 284939-0, Fax: 030 / 284939-11 Email: seiferth@brak.de

BRÄK bietet jetzt Fortbildungszertifikat an

Die Bundesrechtsanwaltskammer bietet allen Anwälten, die sich regelmäßig fortbilden, jetzt die Möglichkeit, dies auch nach außen zu dokumentieren. Mit einem bundeseinheitlichen Fortbildungszertifikat kann der Anwalt zeigen, dass er sich fachlich auf dem Laufenden hält.

Dies kann auf mehreren Wegen geschehen: Mit der Urkunde kann der Anwalt in seinen Kanzleiräumen auf seine regelmäßige Fortbildung hinweisen. Zur Werbung nach außen ist es möglich, das Logo des Zertifikats beispielsweise auf Visitenkarten, Briefköpfen oder Anzeigen zu nutzen. Wichtig dabei: Es muss eindeutig ersichtlich sein, wer von mehreren Sozien das Zertifikat erworben hat; die Lizenz zur Nutzung des Logos gilt nur für den einzelnen Anwalt.

Voraussetzung für den Erwerb des Zertifikats ist der Nachweis von Fortbildungsmaßnahmen in einem festgelegten Mindestumfang. Dafür werden Punkte vergeben. Der Besuch eines Seminars beispielsweise wird mit 10 Punkten pro Stunde angerechnet. Für Veröffentlichungen gibt es zwischen 20 und 50 Punkten. Das Studium von Zeitschriften, E-Learning etc. wird als Eigenstudium mit 10 Punkten pro Jahr berücksichtigt. Insgesamt müssen 360 Punkte innerhalb von drei Jahren erreicht werden.

Die Fortbildungsmaßnahmen müssen dabei die Bereiche materielles Recht, Berufsrecht und Kostenrecht abdecken. Zusätzlich hat der Anwalt Fortbildungsnachweise im Bereich des Verfahrens- und Prozessrecht oder der Betriebs-, Personal- und Verhandlungsführung zu erbringen.

Für die Erteilung des Zertifikats wird eine Aufwandsentschädigung von 75 Euro erhoben. Detaillierte Hinweise zu den Voraussetzungen und zum Antragsverfahren finden Sie unter:

<http://www.brak.de/seiten/12.php>

(7) BGHSt 11; 106, 110 = NJW 1958, 253

(8) „Ein Urteil ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen, wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war.“

(9) RGSt 36; 321

(10) BVerfGE 19; 38, 43 = NJW 65, 1323; BVerfGE 20; 336, 346 = NJW 67, 99

(11) BVerfGE 3; 359, 364 f.; BVerfGE 15; 245, 248

(12) BVerfGE 4; 1, 7; BVerfGE 6; 45, 53; BGHSt 26; 206, 211

(13) BVerfGE 19; 52, 59 = NJW 65, 2291

(14) Meyer-Goßner, 49. Aufl. § 16 GVG Rdn. 4

(15) BGHSt 11; 106, 110 = NJW 1958, 253; BVerfGE 4; 412, 416 f.; BVerfGE 31; 181, 184; Meyer-Goßner, 49. Aufl. § 16 GVG Rdn. 6; Sowada, Der Gesetzliche Richter im Strafverfahren (2002), 210 f.; Pechstein, Jura 1998; 197, 201

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Die Veranstaltungen stehen nur Kammermitgliedern offen, soweit nicht anders vermerkt. Programm, Anmeldeunterlagen und weitere Veranstaltungen der RAK finden sich auch unter www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Termine*. Hier finden Sie auch die Mitteilung, falls eine Veranstaltung bereits ausgebucht ist. Wenn als Veranstaltungsort die RAK Berlin angegeben ist, findet das Seminar in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer in der Littenstr.9, 10179 Berlin, statt.

<i>Termin/ Ort/ Gebühr</i>	<i>Dozent</i>	<i>Thema</i>
Freitag, 26.01.2007 , 14 - 19 Uhr, RAK Berlin, Gebühr: 50,- Euro. Überweisung unter Vergütung am 26.01.07	RAuN, FA VerkehrsR Herbert P. Schons. , I. Vizepräs. und Vors. d. Gebührenabt. der RAK Düsseldorf	Die professionelle Vergütungsabrechnung nach dem RVG unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage ab 01.07.2006 und unter Einbeziehung aktueller Rsprchg / Formulierungsvorschläge für Gebührenvereinbarungen / Abrechnung nach der gesetzlichen Vergütung / Rsprchg zur Geschäftsgebühr nach Nr.2300 VV / Die Vorteile der Terminsgebühr / Der sog. Mehrvergleich.
Freitag, 23.02.2007 , 14 - 18 Uhr, RAK Berlin, Gebühr: 50,- Euro. Überweisung unter: Personenversicherung am 23.02.2007	Richter am LG Dr. Sven Marlow, Dr. med. Dirk Havenstein , FA für Chirurgie, LVA Berlin, langj. Gerichtssachverständiger	Typische Probleme der Personenversicherung aus rechtlicher und medizinischer Sicht. Es werden insbesondere relevante Fragen zum anspruchsbegründenden und anspruchsausfüllenden Tatbestand in der Unfall-, Berufsunfähigkeits- und Krankenversicherung besprochen. Hierzu werden medizinische Grundbegriffe der Diagnostik und Therapie erläutert sowie typische Fallbeispiele aus medizinisch-sachverständiger Sicht dargestellt.
Mittwoch, 28.02.2007 , 16 - 18 Uhr, RAK Berlin, Gebühr: 20,- Euro, Überweisung unter: Mediation am 28.02.07	RA und Mediator Michael Plassmann , Vorstandsmitgl. RAK und Mitgl. des Beirats gerichtl. Mediation	Gerichtliche Mediation - was der Rechtsanwalt beachten sollte. Seit einem knappen Jahr bieten die Berliner Zivilgerichte die gerichtliche Mediation an. Vor dem Hintergrund, dass Rechtsanwälte mehr und mehr vor die Frage gestellt werden, ob sie mit ihrem Mandanten an einem solchen Verfahren teilnehmen wollen, kommen auf jeden Parteianwalt neue Haftungs-, Gebühren- und Rollenfragen zu.
Mittwoch, 21.03.2007 , 15 - 20 Uhr, RAK Berlin, Gebühr: 100,- Euro Überweisung unter: Mandantengespräche am 21.03.2007	Christian Blum, Frederik von Rumohr , Unternehmensberatung Blum Fischer Rumohr	Mandantengespräche und Vergütungsverhandlung. Mit dem Wegfall der gesetzlichen Vergütungsregeln für außergerichtliche Beratung seit dem 1. Juli 2006 wächst die Bedeutung der Mandantenansprache und -bindung. Für den derzeit besonders gefragten Komplex der Erstberatung und der Vergütungsverhandlung bieten wir zusammen mit Blum Fischer Rumohr ein fünfständiges Intensivseminar an.
Freitag, 23.03.2006 , 14 - 18 Uhr, RAK Berlin, Gebühr 40,- Euro. Überweisung unter: Baurecht am 23.03.07	RA Dr. Bernhard v. Kiedrowski , Vorstandsmitglied der RAK und bundesweit als Dozent tätig	Seminar zum Privaten Baurecht 2007 Update Bauvertragsrecht - Aktuelle Rechtsprechung und neue VOB/B VOB/B 2006, Aktuelle Rechtsprechung 2006 und 2007, weiterer Schwerpunkt: der gekündigte Bauvertrag (und Abnahme der erbrachten Leistungen)

Stempel

Anmeldung

Zur Fortbildung _____ am _____ melde ich folgende ____ Person(en) an:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Fortbildung
Littenstraße 9

10179 Berlin

Fax-Nr. 306 931 - 99

Die Anmeldung ist bei Gebührenpflicht erst verbindlich, wenn 8 Tage vor der Veranstaltung die Teilnahmegebühr eingegangen ist.

Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Berlin bei der Deutschen Bank, BLZ 100 700 24, Konto-Nr. 1303 452 00, unter Angabe des oben jeweils für die Veranstaltung angegebenen Stichworts.

Berlin, am _____ Unterschrift: _____

Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
von Eike Böttcher

Eingescannte Unterschrift nur bei PC-Fax zulässig

Eine eingescannte Unterschrift erfüllt die Formerfordernisse an einen Schriftsatz nur dann, wenn der Schriftsatz per Computerfax übertragen wird. Für das "normale" Fax ist weiterhin eine eigenhändige Unterschrift notwendig. (Leitsatz des Bearbeiters)

Zur Wahrung der Berufungsfrist hatte ein Rechtsanwalt den entsprechenden Schriftsatz per Telefax an das zuständige Gericht übermittelt. Den Schriftsatz hatte der Anwalt allerdings nicht eigenhändig unterschrieben, sondern mit einer eingescannten Unterschrift versehen. Augenscheinlich wurde dies, als der Originalschriftsatz beim Gericht nach Ablauf der Berufungsfrist einging. Die Unterschrift unter diesem Schriftsatz wich erheblich von der eingescannten Unterschrift ab. Das Berufungsgericht verwarf das Rechtsmittel als unzulässig. Nach Auffassung des Gerichts sei der Schriftsatz innerhalb der Berufungsfrist nicht formgerecht eingegangen. Eine eingescannte Unterschrift sei nur dann zulässig, wenn ein Schriftsatz per Computerfax verschickt wird. Bei Versendung per normalem Fax sei der Schriftsatz eigenhändig zu unterzeichnen. Da das Original des Berufungsschriftsatzes erst nach Ablauf der Berufungsfrist eingegangen ist, könne das Fehlen der Unterschrift beim Fax-Schriftsatz auch nicht unbeachtlich sein. Gegen diese Entscheidung wandte sich

der Kläger per Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof. Auch wenn dieser die Beschwerde ebenfalls als unzulässig verwarf, pflichtete er dem OLG in der Sache bei. Die Rechtsprechung lasse bereits großzügig Ausnahmen vom Unterschriftserfordernis zu. So könnten in allen Gerichtszweigen Schriftsätze per Telefax eingereicht werden. Für ein per Computerfax eingereichten Schriftsatz sei die elektronische Übertragung einer Textdatei mit eingescannter Unterschrift auf ein Faxgerät des Gerichts ausreichend. Wird der bestimmende Schriftsatz - wie hier - mittels eines normalen Telefaxgerätes übermittelt, so könne der ausgedruckt vorliegende, per Fax zu übermittelnde Schriftsatz von dem Rechtsanwalt ohne weiteres unterschrieben werden, so der BGH. Mangels technischer Notwendigkeit habe der Bundesgerichtshof es daher seit jeher abgelehnt, in einem solchen Fall das bloße Einscannen der Unterschrift genügen zu lassen. Auch § 130 Nr. 6 ZPO, der in Halbsatz 2 für den durch einen Telefax-Dienst übermittelten bestimmenden Schriftsatz nur "die

Wiedergabe der Unterschrift in Kopie" erfordere, helfe dem Kläger nicht. Der weit gefasste Wortlaut erkläre sich ohne weiteres daraus, dass der Gesetzgeber in Anlehnung an die gefestigte höchstichterliche Rechtsprechung gewisse Ausnahmen vom Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift zulassen wollte. Die unterschiedliche rechtliche Behandlung beider Fälle - Übermittlung des bestimmenden Schriftsatzes per Computerfax oder per normalem Faxgerät - ist entgegen der Ansicht der Kläger auch sachlich berechtigt. Anders als bei einer eigenhändigen Unterschrift sei bei einer eingescannten Unterschrift nicht gewährleistet, dass der Rechtsanwalt die Verantwortung für die Rechtsmittelbegründungsschrift übernimmt und es sich nicht lediglich um einen vom Rechtsanwalt nicht geprüften Entwurf handelt. Dass sich die Authentizität der Unterschrift in aller Regel nur zuverlässig feststellen lässt, wenn der Schriftsatz mit der eigenhändigen Unterschrift beim Gericht im Original eingeht, steht einer unterschiedlichen rechtlichen Behandlung beider Varianten schon deshalb nicht entgegen, weil es nicht die Aufgabe des Unterschriftserfordernisses ist, Fälschungen zu verhindern, so der BGH.

BGH, Beschluss vom 10.10.2006 – Az.: XI ZB 40/05

(Eike Böttcher)

Familien-Mediation (BAFM)

Zweijährige berufs begleitende
Weiterbildung mit Hospitation
und
angeleiteter Mediationspraxis
zum **Mediator (BAFM)**.

Beginn: **Februar 2007**

Einführungsseminar:

**Freitag, 12. Januar 2007
10.00 – 17.00 Uhr**

Fordern Sie das ausführliche
Ausbildungsprogramm an:

**Berliner Institut für Mediation
im Zusammenwirken
im Familienkonflikt e.V.**

Mehringdamm 50, 10961 Berlin

Fon: 030/863 95 814

Fax: 030/873 48 30

e-mail: verein@zif-online.de

www.mediation-bim.de

Geheim ja, fremd nein

Die Senatsverwaltung für Inneres ist berechtigt, die Identität von Polizeibeamten gegenüber einem ordentlichen Gericht gemäß § 96 StPO geheim zu halten. Eine Rechtsgrundlage für die zulässige Anordnung einer äußerlichen Verfremdung der Beamten während der Hauptverhandlung bietet § 96 StPO allerdings nicht. (Leitsätze des Bearbeiters)

In einem Strafverfahren wegen gemeinschaftlichen schweren Landfriedensbruchs und versuchter gefährlicher Kör-

perverletzung – es ging um einen Bierflaschenwurf während einer NPD-Demonstration – stützte die Staatsanwaltschaft die Anklage auf die Zeugenaussagen dreier Polizeibeamter. Diese wurden in der Anklageschrift allerdings nicht namentlich sondern nur mit Codierungsnummern benannt. Die zuständige Senatsverwaltung für Inneres weigerte sich mittels entsprechender Sperrklärung, die Klarnamen der Beamten gegenüber dem Amtsgericht zu benennen. Begründet wurde diese Weigerung mit der entsprechenden Anwendung von § 96 StPO. Darüber hinaus sollte es den Beamten nach Ansicht der Senatsverwaltung gestattet sein, ihr Äußeres während der Hauptverhandlung zu verformen, so dass ihre Identität weiter geschützt bleibe. Zur Begründung wurde hier darauf verwiesen, dass die Aufklärung schwerer Straftaten nur mit dem Einsatz von Spezialeinheiten der Polizei möglich sei. Würde die Identität der Beamten, die zu einer solchen Einheit gehören, nun öffentlich, würden sie persönlich gefährdet und darüber hinaus ihr Einsatzwert bei weiteren Aktionen gemindert. Das Berliner Verwaltungsgericht, das über die Klage gegen die Sperrklärung der Senatsverwaltung zu entscheiden hatte, wies das Begehren insofern zurück, als es sich um die Preisgabe der Klarnamen der Polizeibeamten handelt. Nach Ansicht der Richter durfte die Senatsverwaltung die Identität der Beamten gemäß § 96 StPO geheim halten. Bei einer Offenlegung der Identitäten würden dem Land Berlin erhebliche Nachteile drohen. Dabei seien sowohl drohende persönliche Nachteile für die Beamten als auch Nachteile für die weitere Verwendung der Beamten zu berücksichtigen. Hinter diese öffentlichen Belange müssten nach einer Abwägung die lediglich gering beeinträchtigten Verteidigungsrechte des Angeklagten zurücktreten. Die Verwaltungsrichter sahen in § 96 StPO jedoch keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Anordnung der äußerlichen Verfremdung der Beamten während der Hauptverhandlung. Im Übrigen gebe es auch keine andere Rechtsgrundlage für eine solche Anord-

nung. In diesem Punkt hob das Verwaltungsgericht die Sperrklärung der Senatsverwaltung auf.

VG Berlin, Urteil vom 25.10.2006 – Az.: VG 1 A 245.05

(Eike Böttcher)

Drei Monatsgehälter für eine Demütigung

Eine arbeitgeberseitige Maßnahme, die demütigend wirkt, kann im Streitfall mit einem Gegenstandswert von mindestens drei Bruttomonatsgehältern angesetzt werden. Darüber hinaus gestattet auch eine Korrespondenz von zwei Briefen und eine einstündige Beratung den Ansatz einer 2,5 Geschäftsgebühr. (Leitsatz des Bearbeiters)

In einem Mandat, bei dem es um den heimlichen Entzug der Zeichnungsberechtigung eines Vertriebsleiters durch seinen Arbeitgeber ging, hatte der den Vertriebsleiter vertretende Anwalt eine 2,5 Geschäftsgebühr in Rechnung gestellt. Dessen Rechtsschutzversicherung hielt diesen Satz für zu hoch. In dem Gebührenrechtsstreit vor dem AG Charlottenburg (Az. 209 C 354/05) argumentierten die von der Hamburg-Mannheimer bezahlten Rechtsanwälte, die Korrespondenz von nur zwei "kurzen" Briefen und die Besprechung mit der Ge-

genseite von nur ca. einer Stunde könne allenfalls eine 1,3 Geschäftsgebühr auslösen. Auch der angesetzte Gegenstandswert von drei Bruttomonatsgehältern sei zu hoch, da der Bestand des Arbeitsverhältnisses nicht betroffen sei, wie etwa bei einer Kündigungsschutzklage. Das Gutachten der Rechtsanwaltskammer Berlin kam zu dem Ergebnis, dass der Fall nicht nur schwierig gewesen sei, was für sich bereits eine Ausschöpfung des Gebührenrahmens gerechtfertigt hätte, sondern im Hinblick auf die einstündige Besprechung mit der Gegenseite auch besonders zeitaufwändig. Das AG Charlottenburg schloss sich diesen Ausführungen an. Darüber hinaus hielt es den Ansatz eines Gegenstandswertes von wenigstens drei Bruttomonatsgehältern für gerechtfertigt, da dem Arbeitgeber der konkrete, arbeitsvertraglich gesicherte Beschäftigungsanspruch entzogen worden sei (durch die heimliche Entziehung der Zeichnungsberechtigung konnte der Mandant



RA-MICRO

RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH
• Budapester Straße 39 • 10787 Berlin •

Weltneuheit DictaMike



- Diktiermikrofon ohne Kabel
- bis zu 30 m Reichweite
- auch für Einsatz in der Spracherkennung

Nur 128,00 € / Stück
zzgl. der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer



Dicta Net
Diktiersysteme

www.Diktiershop24.de
Telefon: (030) 26 39 22 - 0

zwar als Vertriebsleiter noch am Arbeitsplatz erscheinen, dort aber nicht mehr arbeiten). Das Landgericht Berlin schloss sich in der Folgeinstanz ebenfalls der Argumentation des AG Charlottenburg an. Darüber hinaus machte es in der mündlichen Verhandlung noch einmal deutlich, dass eine arbeitgeberseitige Maßnahme, die für den Arbeitgeber demütigend ist, wenigstens mit dem dreifachen Bruttomonatsgehalt zu bewerten sei.

LG Berlin, Urteil vom 26.10.2006 – Az.: 52 S 149/06

*(eingesandt und mitgeteilt von
RA Norbert Maes, Berlin)*

Wissen

Sind Sie wirklich drin? Über Anwälte und das Internet

Thomas Vetter

Nutzen Sie auch die vielen Möglichkeiten des Internet für Ihre anwaltliche Tätigkeit? Verfügen Sie über eine auffindbare Kanzlei-Homepage, die mehr oder weniger regelmäßig von einem Webdesigner oder gar von Ihnen selbst gepflegt wird? Nutzen Sie Juris oder Google für die schnelle Online-Recherche, buchen Kinokarten und Flüge im Internet und verwenden den Online-Routenplaner oder GoogleEarth für die Anfahrt zu einem



Auswärtstermin? Bloggen Sie manchmal noch ein wenig nach Feierabend...? Wenn Sie jetzt nicht wissen sollten, was das ist (nicht der Feierabend), sind Sie wohl noch nicht richtig „drin“. Dann sind Sie bestenfalls Generation 1.0. Bloggen ist 2.0!

„Web 2.0“ – Das Internet als Mitmach-Web

„Web 2.0“ ist das Schlagwort für die seit etwa 2004 Einzug haltende neue Generation des Internet. Der von Internet-Pionier und Verleger Tim O'Reilly geprägte Begriff steht einerseits für neue Technologien, aber auch für ein komplett neues Verständnis des world wide web. Während die breite Masse das Internet bislang rein konsumtiv und passiv nutzte, ist der heutige User nicht mehr nur Konsument, sondern wird zunehmend selbst zum Produzenten und Web-Editor, weshalb das „neue“ Internet auch „partizipatives“ oder „soziales“ Web genannt wird. Die Bezeichnung „2.0“ kommt aus der Computer-Sprache und bezeichnet – etwa im Gegensatz zu einem bloßen Update einer 1.0 zu einer 1.1 Version – eine grundlegend überarbeitete Vollversion eines Programms.

Anders als die bislang üblichen HTML-basierten Seiten sind die neuen Webseiten aufgrund neuer Technologien und so genannter „social software“ dynamisch, aktualisier- und veränderbar, ohne dass jedes Mal die Seite neu geladen werden muss. Das Web selbst wird, indem es geräte- und ortsunabhängig Dienste bereitstellt, zum Server und zur Plattform, was das Erfordernis der lokalen Datenhaltung und Speicherung reduziert und Daten und Content immer und überall verfügbar macht. Am besten lässt sich das „Neue“ am Web 2.0 vielleicht am Beispiel der Online-Enzyklopädie „Wikipedia“ veranschaulichen, bei der die einzelnen Einträge mittels der „wiki-software“ online erweitert und verändert werden können und welche paradigmatisch für die Idee steht, das Internet als interaktive Plattform zu nutzen. An der in diesem Zusammenhang viel beschworenen „kollektiven Intelligenz“ und „Weisheit der Massen“ darf

man zwar mitunter zweifeln, aber bislang scheint es zu funktionieren.

Weitere Beispiele für das „Machs mit, machs nach, machs besser - Internet“ sind Plattformen wie MySpace, Flickr, oder youtube, auf denen man Fotos, Videos oder private (?) Tagebücher einstellen, austauschen und kommentieren kann. Die Vergabe von Schlagworten, sog. „Tags“, verbessert dabei die Auffindbarkeit der Beiträge. Durch Zählen der „clickstreams“ wird zudem eine Art Ranking oder Chartliste der beliebtesten Beiträge ermöglicht. Auf diese Weise haben es schon einige der besonders häufig angeklickten und verlinkten Video-Amateure bis zu Stefan Raab gebracht und manch eine vermeintlich einsame Tagebuch-Schreiberin genießt ob der aufregenden Schilderung Ihres Alltags schnell Kultstatus innerhalb der Blogger-Gemeinde (bis sie sich dann als plumpe Fälschung herausstellt).

Sie fragen sich, was das alles mit Anwälten zu tun hat? Nun, den „Mehrwert durch Partizipation“ macht sich zunehmend auch die Anwaltschaft zunutze. Anwälte sind nämlich begeisterte Blogger.

Anwälte in der Blogosphäre

Weblogs oder kurz Blogs sind nichts anderes als Online-Tagebücher, deren Einträge von anderen Usern gelesen, kommentiert und verlinkt werden können. Auf der Blog-Suchmaschine technorati.com sind derzeit etwa 30 Millionen Blogs verzeichnet. Die Autoren werden Blogger genannt. In ihren Beiträgen verweisen sie häufig auf andere Webseiten und Blogs. Mittels Technologien wie RSS oder Atom und der Trackback-Funktion entsteht zudem eine Vernetzung mit anderen Blogs zur so genannten Blogosphäre.

Immer mehr internet-affine Anwälte berichten in eigenen Blogs über ihren Arbeitsalltag und „berichtenswert erscheinende Vorfälle“ aus ihrer Anwaltstätigkeit, aber auch Privates wird nicht ausgespart. Aufgrund der ausgeprägten Neigung der Internet-Gemeinde zu Neologismen werden diese Blogs auch lawblogs¹ oder kurz Blawgs genannt, um

Wissen

den Bezug zum Recht sowohl phonetisch als auch graphematisch herzustellen.

Für die meisten zunächst sicher ein Hobby, hat sich das Bloggen in einem eigenen Weblog mittlerweile zu einem ernsthaften Werbe- und Marketingfaktor für die eigene Kanzleitätigkeit entwickelt. So ist ein halbwegs inspiriertes und gepflegtes Blog für einen Anwalt, der auf den Gebieten Gewerblicher Rechtsschutz, Internet- oder Urheberrecht tätig ist, akquisitorisch allemal mehr wert als ein noch so eloquent formulierter Kanzleibrief. Einige haben dieses Prinzip schnell erkannt und in relativ kurzer Zeit bereits eine beträchtliche und erstaunlich treue Anhängerschaft um sich versammelt. Sämtliche Beiträge, ob es sich nun um kuriose Gerichtstermine, verlorene oder gewonnene Prozesse oder sonstige Unwägbarkeiten, die in das Leben eines Anwalts treten, handelt, werden ausgiebig diskutiert und kommentiert, wobei die Schar der Jünger oft gar nicht aus Kollegen, sondern aus Laien, Erstsemestern, Referendaren und sonstigen Bescheidwissern besteht, die ihren Senf zum Besten geben. Und das ist nicht einmal negativ gemeint, denn manchmal entwickeln sich daraus befruchtende Diskussionen bis hin zu sog. „Threads“⁴². Manchmal auch nicht.

Hier und da wird auch mal unmotiviert „eine Sau durch Kleinboggersdorf getrieben“, wenn etwa der Chef-Blogger oder einer seiner Adepten eine besonders peinliche Website auffindig gemacht haben. Wer seinen Namen nicht hundertfach und mit hämischen Bemerkungen versehen bei Google finden möchte, löscht daraufhin besser seine Homepage und verwischt alle Spuren. Denn Blogger können gemein sein und nicht nur im Internet gilt: *Semper aliquid haeret*.

Mitunter verheddern sich selbst medial erfahren geglaubte Politiker in den Fängen des world wide web. So machte sich ein Bundesminister weitgehend lächerlich, indem er umgehend seine Anwälte losschickte, um einen in Internetkreisen notorischen Blogger, der zu-

dem noch das gleiche *Parteibuch* hat, wegen eines vergleichsweise harmlosen Bildchens mit satirischer Unterschrift, welches der Mann nicht einmal selbst in sein Blog eingestellt hatte, abmahnen zu lassen. Dieser drehte den Spieß gekonnt um und veröffentlichte auf seiner Internetseite unter dem wahrlich bezeichnenden Aktenzeichen „pop ./ www“ seine gesamte Korrespondenz mit der Anwaltskanzlei, was von der Community im Netz johlend und schenkelklopfend kommentiert wurde. Der Minister war jedenfalls desavouiert. Die Anwältin wohl auch.

Diese Fälle zeigen exemplarisch, dass in der Blogosphäre nicht nur der Einzelne Macht über die Massen, sondern auch die Massen Macht über den Einzelnen haben können, indem sie ihn zur Volksbelustigung an einen öffentlichen Pranger stellen. Der ein oder andere sollte hier vielleicht verantwortungsvoller mit seiner „Macht“ umgehen.

Grundsätzlich erfüllen Blogs und Webforen aber eine wichtige gesellschaftliche Funktion, dienen sie doch als eine von der öffentlichen Zensur noch weitgehend verschonte, urdemokratische Plattform für Kommunikation und Meinungsbildung, auf der auch der seine Sicht der Dinge „posten“ darf, der keine Lobby hinter sich weiß. Anders als in den herkömmlichen Medien ist hier wirklich noch Raum für die „öffentliche Meinung“.

In sog. Watch-Blogs wird selbstredend auch die richterliche Rechtsfindung „überwacht“ und aufs Korn genommen. Für die Spruchpraxis der Pressekammer des LG Hamburg wurde etwa - frei nach dem Vorsitzenden - der Begriff „Buskeismus“ ins Leben gerufen. Hamburg gilt Eingeweihten nämlich als gutes Pflaster für urheberrechtliche Abmahnun-

Kommunikationsberatung
für Ihre Kanzlei

Altasco

EINZIGARTIG.

Sie sind einer von über 10.000 Anwälten in Berlin. Und Sie haben einen einzigartigen Charakter, Ihre eigenen Schwerpunkte und eine ganz spezielle Art zu arbeiten.

Kommunizieren Sie Ihre Identität optimal?

Nutzen Sie unseren kostenlosen Quickscan. Damit Sie wissen wo Sie - auch im Vergleich zu anderen Kanzleien stehen. Wo Ihre Möglichkeiten und Chancen liegen. Und was Sie tun müssen, um sich optimal darzustellen.

www.altasco.de/quickscan

gen, weshalb - im Hinblick auf den „fliegenden“ deliktischen Gerichtsstand des § 32 ZPO und den Sitz einer in solchen Fällen gern beauftragten Großkanzlei - dort häufig Urheberrechtsverletzungen im Internet verhandelt werden. Lesenswert sind die Entscheidungen aus Hamburg allemal. In einem Duktus, den man normalerweise eher aus Anwaltschriftsätzen kennt, gab z.B. das AG HH einem Beklagtenvertreter, der gegen die Kosten einer vermeintlich rechtsmissbräuchlichen Abmahnung stritt, im Urteil mit auf den Weg, er möge „sich hier doch nicht den Ast abschneiden, auf dem er selber sitzt“.

Das Internet als Geldmaschine für Anwälte?

Dass juristische Blogs sich einer derart

DOKTORTITEL

EXTRA ERLANGEN!

PROMOTIONSSTUDIENGÄNGE

FÜR ALLE

FACHRICHTUNGEN

DOKTORTITEL

IN DER BRD ANERKANNT

INTERNATIONALE
AKADEMISCHES
ANSTREBEN
ZENTRUM

IAAD

APFELSTRASSE 49 • 20149 HAMBURG
TEL: +49-40-42107700 • FAX: +49-40-42107771
PROMOTIONS@IAAD.DE

großen Beliebtheit erfreuen, darf indes durchaus verwundern, denn innerhalb der Internet-Community waren Anwälte lange Zeit nicht gerade wohl beleumundet, galten sie den „Netizens“ doch als gemeine Spielverderber und „Abmahn-Abzocker“, die das „Internet als Geldmaschine“ oder - origineller - als „Rechtsanwaltsversorgungswerk“ missbrauchen.

Mancher hat sich durch seine umfangreiche Abmahntätigkeit gar den tiefen Hass der Netzgemeinde zugezogen. In solchen Fällen reagieren die Blogger dann auch schon mal ganz undemokratisch. So wurde ein in Internetkreisen berühmter „Abmahnbaron“, der sich wie zum Hohn als „Troll“³ in Web-Foren für Abmahnopfer tummelte, kurzerhand in einigen dieser Foren gesperrt. Er reagierte prompt und wie gewohnt ... mit einer Abmahnung.

Das Internet hat die Möglichkeiten des Abmahnungsmissbrauchs katalysiert, so dass sich manch einer bereits in die Zeit der unseligen „Abmahnvereine“ zurück versetzt fühlte. Was diesen recht war, ist offensichtlich manchen Kollegen nur billig. Gestützt auf die gefestigte Rechtsprechung zur Kostenerstattungspflicht nach den Vorschriften der Geschäftsführung ohne Auftrag, machen

sie sich daran, das Internet nach abmahnfähigen Verstößen zu durchforsten. Mussten Anwälte, die sich zur Sicherung des Lebensunterhalts oder zur Mehrung des Vermögens auf das lukrative Abmahngeschäft verlegt haben, früher noch mühsam in Zeitungen nach abmahnfähigen Anzeigen etc. suchen, genügt heute die Eingabe eines abmahnfähigen Sachverhalts in eine Suchmaschine und „Los geht's!“.

Insbesondere das Wettbewerbs- und Urheberrecht bietet bis dato eine ergiebige Einnahmequelle. Fehlende oder unzulängliche Impressi auf Webseiten, mangelnde oder fehlerhafte Widerrufsbelehrungen auf Ebay, tatsächliche oder vermeintliche Wettbewerbsverstöße sind ein gefundenes Fressen für den Abmahnanwalt. Aber auch Markensachen waren in den letzten Jahren so häufig Gegenstand kostspieliger Abmahnungen, dass schon von einer „Hexenjagd auf Bagatellfälle“ die Rede war. Eine angesichts der enormen Streitwerte recht ertragreiche Jagd, der ein relativ geringer Aufwand gegenübersteht, zumal das verängstigte „Freiwild“ aus Angst vor einer noch kostenintensiveren gerichtlichen Auseinandersetzung in vielen Fällen brav die Gebührennote begleicht.

Natürlich ist nicht jede Abmahnung rechtsmissbräuchlich, obschon dieses Verdikt in den einschlägigen Foren schnell gefällt wird. Oftmals verletzen unbedarfte Webmaster und Homepage-Betreiber in Unkenntnis des Rechts (welche ja bekanntlich schadet) fremde Urheber- oder Markenrechte und fühlen sich durch die mitfühlende Empörung anderer Webmaster im Recht gegenüber der „miesigen Ab-

zocke“ durch den Anwalt. Der Gang zu einem solchen (vielleicht nicht zu demselben) wäre in diesen Fällen oft hilfreicher, um für die Zukunft Sicherheit zu haben, ob tatsächlich ein Rechtsverstoß vorliegt oder nicht, auch wenn die Anwaltskosten des sich gegen eine Abmahnung Verteidigenden in aller Regel nicht erstattungsfähig sind.

Der BGH hat im Jahre 2000 Kriterien für die Annahme einer rechtsmissbräuchlichen Massenabmahnung aufgestellt. Ein Missbrauch ist danach zumindest dann anzunehmen, wenn die Abmahntätigkeit in keinem vernünftigen Verhältnis zur eigentlichen Geschäftstätigkeit steht und das wirtschaftliche Interesse des Geschäftes im konkreten Fall ausschließlich in der Erzielung von Rechtsanwaltsgebühren besteht. Der BGH stellt dabei aber stets auf die gesamten Umstände des Einzelfalles ab, weshalb er in einer Entscheidung vom gleichen Tage auch gleich zur Verneinung eines Rechtsmissbrauchs kommt.⁴

Inzwischen hat sich die anfängliche Euphorie wieder gelegt, obwohl das (erstgenannte) Urteil noch immer recht häufig und zum Teil vorschnell in Bezug genommen wird. Die instanzgerichtliche Rechtsprechung nimmt - zu Recht - eine rechtsmissbräuchliche Abmahnung nur unter engen und vom Abgemahnten durch umfangreichen Sachvortrag darzulegenden Voraussetzungen an. Erfolgversprechender scheint es für den von einer offensichtlich serienmäßig gefertigten Abmahnung Betroffenen, die Frage der Erforderlichkeit der Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts (vgl. § 670 BGB) zu thematisieren. Diese Hürde dürfte wesentlich leichter zu überspringen sein als der Nachweis der Rechtsmissbräuchlichkeit i.S.v. § 8 Abs. 4 UWG n.F. Der Abmahnende hat sich nämlich am mutmaßlichen Interesse des Geschäftsherren zu orientieren, wozu auch gehört, die Kosten möglichst gering zu halten. Dies, so scheint es, wird immer übersehen, obwohl es ja zum Zwecke der besseren Merkbareit gleich zweimal im Gesetz steht (§§ 670, 683 BGB).

Mittlerweile hat sich, nicht zuletzt durch

Verbinden Sie Erholung mit Lernen.
Im wunderschönen 5-Starme-Steigenberger Insehotel
in Konstanz am Bodensee.
Klare Luft, klares Wasser und ...
Klares Deutsch für Juristen
inklusive Pressearbeit
Keine Gruppe: maximal 14 Teilnehmer
Vom 18. bis 21. Juni 2007
Seminargebühr: 1895,00 Euro zzgl. MwSt.
ohne Übernachtung, inklusive Seminarende und Mittagessen
Informationen und Anmeldung unter www.MichaelSchmuck.de
Michael Schmuck
Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent
Fildorferstraße 4 • 13085 Berlin • Mobil 0172 - 306 94 98
MichaelSchmuck@mac.com • www.MichaelSchmuck.de

Wissen

die umfangreiche Publikationstätigkeit netz-affiner Rechtsanwälte, unter den Betroffenen herumgesprochen, dass die Erhebung einer negativen Feststellungsklage eine weitere probate Möglichkeit darstellt, um sich gegen eine Abmahnung zur Wehr zu setzen. Vorteil: Als Kläger kann man seinerseits den Gerichtsstand frei bestimmen (§ 32 ZPO) und behält andererseits das Heft des Handelns in der Hand. Nachteil: Man trägt von Anfang an das Prozess(kosten)risiko.

Mobilmachung im Netz

In diesem Zusammenhang ist die zu beobachtende Solidarität unter den „Netizens“ bemerkenswert. So kommt es regelmäßig zu breiten Spendenaktionen, um dem Betroffenen die Rechtsverteidigung und in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung (Stichwort Forenhaftung) den Gang durch die Instanzen zu ermöglichen. Wer sich mit einem Netzbür-

ger anlegt, hat damit oft gleich die ganze Dorfgemeinde gegen sich.

Auch in den „Explorer-Fällen“ sorgte die mobilisierte Netzöffentlichkeit schließlich für eine Trendwende. Diese sind, wenn auch schon ein bisschen her, ein typisches Beispiel dafür, wie eine Marke bis zum Ablauf der Schonfrist (vgl. §§ 25, 26 MarkenG) bzw. Lösungsreife ausgeschlachtet wurde, um aufgrund der Markeneintragung kostenträchtige Abmahnungen vornehmen zu können. Sogar mit der Microsoft Corp. hatte man sich angelegt und einen 90.000 DM – Vergleich herausgeschlagen, auf den man sich dann zum Beweis der rechtserhaltenden Nutzung der Marke dann vor allen Gerichten monoton berief. Demgegenüber hatte die Netzöffentlichkeit immer wieder mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Abmahnerin die Marke „Explorer“ überhaupt nicht im geschäftlichen Verkehr benutzte, geschweige denn, Software-Produkte un-

ter diesem Namen vertrieb. Dies führte - nach Ablauf der fünfjährigen Benutzungsschonfrist- denn auch zu Klageabweisungen wegen mangelnder Markenbenutzung.⁵ Zu Anfang ging die Sache allerdings noch gut, erst eine Entscheidung des OLG Düsseldorf aus dem Jahre 2001⁶ brachte den Umschwung (wobei Ausnahmen die Regel bestätigen). Der Marke „Explorer“ wurde vom OLG lediglich eine schwache Kennzeichnungskraft zuerkannt und im Ergebnis eine Verwechslungsgefahr mit der konkurrierenden Marke „Ftp-Explorer“ verneint. Ein aus Netzkreisen (mit)initiiertes Lösungsverfahren beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) führte schließlich zur Löschung der Marke.

Nächste Abmahnwelle auf Ebay im Anmarsch?

Im Anwendungsbereich des UWG droht nach Meinung einiger bereits die näch-

**Erfolgreiches Paragraphenspiel
oder selbst ins Verhör?**

Gerling Berufshaftpflicht für Rechtsanwälte.
Der persönliche Haftungschutz im Mandat.

Als Anwalt erleben Sie oft, wie schnell sich im Leben die Lage ändert. Da fragt man sich, wie gut die berufliche Existenz abgesichert ist. Auf die Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass - dank der Haftungsbeschränkung, die auch spezielle Risiken Ihrer Berufstätigkeit berücksichtigt. Angehen die Rechtsanwälte profitieren von günstigen Konditionen.

Mehr Infos unter www.gerling.de, oder rufen Sie uns:

Fax +49 221 144-5155

Bitte um Rückruf wegen eines Beratungstermins

Vorname, Nachname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Geburtsdatum

Tel./Fax privat

Tel./Fax gesch.

 **GERLING**
Wir unterstützen Sie Schritt für Schritt.

ste Abmahnwelle auf das Internet zuzerrollen. Betroffen davon sind diesmal gewerbliche Ebay-Verkäufer, die ihren Kunden - vermeintlich im Einklang mit §§ 312 c Abs. 1, 355 Abs. 2 S. 1 BGB und Art. 240 EGBGB i. V. m. §§ 1 Abs. 1 Nr. 10, 14 BGB-InfoV - ein zweiwöchiges Widerrufsrecht einräumen, wie es auch die Mustertexte zur BGB-InfoV vorsehen. Zu Unrecht, wie nunmehr das Kammergericht⁷ und das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg⁸ entschieden. Mangels hinreichender Perpetuierung auf den Angebotsseiten bei Ebay erfüllten diese Belehrungen nicht das Erfordernis der Textform i.S.v. § 355 Abs. 2 S. 1, weshalb die Monatsfrist des Abs. 2 S. 2 gelte. Man darf gespannt sein, wie die Angelegenheit sich entwickelt, zumal das LG Flensburg inzwischen - allerdings obiter dictum und ohne auf die zuvor ergangene Entscheidung des KG einzugehen - entgegengesetzt entschieden hat.⁹ Bis auf weiteres sollten gewerbliche Anbieter jedenfalls auf Nummer sicher gehen und ihren Kunden ein einmonatiges Widerrufsrecht gewähren.

Neue rechtspolitische Tendenzen?

Zahlreiche Eingaben und offene Briefe von „Abmahnopfern“ und „Internetrettern“ an das Bundesjustizministerium haben nunmehr offenbar die Verantwortlichen auf rechtspolitischer Ebene zum Einlenken veranlasst.

So hat Bundesjustizministerin Brigitte Zypries auf dem diesjährigen Deutschen Anwaltstag in Köln eine baldige Reaktion des Gesetzgebers angekündigt (und sich damit einige Buh-Rufe seitens der versammelten Anwaltschaft eingefangen). Derzeit wird eine Gesetzesinitiative erarbeitet, wonach im Falle von unerheblichen Rechtsverstößen im Internet lediglich eine anwaltliche Kostenpauschale von 50 Euro verlangt werden kann. Dies soll allerdings nur für den nichtgewerblichen Bereich und nur für *urheberrechtliche* Abmahnungen gelten. Für den Bereich des *Wettbewerbsrechts* hingegen hält man eine derartige Deckelung der Abmahnkosten im Hinblick auf die erst im Jahre 2004 reformierten Vorschriften des Gesetzes ge-

gen den unlauteren Wettbewerb (UWG) wohl nicht für erforderlich. Dort ziehen nämlich qua Gesetz nur berechnete Abmahnungen einen Kostenerstattungsanspruch nach sich. Außerdem sind sowohl Art und Umfang der Sache als auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Abgemahnten streitwertmindernd zu berücksichtigen (vgl. §§ 8 Abs. 4, 12 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 UWG).

Einen interessanten Vorschlag zur Auflösung der Abmahnproblematik macht ein Hamburger Rechtsanwalt für das Wettbewerbsrecht.¹⁰ Er lautet: den Kostensatzanspruch des Abmahners zumindest für die erste Abmahnung abschaffen und einen Regelstreitwert von 15.000 bis 25.000 Euro einführen, der eher dem tatsächlichen Wert des Streits entspricht als die vielfach zugrunde gelegten „Phantasiestreitwerte“. Dies wäre im Grundsatz auf Markensachen übertragbar, wenngleich zu bedenken ist, dass hinter einigen Marken millionenschwere Unternehmen stehen, hinter manchen jedoch Tante Emma, was die Bildung eines Regelstreitwerts erschweren dürfte. Im Wettbewerbsrecht fehlt es in solch eklatanten Fällen wohl schon an einem konkreten Wettbewerbsverhältnis.

Schlussbemerkung

Die bisherige marken- und wettbewerbsrechtliche Abmahnpraxis wirft grundsätzliche Fragen nach der Informationsfreiheit im Internet und nolens volens auch nach der Funktionsfähigkeit des Internets selbst auf. Denn das Netz lebt, wie der Name schon sagt, von der Vernetzung von Inhalten, sei es durch Links, Meta-Tags oder social Software. Ein zu weit verstandener, übertriebener und zweckentfremdeter Markenschutz führt dazu, dass viele an sich freihaltebedürftige Begriffe für den User nicht mehr zur Verfügung stehen und das Internet überreguliert wird. Verschiedentliche Versuche, dem Problem über eine Eingrenzung des Begriffs „Handeln im geschäftlichen Verkehr“ beizukommen, müssen als gescheitert betrachtet werden, da dieser Begriff praktisch nur rein privates Handeln ausklammert und die

Gerichte unisono bereits bei einem auf eine gewerbliche Seite weisenden Hyperlink oder einem auf einer Internetseite geschalteten Werbe-Popup ein Handeln im geschäftlichen Verkehr annehmen. Insofern gilt es, in Zukunft schon bei der Eintragung einer Marke mehr Sorgfalt walten zu lassen und besser auf absolute Eintragungshindernisse (§ 8 MarkenG) wie etwa die Freihaltebedürftigkeit rein beschreibender Begriffe zu achten. Ob diese Aufgabe allein von den Mitarbeitern des DPMA bewältigt werden kann, muss allerdings bezweifelt werden.

Um Missverständnissen vorzubeugen: Natürlich hat jeder Markeninhaber, hat jeder Mitkonkurrent Anspruch auf Durchsetzung seiner Rechte. Die Grenze ist dort zu ziehen, wo eine formal bestehende Rechtsposition lediglich dazu ausgenutzt wird, um serienweise kostenträchtige Abmahnungen zu verschicken.

Eine markenrechtliche Regelung, die den Kostenerstattungsanspruch bei der ersten Abmahnung abschafft („Hamburger Lösung“) oder in einfachen Fällen der Höhe nach deckelt („Brigitte-Lösung“), wäre geeignet, dem Abmahnungswahn Einhalt zu gebieten und gleichwohl Rechtsverstöße ahnbar zu machen. Denn die Geltendmachung ei-

- 1 Auf die Zusammenstellung juristischer Blogs auf www.jurablogs.com sei verwiesen und nein, wir sind nicht verwandt.
- 2 Etwa: roter Faden.
- 3 So werden Unruhestifter in Webforen genannt, die durch provokante Äußerungen nur am eigentlichen Thema vorbeiführende Diskussionen entfachen wollen.
- 4 BGH, Urteile vom 5. Oktober 2000, Az. I ZR 237/98 und 224/98.
- 5 Etwa OLG Köln, Urt. vom 19.07.02, Az. 6 U 17/02.
- 6 OLG Düsseldorf, Urt. vom 19.09.01, Az. 27 U 18/01.
- 7 KG, Beschl. vom 18.07.06, Az. 5 W 156/06.
- 8 OLG Hamburg, Urt. v. 24.08.2006, Az. 3 U 103/06.
- 9 LG Flensburg, Urt. vom 23.08.2006, Az. 6 O 107/06.
- 10 <http://www.dr-bahr.com/promotion.html>

nes bereits durch den erstmaligen Rechtsverstoß eingetretenen Schadens bleibt dem Abmahnenden ja unbenommen (§ 12 Abs. 6 MarkenG). Und Schadensersatz unterhalb der Schwelle der Fahrlässigkeit gibt es auch nach jetziger Rechtslage nicht, wogegen (soweit ersichtlich) niemand etwas hat. Im Wettbewerbsrecht stellt die durch § 8 Abs. 4 UWG in Gesetzesform gegossene BGH-Rechtsprechung zur rechtsmissbräuchlichen Abmahnung zwar eine hohe, wenn auch nicht unüberwindliche Hürde dar. Hier schützen jedoch § 12 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 UWG den Abgemahnten vor übergebühlicher Inanspruchnahme.

Eine messbar vorhandene Zahl von Anwälten begreift das Internet inzwischen glücklicherweise nicht mehr nur als „Arbeitsbeschaffungsmaßnahme“ und den Webseiten-Betreiber oder Ebay-Verkäufer als „Freiwild“. Es gerät zunehmend ins Bewusstsein der verkammerten „Rechtsberatungs-Community“, dass man im Netz nicht nur den nächsten Prozessgegner findet, sondern dass dort auch Kundschaft wartet. Neben einer ansprechend gestalteten Kanzlei-Homepage hat daher ein eigenes Blog oder eine zum kostenlosen Download ins Netz gestellte Publikation durch die Zitierung in Weblogs und Abmahnforen eine tausendfach potenzierende Wirkung. Zu wem wird der Webmaster wohl gehen, wenn ihm die nächste Abmahnung ins Haus flattert? Eben.

Der Autor ist Assessor in Berlin

Unterhaltsanerkennnisse gebührenfrei?

Die Frage, ob die Gebührenbefreiungsvorschrift des § 55 a KostO betreffend Unterhaltsanerkennnisse nichtehelicher Väter auf Gebührennotare anwendbar ist, ist in Literatur und Rechtsprechung heftig umstritten. Eine brauchbare Übersicht über die Streitfrage gibt Filzek in seinem Kommentar zur Kostenordnung unter § 55 a Nr. 4 sowie in seinem Notarkosten-ABC zu § 55 a. Ich bin der Auf-

fassung, dass § 55 a KostO für Gebührennotare nicht gilt und zwar aus folgenden Gründen:

Die Argumentation, dass § 55 a auch für Gebührennotare gelte, weil die Vorschrift nicht in den Katalog des § 143 Abs. 1 aufgenommen wurde, halte ich für nicht stichhaltig. Denn meines Erachtens bedurfte es der Aufnahme der Vorschrift in § 143 Abs. 1 nicht, da sie bereits nach § 143 Abs. 2 für Notare nicht gilt. Die Auffassung, dass § 143 Abs. 2 nur Kostenbefreiungsvorschriften außerhalb der KostO erfasse, findet jedenfalls im Wortlaut des Gesetzes keine Stütze. Dagegen spricht auch die Tatsache - worauf Filzek zu recht hinweist -, dass der Gesetzgeber gleichzeitig mit der Neuformulierung des § 55 a KostO in § 24 Abs. 4 eine neue Wertbestimmung für solche Unterhaltsverpflichtungen in die Kostenordnung eingeführt hat: Für welche Erklärungen sollte diese Wertbestimmung gelten, wenn sie schlechthin gebührenfrei zu beurkunden wären? (vgl. z.B. auch Korintenberg/Lappe, KostO, 16. Auflage, Rn. 77 zu § 24; Rohs/Wedewer, KostO, Rn. 22e zu § 24). Auch wenn unser Gesetzgeber nicht immer mit der wünschenswerten Sorgfalt arbeitet, soll ihm eine derartige Fehlleistung nicht unterstellt werden. Hinzukommt, dass nach den Grundsätzen, die das Bundesverfassungsgericht für die Verfassungsmäßigkeit von Gebührenermäßigungen aufgestellt hat (vgl. BVerfGE 47/285, 321 ff.), der völlige Wegfall einer Gebühr jedenfalls als verfassungswidrig anzusehen wäre. Eine verfassungsgemäße Auslegung des Gesetzes entspräche allgemeinen Auslegungsgrundsätzen. Angesichts der Rechtsunsicherheit in dieser Frage wäre es wünschenswert, dass diese möglichst bald zur Entscheidung des Bundesgerichtshofs gebracht würde.

Gerhard Menzel

Forum

Demonstration im Schrank, oder: Wer verpackt die Materialstreifen?

Barbara Saß-Viehweger

Eifrig liest der Rechtsanwalt die NJW und liest so auch als absoluter Nichtfachmann im Bereich des Patent- und Gebrauchsmusterrechts die Entscheidung des Bundesgerichtshofs, die sich damit auseinandersetzt, was die erfinderische Tätigkeit im Patentrecht und der erfinderische Schritt im Gebrauchsmusterrecht bedeutet. Erörtert wird dies am Fall "Demonstrationsschrank". Um nun die scharfsinnige Differenz von erfinderischen Tätigkeiten und Schritten qualitativ und quantitativ nachvollziehen zu können wüsste der Leser gerne, was denn nun an diesem Demonstrationsschrank eben gerade kein erfinderischer Schritt und erst recht keine erfinderische Tätigkeit gewesen ist.

Was ist ein Demonstrationsschrank?!

Die Lektüre der Entscheidung gibt darüber leider keinen Aufschluss. In diesem Bereich werden zitierte Entscheidungen ja immer mit einem Schlagwort versehen. So lese ich Zinkenkreisel, Mittelohrprothese, Induktionsofen, Diabehältnis und anderes mehr. Ein Ausflug in die österreichische Rechtsprechung bringt

*Werden auch Sie Mitglied im
Berliner Anwaltsverein e.V. !!*

Nähere Informationen unter Telefon (030) 251 38 46

Über die ROTE NASEN Clowns im Krankenhaus e.V.

ROTE NASEN Clowns im Krankenhaus sind **speziell ausgebildete Künstler**, die auf der Grundlage von **wissenschaftlichen Erkenntnissen** mittels Humor kranken Menschen Trost, Zuversicht und Lebensmut schenken.

Zu den renommierten Befürwortern der Clownarbeit im Krankenhaus gehören der Regierende Bürgermeister von Berlin, **Klaus Wowereit** und die Bundesgesundheitsministerin **Ulla Schmidt**.

Dem Verein stehen Mediziner von Rang und Namen mit Rat und Tat zur Seite, unter anderem **Prof. Dr. Felix Berger** (Direktor der Klinik für angeborene Herzfehler/Kinderkardiologie im Deutschen Herzzentrum Berlin) und **Dr. med. Frank Jochum** (Chefarzt der Abteilung für Kinder- und Jugendmedizin am Ev. Waldkrankenhaus Spandau).

Der Hintergrund

Nach über 10 Jahren aktiver Clownarbeit zu therapeutischen Zwecken, wurde 2003 der gemeinnützige Verein ROTE NASEN Clowns im Krankenhaus e.V. (ROTE NASEN Deutschland) in Berlin gegründet.



Der kleine Herzpatient Lukas mit unseren Clowns I lou und Keks und Prof. Dr. med. Felix Berger (Deutsches Herzzentrum Berlin)

Seitdem arbeiten wir im Verbund mit der 1994 gegründeten, gemeinnützigen internationalen Stiftung ROTE NASEN International mit Sitz in Österreich (Wien). ROTE NASEN Deutschland hat seither Partnerschaften und Kooperationen in mehreren Bundesländern entwickelt. Aktuell sind wir hauptsächlich in Berlin, Brandenburg und Baden-Württemberg aktiv. Weitere Kooperationen werden zurzeit erarbeitet.

ROTE NASEN Deutschland in Zahlen

Im Jahr 2006 sind in und um Berlin 18 Clowns unterwegs. Dabei betreuen wir drei Kinderkliniken und fünf Senioreneinrichtungen. So kommen bisher (Stand: 09/2006) bei 400 Einsätzen insgesamt ca. 12.000 ClownVisiten zustande. Eine ClownVisite be-

deutet: ein Besuch von zwei Clowns an einem Krankenbett. Im Jahr 2005 kamen wir auf 10.000 ClownVisiten. Bis zum Ende dieses Jahres werden unsere Clowns 15.000 ClownVisiten veranstaltet haben.

Wir stehen Ihnen bei Fragen, Anregungen oder Beratung über mögliche Kooperationen gerne zur Verfügung:

Sibylle Fischer

Geschäftsführerin

ROTE NASEN Clowns im Krankenhaus e.V.

sibylle.fischer@rotenasen.de

Claudia B. Reschke

Fundraising

claudia.reschke@rotenasen.de

Telefon (030) 498 559 00

Telefax (030) 498 559 02

ROTE NASEN Clowns im Krankenhaus e.V.

Fröbelstraße 15, Haus 13 ? 10405 Berlin

Telefon (030) 498 559 00 ? Telefax (030) 498

559 02

www.rotenasen.de

Spendenkonto

Berliner Sparkasse (BLZ 100 500 00)

Konto-Nummer 640 034 101

15 €	625 €	2.500 €	15.000 €	ab 30.000 €
Freunde	Förderer	Sponsor	Mäzen	Goldene Nasen
Soviel kostet im Durchschnitt eine ClownVisite von zwei Clowns an einem Krankenbett.	Soviel kosten die ClownVisiten in einer Klinik für eine Woche	Dafür können einen Monat lang die ClownVisiten in einer Klinik stattfinden.	Dafür können ein halbes Jahr lang wöchentliche ClownVisiten in einer Klinik durchgeführt werden.	Dafür können ein Jahr lang wöchentliche ClownVisiten in einer Klinik bezahlt werden.

Stand : 10.06

Eine Kooperation mit ROTE NASEN Clowns im Krankenhaus



„CSR ist ein Konzept gesellschaftlicher Verantwortung von Unternehmen, das die Aspekte der Nachhaltigkeit einnimmt und sich auf die drei Säulen Wirtschaft, Soziales und Umwelt stützt“

CSR Germany
(eine Initiative des BDA und BDI)
www.csrgermany.de

Als Management-Konzept integriert die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen (Corporate Social Responsibility (CSR)) alle Bereiche der **Nachhaltigkeit** in die Unternehmensstrategie. Das Engagement der Firmen zeigt die Bereitschaft der deutschen Wirtschaft, über das bereits erreichte hinaus **Verantwortung zu übernehmen**.

Was hat Ihr Unternehmen davon?

Imagetransfer: Soziale Verantwortung, Gesundheit, Humor – diese Werte werden bei Kooperation mit ROTE NASEN Clowns im Krankenhaus auch Ihrem Unternehmen zugeordnet. Sozial-Sponsoring verfügt über den höchsten Imagewert – im Vergleich zu Sport- oder Kultur-Sponsoring.

Hohe Anerkennung in der Bevölkerung, also auch bei potentiellen Kundinnen und Kunden.

Aufbau einer Werbe- und Bezie-

hungsplattform in einem **angenehmen emotionalen Umfeld:** Kontaktpflege durch Mitwirkung der ROTE NASEN Clowns im Krankenhaus an Firmenanlässen und Kundenkontakten.

Medienwirksamkeit: Soziale Anliegen lassen sich über die Medien oft leichter transportieren, da sie dem Gemeinwohl zu Gute kommen.

Sie genießen **Steuervorteile.**



Unser Vorstandsmitglied
Dr. Eckart von Hirschhausen wird von unserem
Clown Swiss Filigree Will bedient!

Kooperationsmöglichkeiten

Zum Beispiel

- Scheckübergabe und Auszeichnung des Sponsors
- Präsentation auf allen Druckwerken (auch Mailings) und in den Neuen Medien
- Gemeinsame Events
- Mitarbeitersammlungen
- Produkt-Promotion oder Produkt-Kooperation
- Weihnachtsaktionen



Bereits regelmäßig stattfindende ClownVisiten

Zum Beispiel

Deutsches Herzzentrum Berlin (DHZB)[®]

(Kinderkardiologie mit insgesamt 40 Betten)

Brandenburg Klinik in Bernau / Brandenburg

(Rehabilitationsklinik, hier Kinderabteilung mit Schwerpunkt Onkologie und Kardiologie, regelmäßige Betreuung von Kindern aus Tschernobyl)

Evangelisches Johannesstift Berlin in Spandau

(Senioreneinrichtung, ca. 160 Senioren in drei Häusern)

Geplante Projekte

Neben den bereits regelmäßig stattfindenden ClownVisiten, die es zu sichern gilt, möchten wir unsere Arbeit im nächsten Jahr gerne auf folgende Einrichtungen ausweiten. Vorbereitende Absprachen haben bereits stattgefunden; was uns fehlt, ist die finanzielle Basis ...

Fachklinik Hohenstücken in Brandenburg an der Havel

(Neurologisches Rehabilitationszentrum für Kinder und Jugendliche)

Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH in Potsdam

(Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin)



Wir freuen uns auf Sie!

mir den Wurfpeilautomaten und den Gleitschichtkühler.

Alles das erklärt mir nicht, was ein Demonstrationsschrank ist. Also muss ich mir darüber selber meine Gedanken machen, um zu sehen, ob die Erfindungshöhe oder Erfindungstiefe nun richtig oder falsch ist. Demonstrationsschrank: Das baut sich gleich breitschultrig, dunkelbraun schrankwandmäßig vor mir auf. Irgendwie bedrohlich. Ein polizeiliches Einsatzmittel gegen ungenehmigte Demonstrationen? Oder umgekehrt ein Schutzschild der Demonstranten gegen Wasserwerfer und Tränengas? Oder der Schrank, den man zu Demonstrationen mitnimmt, weil darin alle für eine Demonstration benötigten Gegenstände sind wie Flugblätter, Trillerpfeifen etc.? Oder ist es der Schrank des Alt-68ers, in dem dieser seine Andenken aus wilden Demonstrationen von Anno dunnefalls aufbewahrt?

Materialstreifen im Schrank?

Ein penetrant sachlicher Gesprächspartner meinte, es handele sich um einen Schrank, den die Tischler ihren Kunden vorführen, um damit zu demonstrieren, wie gut ihre Arbeit ist. Da dieser Schrank aber schlicht nur ein Schrank wäre, hätte man ihn ja nicht besonders erfinden müssen. Ist es vielleicht ein Schrank, in dem sich viele verschiedene Fächer befinden, in denen Dinge demonstriert werden? Nein, sagt der sachliche Mensch, das wäre eine Mustervitrine. Wertvolle Schlüsse zieht der BGH aus dem Urteil "Materialstreifenpackung". Ist das nun ein Paket, in das man Materialstreifen packt oder eine Methode, wie man Materialstreifen zusammenpacken kann? Man könnte beispielsweise ja auch Materialstreifen in den Demonstrationsschrank packen. Das wäre dann eine Demonstrationsschrankmaterialstreifenpackung.

Vielleicht ist der Demonstrationsschrank ja aber auch der große, breite, kräftige Türsteher vor dem Club, der allen Nichtenzulassenden demonstriert, was ihnen blüht, wenn sie trotzdem rein wollen. Fragt sich nur noch, warum das 1995 jemand als Gebrauchsmuster an-

gemeldet hat, denn irgendwas neues war das ja nun wirklich nicht.

*Die Autorin ist
Rechtsanwältin und Notarin in Berlin*

Galerie im Gericht

Kunstinteressierte werden die Ausstellungen des Vereins „Galerie im Gericht“ bereits kennen und zu schätzen wissen. Seit dem 30. November erwartet eine neue Ausstellung im Amtsgericht Hohenschönhausen Besucherinnen und Besucher. Die Ausstellung „Glücksmomente“ von Claudia Rüdiger präsentiert noch bis zum 31. Januar 2007 Malerei und Bildobjekte. Die Kunstwerke können Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr und am Freitag von 8.30 Uhr bis 14.00 Uhr im Amtsgericht Hohenschönhausen in der Wartenberger Straße 40 besichtigt werden.

*Eike Böttcher
Mitglied der Redaktion*

Erst denken, dann tricksen

Ein Jahr neigt sich dem Ende und wenn man den Publikationen für den aufgeweckten Verbraucher glauben darf, erwartet die Bürgerinnen und Bürger in den nächsten 365 Tagen nicht nur Positives. Die Mehrwertsteuer steigt, die

Pendlerpauschale ist so gut wie außer Kraft gesetzt und zu allem Überfluss wird auch noch der Sparerfreibetrag um fast die Hälfte gekürzt. Banken, Finanzmakler und Verbrauchermagazine überschlagen sich fast mit Vorschlägen, wie man die Zinsen auch noch 2007 in fast unbegrenzter Höhe an der Steuer vorbeischieben kann. Ganz oben in den Top Ten der Steueroptimierungstricks: Alles auf die Kinder übertragen! Die hätten schließlich auch einen eigenen Freibetrag und wenn der Filius überhaupt kein eigenes Einkommen hat, kann er sogar knapp achttausend Euro an Zinsgewinnen steuerfrei einstreichen. Nicht schlecht, wird sich da manch einer denken und im Geiste bereits sein eigenes Steuersparmodell ausfertigen. Die meisten werden ohne rechtliche Beratung die Konten der Kinder füllen. Es bleibt ja in der Familie und der gemeinsame Feind ist in Gestalt des Fiskus fest definiert. Was aber, wenn die erste Freude über die eigene Cleverness verflogen ist und man an das - natürlich nur aus steuerlichen Gründen - verschobene Kapital wieder ran will? Von dieser Bedingung will die Verwandtschaft dann auf einmal nichts mehr wissen. Wie sagt schon der Volksmund: „Geschenkt ist geschenkt. Wieder holen ist gestohlen!“. In solchen Fällen ist Streit vorprogrammiert und wird wohl 2007/2008 die eine oder andere Kanzlei beschäftigen. Wer seine Mandanten auf diese Problematik vorher hingewiesen und dahingehend beraten hat, wird sich damit höchstwahrscheinlich nicht weiter beschäftigen müssen. Allen anderen sei schon mal geraten, sich mit der Rechtsnatur solcher überhasteten Vermögensverschiebungen näher zu befassen. Und wenn Sie schon mal beim Studium sind, werfen Sie doch gleich einen Blick auf die bereits beschlossenen „Steuerschocks“ für die nächsten Jahre und vor allem auf die gutgemeinten Tipps und Tricks zu deren Umgehung. Sie werden sicherlich Anhaltspunkte für potenziellen Beratungsbedarf finden. In diesem Sinne: Ein frohes Fest!

*Eike Böttcher
Mitglied der Redaktion*

Anzeigen

CB-Verlag Carl Boldt
Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin
Telefon (030) 833 70 87
Fax (030) 833 91 25
e-mail:
cb-verlag@t-online.de

Bücher

Von
Praktikern
gelesen

Michael Hoffmann-Becking
Peter Rawert

Beck'sches Formularbuch
Bürgerliches Recht, Handels- und
Wirtschaftsrecht

9. neubearbeitete und ergänzte Auflage,
2006

Verlag C.H.Beck; XLI, 1967 Seiten;
ISBN 3-406-55024-X; in Leinen mit CD-
ROM, 98,00 €

Vertragsentwürfe, Mustertexte, Willenserklärungen und Erläuterungen dazu für die Gebiete Zivilrecht, Handelsrecht und Gesellschaftsrecht bietet das Beck'sche Formularbuch nun in der neunten Auflage mit Rechtsstand vom Juli 2006. Das Werk hat sich in den letzten Jahren zu einem unentbehrlichen Helfer in der Beratungspraxis entwickelt und bietet in der neuen Auflage wieder eine Menge Änderungen und Verbesserungen.

Das Kapitel Schiedsverfahren und alternative Streitbeilegung ist neu eingefügt und enthält Formulare für Schiedsvereinbarungen, Schiedsklauseln oder Mediationsvereinbarungen. Im Teil Erbrecht sind viele Änderungen und neue Muster eingefügt worden. Ähnliches gilt für das allgemeine Schuldrecht und das Kaufrecht. Hier sind aufgrund zahlreicher Urteile zum Verbraucherschutz viele Texte ergänzt worden. Beim Unternehmenskauf haben die Autoren die Einflüsse des Anglo-Amerikanischen Rechts berücksichtigt und stellen häufig vorkommende Formulare nun zweisprachig (deutsch/englisch) zur Verfügung.

Aufbau und Gliederung folgen im Wesentlichen den Systematiken der jeweiligen Gesetzbücher und die Masse an Information ist daher schnell zu über-

schauen. Die Formulare sind mit Fußnoten versehen, die auf einzelne Kommentierungen und Erläuterungen verweisen. Die Erklärungen sind umfangreich und geben wiederum viele Hinweise auf Literatur und Rechtsprechung. So können recht schnell die Besonderheiten der einzelnen Beratung abgeklärt werden.

Anwälte, die in eigener Sache Texte benötigen, gehen leider leer aus: obwohl das Kapitel Dienst- und Arbeitsvertragsrecht vierundzwanzig Formulare enthält, fehlen Beispiele für Honorarvereinbarungen oder Vergütungsvereinbarungen zwischen Anwälten und Mandanten.

Eine große Arbeitserleichterung ist die dem Werk beigelegte CD-ROM: Sie enthält alle Mustertexte als Dateien. Die Formulare müssen also nicht abgeschrieben werden. Wer noch die Textverarbeitung MS-Word verwendet, kann die Texte mit einem Klick in dieses Programm exportieren. Verwender anderer Textverarbeitungsprogramme müssen den Weg über die Zwischenablage nehmen bzw. die entsprechenden Importfunktionen ihrer Textverarbeitung für MS-Word-Dokumente verwenden. Die CD-ROM funktioniert nur unter dem Betriebssystem Windows.

Bei der Bearbeitung der neuen Auflage hat der Verlag technische Änderungen vorgenommen. Die CD-ROM läuft nun unter einem neuen Programm und nicht mehr unter "Beck-View". Dies hat auch zur Folge, dass bei der Installation nicht in allen Fällen gefragt wird, ob die CD-ROM-Version der achten Auflage ersetzt werden soll. Wer die Vorgängerversion in einer Programmgruppe mit anderen Beck-Formularbüchern zusammengefasst hatte, muss nun bei der Installation diese Gruppe explizit angeben, da das Programm ansonsten eine neue Programmgruppe anlegt.

Während die CD-ROM der Voraufgabe noch komplett auf die Festplatte zu installieren war, ist diese Möglichkeit nun nicht mehr automatisch gegeben. Nach Durchführung der Standardinstallation ist es daher notwendig, die CD-ROM im Laufwerk zu haben. Dies ist umständlich

und die Programmgeschwindigkeit ist auffallend langsamer als beim Lesen der Daten von Festplatte. Die Installation komplett auf Festplatte lässt sich zwar mit einem Trick realisieren, der allerdings in der Dokumentation nicht angegeben ist.

Notare, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater aber auch Unternehmenspraktiker oder Richter finden in dem Werk alles, um schnell und sicher Verträge zu entwerfen oder zu prüfen. Das Beck'sche Formularbuch ist das unentbehrliche Standardwerk dazu und lässt keine Fragen offen.

RA German von Blumenthal

Henning Piper / Ansgar Ohly

Gesetz gegen den
unlauteren Wettbewerb (UWG)

4. Auflage 2006

Verlag C.H.Beck; XXIII, 1480 Seiten;
ISBN 3-406-53910-6; in Leinen 98,00 €

Das Wettbewerbsrecht nimmt im juristischen Alltag eine immer stärkere Stellung ein. Jeder private Webseitenbetreiber oder Ich-AGler nimmt am Wettbewerb teil und kann durch Abmahnungen schnell mit Fragen des UWG in Berührung kommen. Die gesetzlichen Grundlagen haben sich seit Erscheinen der Voraufgabe (Anfang 2004) durch die Novellierung des UWG im Juli 2004 grundlegend geändert. Der nach wie vor ungebrochen große Einfluss der Rechtsprechung auf das Wettbewerbsrecht hat sich durch viele Akte des Europäischen Gemeinschaftsrechts verstärkt und zahlreiche Entscheidungen des EuGH sind nun ebenfalls zu beachten.

Durch die Gesetzesänderungen waren in vielen Kapiteln Neubearbeitungen erforderlich. Die aktuellen europarechtlichen Entwicklungen sind ebenfalls berücksichtigt. In einem eigenen Kapitel der Einführung zu den allgemeinen Grundlagen zeigen die Autoren die lauterkeitsrechtlichen Auswirkungen zukünftigen Gemeinschaftsrechts auf und gehen auf die Richtlinie 2005/29/EG zu unlauteren Geschäftspraktiken vom

Bücher

11.05.2005 ein, die bis Juni nächsten Jahres umzusetzen und ab 12.12.2007 anzuwenden ist. Zum Verständnis der Materie tragen auch die kurzen Darstellungen der Systematik der Vorgängergesetze bei, die nach wie vor in der Einführung enthalten sind.

Die Einführung zum Wettbewerbsrecht ist sehr umfangreich. Die Autoren haben vier wichtigen Themen jeweils einen eigenen Einführungsteil gewidmet: A.) Entwicklung, Rechtsquellen und allgemeine Grundlagen; B.) Internationale Aspekte; C.) Wettbewerbsrecht und Europäisches Gemeinschaftsrecht sowie D.) das UWG im deutschen Rechtssystem. Dies lässt die einführende Information schnell finden und sorgt für Übersichtlichkeit.

Die Autoren gehen auf die Rechtsordnungen anderer Länder ein bzw. geben zu Ländern deren UWG nicht dargestellt wird Quellen an, die die entsprechenden Informationen geben. Neben Literaturangaben sind dies oft auch die Internet-Adressen der nationalen Verbraucherschutzbehörden oder online vorhandene Gesetzestexte.

Der Anhang enthält relevante Gesetze und EU-Richtlinien. Neben dem UWG alter Fassung sind unter anderem das Heilmittelwerbegesetz, das Lebensmittel, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch oder das Teledienstgesetz abgedruckt.

Wertvolle Hilfe leisten die Werkzeuge des Schlussanhangs. Neben einem

Sachverzeichnis enthält das Werk ein alphabetisches Fällerverzeichnis. Es enthält nach Stichworten sortiert Rechtsprechungsfälle mit den Hinweisen auf die Randnummern des Werkes. Ergänzt wird diese Übersicht durch die Fundstellenverzeichnisse zu den Entscheidungen des EuGH und des BGH. Hier sind die Urteile chronologisch sortiert und enthalten die Hinweise auf die vollständigen Abdruckstellen in den wichtigsten Fachzeitschriften oder der Sammlung des EuGH.

Die Arbeit mit dem Kommentar ist sehr angenehm. Die Autoren haben die Themen gut aufbereitet, anschaulich gegliedert und um hilfreiche Werkzeuge ergänzt.

Richter, Rechtsanwälte, Wettbewerbsvereine, aber auch Werbeagenturen oder andere Unternehmen finden hier schnell alle relevanten Informationen zum UWG aus einer Hand.

RA German von Blumenthal

Ludwig Bergschneider

Verträge in Familiensachen

– Eheverträge, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen –

Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld, 3. neu bearbeitete Auflage, (Mai) 2006, XXXIV und 336 Seiten, brosch. 49,- EUR ISBN 3-7694-0992-2

Die Rechtsprechung zur richterlichen Inhaltskontrolle von Eheverträgen bringt neue Herausforderungen und Haftungsfallen für die Arbeit im Familienrecht. Diese gilt es zu meistern bzw. zu vermeiden, einerseits bei der „vorbeugenden“ Gestaltung, andererseits bei der nachträglichen Abwicklung persönlicher Verhältnisse. Deshalb musste der Autor sein Buch runderneuern, was ihm auf

angenehme Weise gelungen ist. Er stellt zunächst verschiedene Vertragstypen und –intentionen vor, bleibt dabei aber bereits konkret und praxisbezogen, z. B. auch mit Check-Listen. Er weist auf die Schwierigkeit hin, dass gerade in der Scheidungsauseinandersetzung oft nicht klare Vorgaben seitens der Mandanten gemacht werden bzw. viele Dinge im Fluss sind und sich daher nicht ohne Weiteres in einem Guss abhandeln lassen.

Im nächsten Kapitel widmet sich der Autor allgemeinen Anforderungen, die es – Achtung! – in sich haben können. Spannend ist zum Beispiel der Aspekt der sprachlichen Verständigung bei gemischt-nationalen Ehen. Hier gibt er konkrete Tipps, so dass das Vertragswerk auch zum Tragen kommt bzw. Bestand hat.

Selbstverständlich werden dann in den weiteren Kapiteln u. a. Vereinbarungen für eine bestehende Ehe, zum Sorge- und Umgangsrecht, Kindes- und Ehegattenunterhalt, Güterrecht, Versorgungsausgleich usw. besprochen, jeweils mit Erläuterungen, Mustern und Checklisten. Dabei werden mit hinreichendem Tiefgang auch Spezialfragen erörtert mit Verweisen auf weiterführende Literatur und aktuelle Rechtsprechung, gleichzeitig wird aber der Weg eines „bissfesten“ Ratgebers nicht verlassen. Dieser ist nämlich nicht – und will es auch nicht sein: Ein Formularbuch, aus dem man lediglich abschreibt (das vorangestellte „Verzeichnis der Vertragsmuster“ ist nicht besonders aufschlussreich, da zu verkürzt). Es ist gut möglich, Anregungen zu übernehmen und ein Gefühl für handhabbare Vereinbarungen zu entwickeln, gleichzeitig aber auch zu verstehen, weshalb verschiedene Aspekte berücksichtigt werden sollten. Als Bonbon obendrauf berücksichtigt das Buch im Anhang bereits die Unterhaltsrechtsreform und bietet vorausschauend Anregungen/Formulierungen für die Interimszeit.

Rechtsanwältin Dorothea Hecht, Fürstenwalde, Fachanwältin für Familienrecht

NOTARIAT

Ein gesegnetes und frohes Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Glück und Erfolg im Neuen Jahr wünscht



Notariatsfachkraft

Rosa M. Gorski
selbständig

Saarstraße 19, 12161 Berlin
Telefon: v 852 74 74
Telefax: 851 29 53

Kurzfristige Hilfe im Notariat – Unterstützung bei Engpässen oder Notariatsbeginn und EDV-Einführung sowie Einarbeitung Ihrer Mitarbeiter in Ihrer Kanzlei.

Inserate

Rechtsanwalts- und Steuerberaterkanzlei
im südlichen Berliner Spenkürtel sucht für aus-
geschiedenen Kollegen Nachfolgerin, auch Berufse-
insteiger oder mit geringer Erfahrung.
Engagement und Lernbereitschaft vorausgesetzt.
www.sobczak-partner.de

Bürogemeinschaft

Beste Lage in Berlin Mitte Nähe Gendarmenmarkt

Kollegen bieten modernes Büro mit IT-Ausstattung –
500 € netto ab sofort / Januar 2007 für Rechtsanwalts-
kollegin/-kollegen mit wirtschaftsrechtlichem Schwer-
punkt.

Bewerbung an: hofgartenkanzlei@web.de

Qualifizierte und einsatzfreudige ReNo-Fachkraft

– auf selbständiger Basis – bietet Ihrer Kanzlei bei Engpäs-
sen gerne ihre Arbeitskraft – auch stundenweise – als Aus-
hilfe, Urlaubs- und Krankheitsvertretung an. Interessiert?
Rufen Sie mich doch einfach an.

Christine Puppe, Tel.: 0163/648 2066 oder 76 10 42 78

Rechtsanwalt

mit Berufserfahrung auf dem Gebiet des Wirtschafts-, Straf-
und Gesellschaftsrechts, 32 Jahre, Dr. jur., Examina vb und
befr., engagiert, belastbar und mit der Fähigkeit, sich schnell
und sicher in neue Rechtsgebiete einzuarbeiten, **sucht Fest-
anstellung oder freie Mitarbeit in etablierter Kanzlei.**

Kontakt: anwalt32@aol.com oder 0172-3278578

Büroräume mit hochherrschaftlicher Ausstattung

nach Absprache zu vermieten. Jugendstilhaus, direkt am
Lietzensee, Chlbg., 2.OG, 17,80 €/m² brutto warm, 511 qm,
mit Autobahnanbindung, Stellplatzmöglichkeit extra.

Tel. (030) 32 60 15 90

Wirtschaftsberatung

bietet 2-3 Räume in Bürogemeinschaft
nahe KaDeWe, gerne Anwälte, Steuerberater.

Tel.: 030 / 398 39 782

Leibnizstraße 59 / Nähe Kudamm

Im repräsentativen Altbau, erste Etage, Fahrstuhl, Parkett/
Stuck, wird zum 01.01.2007 ein Büroraum für Anwältin oder
Steuerberaterin frei und zwar zwecks Zusammenarbeit in
Bürogemeinschaft.

Gabriele Volmary, Fachanwältin für Familienrecht
Leibnizstr. 59, 10629 Berlin, Tel. 32 70 38 27, Fax: 32 70 38 29

Büroräume in Berlin-Mitte, Chausseestr.,
30-90 qm an Rechtsanwalt zu vermieten. Bürogemeinschaft/
Kooperation mit Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprü-
fungsgesellschaft möglich. **Tel. (030) 275 964 23**

Arbeitsrechtlich ausgerichtete oder ausbaufähige Kanzlei bzw. Dezernat von Fachanwältin zur Übernahme gesucht!

Gerne als Nachfolge, zur Erweiterung oder zunächst als
Außensozietät. Zentrale Lage in Berlin (v.a. Mitte oder
Charlottenburg) bevorzugt. Angebote mit Konditionen bzw.
Fragen bitte unter 0171-198 8209 oder an arbr@freenet.de.
Vertraulichkeit wird zugesichert.

Anwalts- und Notariatskanzlei, 1A Lage (ver-
kehrsgünstig in Berlin-Steglitz, Schloßstraße, Nähe Kreisel,
in unmittelbarer Nachbarschaft zum Einkaufszentrum „Das
Schloß“ gelegen) **sucht Nachfolger/in** für den aus
Altersgründen aus der Zweier-Bürogemeinschaft ausschei-
denden Kollegen. Zuschriften bitte an:

Rechtsanwalt und Notar Reinhard Schumacher
Schloßstr. 31, 12163 Berlin,

Tel.: (030) 791 14 69, Fax: (030) 793 20 44,
mobil: 0151-1761 5682, e-mail: schumacher@schumas.de

ANWALTSKANZLEI IN BERLIN-MITTE

sucht ab sofort Auszubildende/n für den Beruf der/des
Rechtsanwaltsfachangestellten im zweiten oder dritten
Ausbildungsjahr. Guter Fachoberschulabschluss wird vor-
ausgesetzt, gute englische oder französische Sprachkennt-
nisse sind sehr erwünscht. Vorzugsweise vollständige elek-
tronische Bewerbungen an:

MEYER-KÖRING v. DANWITZ PRIVAT;
RA Dr. Christopher Liebscher, liebscher@mkvdp.de.

Anwaltskanzlei in Schöneberg sucht ab sofort für langfristige
Zusammenarbeit im Rahmen einer **Bürogemeinschaft**
eine nette Kollegin, die in den Bereichen Familien-/Erb-,
Miet-, Verwaltungs- und Sozialrecht tätig ist.

Rechtsanwalt Bernd Michalski - 030 / 781 49 95

Zivilrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei nahe Bundesplatz
bietet ab sofort 1-2 schöne Zimmer (Stuckaltbau,
ca. 20 und 15 qm) zur Untervermietung **für Kollegen/-in** mit
eigenem Mandantenstamm. Mitbenutzung von Kanzleieinrich-
tung und Personal möglich. **Telefon (030) 324 49 26**

Kollegin/Kollege zur gemeinsamen Berufsausübung
von langjährig bestehender, **gut eingeführter Kanzlei in**
Potsdam gesucht, ggf. auch kurz- oder mittelfristige Über-
nahme möglich. TSP: Allg. ZVR, HaftungsR, MedizinR.

Zuschriften unter **Chiffre AW 12/2006-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Verkaufe FamRZ 1988 – 1999,
VB 480,00 € zzgl. MwSt., Tel.: (030) 88 04 51 51

Junge **Bürogemeinschaft** in Friedrichshagen bei moderaten Kosten, zur kollegialen Zusammenarbeit anzu- bieten. Repräsentative Kanzleiräume, incl. Infrastruktur vor- handen. **Tel.: (030) 656 60 330**

Hölters & Elsing Rechtsanwälte

Wir sind eine mittelgroße, ausschließlich wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Sozietät mit starker internationaler Prägung. Nähere Informationen und unsere Tätigkeitsschwerpunkte sind im Internet unter <http://www.hoelters-elsing.com> abruf- bar. Zur Verstärkung unseres Berliner Büros suchen wir enga- gierte **Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte** für den Bereich **Immobilienrecht**.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an Hölter & Elsing, Dr. Norbert Impelmann, Kurfürstendamm 185, 10707 Berlin.

Spezialisten gesucht für Anwältehaus

Im Anwältehaus kooperieren selbständige Fachkanzleien. Wir suchen Verstärkung insbesondere für das

Handels- und Gesellschaftsrecht Medizinrecht

In Räumen mit modernster Infrastruktur bieten wir eine Zu- sammenarbeit in freundlicher, persönlicher Atmosphäre für Fachkanzleien mit 1-4 Anwälten (keine Berufsanfänger). Zahlreiche Serviceleistungen sind auf Abruf möglich. Kontakt und Detail:

Rechtsanwalt Kemper, 27 89 39-200

Erfahrener Anwaltsnotar mit den Schwerpunkten Familien- und Erbrecht in stilvollen Altbauräumen (Nichttrau- cherbüro) **am Kurfürstendamm** bietet RA'in/RA mit Berufser- fahrung und eigenem Mandantenstamm sowie anderen Schwerpunkten oder StB'in/StB/WP ab 01. Januar 2007 **Kanzleigemeinschaft** bei fairer Kostenteilung zum bei- derseitigen beruflichen und wirtschaftlichen Vorteil. Gedan- kenaustausch, wechselseitige Vertretung und eventuelle ge- meinsame Außendarstellung sowie Werbemaßnahmen sind erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 12/2006-5** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

ZUSAMMENARBEIT IN BÜROGEMEINSCHAFT

schöner und repräsentativer Raum – Stuckaltbau – mit oder ohne eigenes Sekretariat

RAe Wähler /Calsow / Sattler / RAin Brenken
Rückruf gerne unter (030) 215 99 71/72

Wir sind eine wirtschafts- und strafrechtlich orientierte Kanzlei mit drei Kollegen in langjähriger Zusammenarbeit und **suchen ab sofort** zur fachlichen Ergänzung (und Entlastung) eine/n

Kollegin / oder Kollegen

mit Berufserfahrung und eigenem Mandantenstamm zunächst in Bürogemeinschaft für unseren Kanzleisitz in Zehlendorf; Mitbenutzung von Büroinfrastruktur möglich.

Weishaupt Rechtsanwälte, 030 / 841 09 610
gw@weishaupt-rae.de

Rechtsanwälte in Mitte **suchen** Rechtsanwalt/in mit eigenem Mandantenstamm zur Erweiterung unseres Tätig- keitsfeldes. Für Fragen steht ihnen Rechtsanwalt Grützma- cher gerne zur Verfügung. **Tel.: (030) 200 759-0**

Wirtschaftsberatung sucht in einer Rechtsanwaltskanzlei **2-3 Gewerberäume** in Mitte, Tiergarten, Charlottenburg, Wilmersdorf

Tel.: 030 / 398 39 782

Eingeführte Rechtsanwalts- und Mediatorenbürogemeinschaft in Mitte / Tiergarten sucht **1-2 engagierte Mitstreiter zur Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft**.

Schöne und gut gelegene Räume sind vorhanden.

Tel.: 030 / 44 30 88 20

Rechtsanwältin in Kreuzberger Bürogemeinschaft **sucht für Kanzleinachfolge** Anwalt/Anwältin gerne mit

1 bis 2 Jahren Berufserfahrung. Schwerpunkte: Familien- recht, Strafrecht, Ausländer- und Asylrecht.

Kontaktaufnahme unter

Telefon (030) 2529 3336 oder Gesa.Schulz@web.de

Günstige Gelegenheit zum Ein- oder Ausstieg in die be- rufliche Selbständigkeit durch **Übernahme einer** ein- gerichteten, langjährig eingeführten **Allgemeinkanzlei** in Kleinstadt mit reizvoller Umgebung und niedriger Kosten- struktur.

Zuschriften unter **Chiffre AW 12/2006-3** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Kanzlei im Norden von Berlin sucht

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

in Teilzeit (20 Stunden/Woche) für das Gebiet Familienrecht. Einschlägige Vorkenntnisse erforderlich.

Zuschriften unter **Chiffre AW 12/2006-2** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalt und Notar, Lietzenburger Straße, bietet jungem Kollegen mit Erfahrungen im Mietrecht

Büroraum von 30 m²,

Anschluss an das Sekretariat und weitere Räume zur Untermiete. **Telefon: 030 - 21 00 88 0**

RA vermietet einwandfrei funktionierendes

Fotokopiergerät MINOLTA DI3510 (35 Kopien/Min.) mit automatischem Einzug und Unterschränk und incl. 5000 DIN A 4 Kopien **pro Monat bis 30.06.2008**. Monatliche Miete: 170,00 € zzgl. USt. **Telefon (030) 50 177 800**

Biete Büroräume

in Bürogemeinschaft **Marburger Str. / Tauentzien**, gepflegter Altbau, 1. OG, ca. 20 qm, Mitbenutzung des Konferenzzimmers und des Sekretariats.

Telefon: 030-212 48 99 0

Rechtsanwalt (30),
 Examinata „Sattledigend“, Interessenschwerpunkte:
 Verkehrsrecht, allgemeines Zivilrecht, offen für Erarbeitung
 in andere Rechtsgebiete, sucht Anstellung/freie Mitarbeit.
 Zuschriften erbeten an: insetat-anwaltsblatt@web.de

Bürogemeinschaft – Fachanwälte für Arbeitsrecht –
 mit Sitz am Kurfürstendamm **sucht** zur Ausweitung des Be-
 ratungsangebotes und intensiven beruflichen Zusammenar-
 beit weitere **engagierte Kollegen (m/w)** mit Fachanwalts-
 ausbildung oder vergleichbarer Spezialisierung **und/oder**
Notar (m/w).
 Wir freuen uns auf Ihr Interesse und versichern bei Kontakt-
 aufnahme absolute Diskretion.
 Zuschriften unter **Chiffre AW 12/2006-4** an
 CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalts- und Steuerberaterkanzlei in
 Mitte/Prenzl. Berg bietet für **StB, Notar oder RA m/w**
 repräsentatives Büro, Konferenzraum, großes Sekretariat für
 ca. 420,- EUR
 Tel.: 030-440 44 966 www.kanzleimitte.de

Steuerberater bietet ab 01.01.2007 in
Bürogemeinschaft
 bis zu 2 sehr repräs. Räume + Sekretariatsarbeitsplatz
 + Gemeinschaftsräume in Steglitz-Lichterfelde.
 7,50 EUR/qm zzgl. BK. **Tel. 030 / 341 90 42**

Rechtsanwalt sucht RA zwecks Bürogemeinschaft
 in Berlin-Wilmersdorf (direkt U-Hohenzollerndamm). Biete ei-
 nen sehr repräsentativen möblierten Raum (VH, 2.OG mit
 Fahrstuhl) ab 01.01.2007. Mitbenutzung von Infrastruktur ist
 möglich. **Tel. 0170 / 317 94 50**

NStZ 1981-2005, StV 1981-2005,
StraFo 1997-2005, BGHSt Bd. 1-49
 (jeweils gebunden)
 zu verkaufen: **Tel. 0178-525 08 22**

Rechtsanwältin, Mediatorin, Fachanwältin f. Familien-
 recht mit der Ausrichtung Familienrecht, Erbrecht, Arbeits-
 recht, sowie privates Baurecht, **sucht Anschluss an einer**
bestehenden Kanzlei bzw. Bürogemeinschaft, möglichst
 Berlin-Tempelhof, zum 01.03.2007, ggf. auch Gründung einer
Bürogemeinschaft zur Kostenreduzierung angestrebt.
 Zuschriften unter **Chiffre AW 12/2006-9** an
 CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Versierte Buchhaltungskraft (Schwer-
punkt Anwälte) übernimmt freiberuflich Ihre Buchungsauf-
 gaben (Einnahmen-Überschuß, Umsatzsteuer, GuV).
 Tel.: 0163/283 1589 **Büroservice G. Schulz**

RSG

Gut eingeführte Kanzlei in Berlin-Mitte mit anspruchsvoller
 Mandantschaft sucht
Anwältin/Anwalt
 für den Bereich des öffentlichen Rechts. Fachanwaltschaft
 wäre von Vorteil; mindestens ein überdurchschnittliches Prä-
 dikatsexamen ist Voraussetzung. Bewerbungen mit ausführ-
 lichen Angaben über den bisherigen Werdegang und die bis-
 herigen Tätigkeitsfelder werden zeitnah erbeten. Der Eintritt
 ist zum 1. Januar 2007 möglich.
RSG Riebschläger Südhoff Steiner,
Rechtsanwälte u. Notar,
z. H. des Partners Dr. Riebschläger
Markgrafenstr. 34, 10117 Berlin

NOTARVERTRETUNG
NOTARIATSVERWALTUNG
(ABWICKLUNG) GESUCHT!!!
 Eine weitere Zusammenarbeit und gegenseitige
 Kooperation ist erwünscht.
 Zuschriften unter **Chiffre AW 12/2006-6** an
 CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Verkaufe NJW 1952-1988 (gebunden) und **NJW-**
Fundhefte Zivilrecht 08.05.1945-31.12.1987
 (gebunden) für 400,- €; notfalls einzelne Bände, Preis dann
 Verhandlungssache. **Tel. (030) 711 77 38**

Bergmannstrasse – Kreuzberg!

Wir haben ab Januar 2007 die repräsentativen Räume, die
 Sie suchen in der Bergmannstrasse, Kreuzbergs Prachtbou-
 levard. Wir arbeiten in Bürogemeinschaft, arbeiten zusam-
 men und versuchen, gemeinsam neue Marketingideen zu
 realisieren. Wir suchen Kolleginnen oder den Kollegen mit
 Erfahrung, wir selbst sind jung im Geiste und nicht mehr
 ganz jung an Jahren. Frei werden 3 schöne Räume in un-
 terschiedlichen Grössen, auch Berufsanfänger zu kleinen Ko-
 sten.
 Kontakt: bmp Rechtsanwälte, RA Martin Protze,
 Tel. (030) 69 80 90 50, Fax (030) 69 80 90 79,
 Email: raprotze@aol.com

Kanzleiflächen in repräsentativen Stuckaltbauten, Nähe
 Bundesinnenministerium, Kriminalgericht Moabit und
 Amtsgericht Tiergarten, provisionsfrei zu vermieten.
 Flächen von 90-400 m² klassisch, zum Teil mit Parkett,
 Stuck und Flügeltüren oder modern im Dachgeschoss
 mit ökonomischer Raumgestaltung und Oberlicht.
 Alt Moabit 90-93, 10559 Berlin-Mitte
Telefon: Michael Mank 030 - 43 72 44 44



www.tiergartenbueros.de

Terminsvertretungen

Kampa-Office

Selbständige Bearbeitung der Gebiete Mahn-, Kosten- und Vollstreckungswesen **und Mehr**

Tel.: 030/797 498 63 (Fax: -499 49) GSM: 0162-754 71 68
service@kampa-office.de

Zwei Rechtsanwälte (37 und 42 Jahre) suchen für ihre in Berlin-Kreuzberg verkehrsgünstig gelegene Rechtsanwaltsbürogemeinschaft zum 01.05.2007 zwei weitere KollegInnen mit eigenen Mandantenstamm, gerne ZivilrechtlerIn, mit Bereitschaft zur gegenseitigen Urlaubs- und Krankheitsvertretung und Interesse an Kooperation und ggf. gemeinsamer Außerdarstellung.

Tel.: 0177 / 725 29 81 oder 0160 155 87 93

Erfahrener Anwaltsnotar sucht Angliederung an bestehende Kanzlei (auch StB, WP).

Vertrauliche Kontaktaufnahme unter **Chiffre AW 12/2006-8** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

3 aktuelle RA-MICRO Lizenzen

für VB 3.758,40 € brutto abzugeben. Das monatliche Programmpflege- und Supportentgelt beträgt 121,80 € brutto.

Tel.: (030) 886 03 03

www.ra-samimi.de

Wir bieten die Übernahme unserer eingeführten Kanzlei in Storkow, Brandenburg, an. Durchschnittlicher Jahresumsatz der letzten fünf Jahre 260.000,00 €.

Willemer & Kollegen, Zittau

Telefon: (0 35 83) 77 71-0

Terminsvertretungen**München/Bayern**

Rechtsanwaltskanzlei in München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art.

CLLB-Rechtsanwälte Tel. (089) 552 999 50
Liebigstr. 21 Fax: (089) 552 999 90
80538 München mail: kanzlei@cllb.de

Terminsvertretungen bei den Amtsgerichten und Arbeitsgerichten
im Großraum Brandenburg/Havel
sowie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

ANDREAS WOLF

RECHTSANWALT

Hauptstraße 21 Tel.: 03381/22 66 51
14776 Brandenburg Fax: 03381/22 66 56

Termins- und Prozessvertretungen in Berlin und Brandenburg sowie Mandatsübernahme in Strafsachen

Rechtsanwaltskanzlei Robert Julius Bosche
Kottbusser Damm 63, 10967 Berlin
http://www.rechtsanwaltbosche.de
info@strafverteidigerberlin.de

Tel.: (030) 618 39 60 • Fax: (030) 612 809 54

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwälte **Thomas Küppers** **Romy Ortel**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99

Mit einer Anzeige im **Berliner Anwaltsblatt** erreichen Sie in Berlin, Brandenburg sowie Mecklenburg-Vorpommern über **14.000 Rechtsanwälte**

Email: cb-verlag@t-online.de

Terminsvertretungen an allen Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig**RA Michael Richter**

Vahrenwalder Str. 255 • 30179 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

kbz. Rechtsanwälte Steuerberater

Termins- und Prozeßvertretungen für alle Gerichte in LG Bezirken **Potsdam, Frankfurt (Oder) und Berlin** sowie vor dem **OLG Brandenburg**

Buschmühlenweg 9
15230 **Frankfurt (Oder)**
FON 0335-56607-0
buero-ffo@kbz24.com

Ebräerstrasse 8
14467 **Potsdam**
FON 0331-505897-0
buero-pdm@kbz24.com

Karl-Marx-Str. 35c
15890 **Eisenhüttenstadt**
FON 03364-452552
buero-ehst@kbz24.com

Friedrich-Engels-Str. 8
15517 **Fürstenwalde**
FON 03361-7765-0
buero-fw@kbz24.com

Wilhelmstr. 3
16269 **Wriezen**
FON 033456-71466
buero-wrz@kbz24.com

